

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
72. Jahrgang
Hamm,
den 7. März 2019

Nr. 2

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Dr. Ulrich Wessels) 3

Wahlen zur Satzungsversammlung

Vorstellung der Kandidaten 4

Aufsätze

Haben wir wirklich immer das notwendige
Risikobewusstsein?
(RAin Elke Werner, Dortmund) 7

Abfindungen im Arbeits- und Steuerrecht
(StB Jan Radloff, StB Dennis Janz, LL.M.
und RA Julian Senkpeil, Dortmund) 9

Berufsrecht und Berufspraxis

Anpassung der Anwaltsgebühren –
BRAK setzt sich weiter ein 13

Meldepflichten bei Steuergestaltung:
BRAK kritisiert Gesetzentwurf 14

Jahresbericht 2018 15

Aktuelle Gesetzgebung

Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten
auf Anwesenheit in der Verhandlung
(RAin Elke Werner, Dortmund) 26

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung im Kurhaus Bad Hamm 27

Fachanwaltsausschuss Sportrecht –
Mitglieder gesucht! 27

Fachanwaltsausschuss Erbrecht –
ordentliches Mitglied gesucht! 28

Aktuelle berufs- und

gebührenrechtliche Rechtsprechung 28

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 39

Berufsrecht aktuell 47

Familienrecht 48

Erbrecht 49

Gesellschaftsrecht 49

Auszeichnungen und Ehrungen 49

Literatur 50

Nehmen Sie teil!
Kammerversammlungen
der Rechtsanwaltskammer und
der Notarkammer am
27. März 2019 im
Kurhaus Bad Hamm

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Dr. Ulrich Wessels) 3

Wahlen zur Satzungsversammlung

Vorstellung der Kandidaten 4

Aufsätze

Haben wir wirklich immer das notwendige Risikobewusstsein? (RAin Elke Werner, Dortmund) 7

Abfindungen im Arbeits- und Steuerrecht (StB Jan Radloff, StB Dennis Janz, LL.M. und RA Julian Senkpeil, Dortmund) 9

Berufsrecht und Berufspaxis

Anpassung der Anwaltsgebühren – BRAK setzt sich weiter ein 13

Pakt für den Rechtsstaat beschlossen 13

Fachanwalt für Sportrecht kann in Kraft treten 13

Oberlandesgericht Hamm: Neue Hammer Unterhaltsleitlinien 13

Bekanntmachung zu § 115 ZPO 14

Meldepflichten bei Steuergestaltung: BRAK kritisiert Gesetzentwurf 14

Jahresbericht 2018

Aktuelle Gesetzgebung

Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung (RAin Elke Werner, Dortmund) 26

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung im Kurhaus Bad Hamm 27

Fachwaltsausschuss Sportrecht – Mitglieder gesucht! 27

Fachwaltsausschuss Erbrecht – ordentliches Mitglied gesucht! 28

Tätigkeitsbericht 2018 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 28

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildungsberater/in (d) 32

Schüler Online – Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe 32

Online-Börse 33

Neuer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ 33

Begabtenförderung berufliche Bildung 33

Namen und Nachrichten

Klemens Thiemann ist neuer Präsident des LG Dortmund 33

Auszeichnungen und Ehrungen

Anwaltsjubiläen 34

Ehrung von Büroangestellten 34

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI 35

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V. 36

Literatur

Beilage

Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm 14

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2018 39

Nachruf auf Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Willi Guntermann 46

Förderung der Organspende in Nordrhein-Westfalen 46

Wanderausstellung Justiz im Nationalsozialismus 46

Deutsche Notarrechtliche Vereinigung 46

Berufsrecht aktuell

Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung Notariat 47

Berufsrechtlich unzulässige Zusammenarbeit zwischen amtierenden Notaren und ehemaligen Notaren 47

Führung des Landeswappens auf Briefbögen und in sonstigen Veröffentlichungen 47

Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherer für „notarielle Erstberatung“ 48

Inkrafttreten der EU-Apostillen-Verordnung 48

Familienrecht

Geltung der europäischen Güterrechtsverordnung seit dem 29. Januar 2019 48

Erbrecht

Fakultative Verwendung des amtlichen Formblatts bei Anträgen auf Ausstellung eines europäischen Nachlasszeugnisses 49

Gesellschaftsrecht

Änderung des Umwandlungsgesetzes 49

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 49

Ehrung von Büroangestellten 50

Literatur

Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft 53

Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf Sonstiges 54

Personalien

Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen 55

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) 55

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt) 56

Abgabe in andere Kammerbezirke 56

Löschungen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt 56

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt 57

Ernennungen zur Fachanwältin/zum Fachanwalt 57

Löschungen als Fachanwältin/Fachanwalt 58

Neuzulassungen Notare 58

Löschungen als Notar 59

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in Kürze erhalten Sie die Abstimmungsunterlagen für die **Wahlen zur Satzungsversammlung**, die erstmals in elektronischer Form durchgeführt werden.

Sie fragen sich, inwieweit diese Wahl Ihren konkreten Berufsalltag betrifft und warum Sie an ihr teilnehmen sollten?

Im System der anwaltlichen Selbstverwaltung übt die Satzungsversammlung, neben der Anwaltsgerichtsbarkeit als Judikative und den regionalen Rechtsanwaltskammern als Exekutive, die gesetzgebende Gewalt aus. Ihr obliegt es, im Rahmen der ihr durch die Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmten Satzungs-kompetenz (§ 59b) die anwaltlichen Pflichten bei der Berufsausübung zu formulieren, in ihrer Relevanz für die Praxis zu konkretisieren und angesichts sich wandelnder Rahmenbedingungen unserer Profession auch zu reformieren.

So hat die 6. Satzungsversammlung, deren Amtszeit nun ausläuft, u. a. die Grenzen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht im Hin-

blick auf das sog. Non-legal-outsourcing, also die Übertragung kanzleibezogener Hilfstätigkeiten auf externe Dienstleister, umfassend präzisiert. Zudem hat sie zwei neue Fachanwaltschaften geschaffen, nämlich den Fachanwalt für Migrationsrecht und, ganz aktuell, den Fachanwalt für Sportrecht (vgl. Seite 27 in diesem Heft). Schon diese wenigen Beispiele verdeutlichen, wie nachhaltig das von den Mitgliedern der Satzungsversammlung geschaffene Satzungsrecht auf die rechtlichen und auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unseres Berufs einwirkt. Die Wahlen zur Satzungsversammlung eröffnen die besondere Chance, auf deren zukünftige Gestaltung Einfluss zu nehmen.

Die Satzungsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern der regionalen Rechtsanwaltskammern gewählten stimmberechtigten Mitgliedern sowie – ohne Stimmrecht – dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und den Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern. Die Rechtsanwaltskammer Hamm wird 7 gewählte Mitglieder in die Satzungsversammlung entsenden. Die 10 Kandidatinnen und Kandidaten, die nun zur Wahl antreten, stellen sich Ihnen in dieser Ausgabe des KammerReports (Seite 4) mit ihrer Kurzvita und ihrem berufspolitischen Programm vor. Prüfen und entscheiden Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wer Ihren Interessen und Anliegen mit



seiner Agenda in besonderer Weise entspricht. Die berufliche Selbstverwaltung lebt – dies ist eine Binsenweisheit – vom Mitmachen. Deshalb: Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr!

Ein wenig berufliches Engagement, das sich lohnt, erfordert auch Ihre Teilnahme an der nächsten **Kammerversammlung**. Sie findet am **Mittwoch, 27. März 2019**, 16:00 Uhr, diesmal wieder im **Kurhaus Bad Hamm**, statt und ich darf Sie zu dieser herzlich einladen. Neben Haushaltsangelegenheiten stehen die aktuellen berufsrechtlichen und -politischen Themen an, die ich gern mit Ihnen diskutieren möchte. Ich freue mich, Sie möglichst zahlreich in der Kammerversammlung begrüßen zu können und verbleibe bis dahin

Ihr

Dr. Wessels

Dr. Wessels
Präsident

Wahlen zur Satzungsversammlung

Wahlen zur Satzungsversammlung

Im letzten Kammerreport hatte ich Sie bereits auf die anstehenden Wahlen zur Satzungsversammlung aufmerksam gemacht. Zwischenzeitlich hat der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden. Insgesamt 10 Kolleginnen und Kollegen bewerben sich um einen Sitz in der Satzungsversammlung. Im Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm sind 7 Mitglieder zu wählen. Jede/r Wahl-

berechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Satzungsversammlung aus unserem Bezirk zu wählen sind. Die Wahlunterlagen zur elektronischen Wahl erhalten Sie Mitte März 2019. Die elektronische Wahl erfolgt über ein Online-Wahlportal. Dieses erreichen Sie über die Web-Site der Kammer unter

<https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/wahlen-satzungsversammlung-2019.html>

Die Wahl erfolgt innerhalb der Wahlfrist von Montag, 01.04.2019, 0.00 Uhr, bis Montag, 29.04.2019, 24.00 Uhr.

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich nachstehend bei Ihnen vor.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Hans Ulrich Otto
(Wahlleiter)



**Dr. Lydia Bittner, LL.M.,
Rechtsanwältin (Syndikusrechts-
anwältin) in Essen**

Ich bin seit 2001 als Rechtsanwältin zugelassen und seit 2015 Mitglied der 6. Satzungsversammlung. Die Rechtsanwaltschaft ist ein rechtsstaatlich unverzichtbares und unabhängiges Organ der Rechtspflege. Basis ihres gesellschaftlichen Ansehens ist das Vertrauen im Mandantenverhältnis. Dies ist über die Verschwiegenheitspflicht gewährleistet. Allerdings gibt es derzeit gesetzgeberische Bestrebungen, das Vertrauensverhältnis Anwalt – Mandant staatlicherseits zu nutzen, Stichworte sind hierbei: Geldwäscheprävention und die Meldepflicht bei Steuergestaltungen. Die Gestaltungsspielräume über die Satzungsversammlung und die BRAK sollten wir nutzen, um unsere anwaltlichen Werte zu bewahren. Dafür setze ich mich ein.

Dr. Lydia Bittner



**Hind Gzaderi, LL.M.,
Rechtsanwältin in Dortmund**

36 Jahre, Rechtsanwältin seit 2013, seit 2016 bei der Rechtsanwaltskammer Hamm tätig. Meine Tätigkeit als Referentin umfasst nicht nur Zulassungsangelegenheiten von Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwältinnen sowie Fachanwaltschaften, sondern auch die Berufsaufsicht. Seit Beginn meiner anwaltlichen Tätigkeit bin ich Mitglied des Forums Junge Anwaltschaft und naturgemäß dieser Berufsgruppe besonders verbunden. Deshalb möchte ich in der Satzungsversammlung auch und gerade die Interessen der jungen Kolleginnen und Kollegen befördern und damit auch dem Interesse der gesamten Anwaltschaft dienen. Denn nur mit gut ausgebildetem und erfolgreichem Nachwuchs kann die Anwaltschaft erfolgreich am Markt bestehen. Über Ihre Stimme freue ich mich.



**Viola Hiesserich,
Rechtsanwältin in Steinfurt
Fachanwältin für Sozialrecht**

44 Jahre, verheiratet, seit 2006 Anwältin in Sozietät. Meine Anliegen in der 7. Satzungsversammlung:

1. Das beA stellt uns als Nutzer schon jetzt vor Herausforderungen. Spätestens ab 2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, Dokumente elektronisch an Gerichte zu übermitteln. Die Berufspflichten, die die Satzungsversammlung in der BORA ergänzend zur BRAO regeln kann, müssen dann so gestaltet sein, dass eine Diskrepanz zwischen technischen Gegebenheiten (beA) und rechtlichen Verpflichtungen nicht zulasten der Anwaltschaft wirkt.

2. Weiterhin keine sanktionsverknüpfte allgemeine Fortbildungspflicht. Erneuten zukünftigen Bestrebungen in dieser Richtung werde ich entgegenreten. Über Ihre Unterstützung würde ich mich freuen!



Marion Meichsner,
Rechtsanwältin in Bochum
Fachanwältin für Familienrecht
und Strafrecht

Jahrgang 1955, verh., 2 Kinder,
Einzelkanzlei seit 1984.

Mitgl. der Satzungsversammlung seit 1995, Mitarbeit in den Ausschüssen: Mediation; Berufs- und Grundpflichten; Werbung u. Aus- u. Fortbildung. Vorst. Mitgl. der RAK Hamm, des Bochumer Anwalt- u. Notarverein u. des VDAN.

Stellv. Vors. der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rae NRW. Mein persönliches Engagement gilt der konstruktiven Mitarbeit bei der Bewältigung berufsrechtlicher Aufgaben. Mir ist es wichtig, aktiv an der Gestaltung unserer Berufsrechtsordnung für eine die mittelständische Anwaltschaft sichernde Arbeit mitzuwirken und die Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu stärken.



Christoph Meyer-Schwickerath,
Rechtsanwalt in Münster
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Handels- und Gesellschaftsrecht

Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Tübingen.
Zugelassen zur Rechtsanwaltschaft in Münster seit 1979.

Ernennung zum Notar 2001.
Vorsitzender der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e. V. sowie Vizepräsident der Westfälischen Notarkammer Hamm.



Dr. jur. Katja Mihm,
Rechtsanwältin und Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin) in
Bochum

Fachanwältin für Arbeitsrecht.
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007, seit 2011 als stellv. Ausschussvorsitzende FAO, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin, Dipl.-Verwaltungswirtin, Bochum, geb. 1963, verh., 1 Kind.

Nach Studium Philosophie, Verwaltungs- und Rechtswissenschaften Dissertation im Berufsrecht und Tätigkeit bei Bundesnotarkammer, seit 2001 Leitung des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. in Bochum als Geschäftsführerin, eigene Kanzlei für Arbeits- und Verwaltungsrecht seit 2010, zuvor anwalt. Tätigkeit in Sozietäten. Engagement: Zeitgemäße Weiterentwicklung der Fachanwaltschaften und des Berufsrechts, Ausgestaltung der Digitalisierung und Stärkung des Anwaltsberufes.



Dr. Mirko Möller, LL.M.,
Rechtsanwalt in Dortmund
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz und Handels- und
Gesellschaftsrecht

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich heiße Mirko Möller, bin 45 Jahre alt, verheiratet und Vater von drei Kindern. Ich bin nun seit rund 15 Jahren als Anwalt tätig (Schlüter Graf). Gerne möchte ich in den nächsten vier Jahren meinen Beitrag für den Erhalt und die Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts leisten und bitte Sie daher um Ihre Stimme. Wenn es uns auch zukünftig gelingt, unsere Kernwerte – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Kompetenz und Loyalität – zu kommunizieren und zu verteidigen, dann werden wir auch durch

eine weitere Liberalisierung des europäischen und nationalen Rechtsrahmens keinen Schaden erleiden, sondern Chancen hinzugewinnen. Lassen Sie uns diese gemeinsam nutzen!

Herzliche kollegiale Grüße
Ihr Mirko Möller



Dr. Michael Neu, Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) in Bielefeld

Ich bin 49 Jahre alt, seit 2002 als Rechtsanwalt und seit 2016 als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Im Jahr 2018 bin ich in die Satzungsversammlung nachgerückt. Als Mitglied der Satzungsversammlung möchte ich darauf hinwirken, dass Kollegen/Kolleginnen mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand belastet werden. Sollte beispielsweise der BRAK die Kompetenz eingeräumt werden, über die Fortbildungspflicht von Rechtsanwälten zu entscheiden, wäre ich gegen eine Einführung einer entsprechenden Pflicht und, wenn sich diese nicht verhindern lässt, für einen möglichst geringen zeitlichen Aufwand sowie eine vollständige Anrechnung der Fachanwaltsfortbildung. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihr Vertrauen und Ihre Stimme geben.



**Annette Rüb, Rechtsanwältin in Münster
Fachanwältin für Familienrecht**

Zulassung 1994, seit 2001 FA in Familienrecht, Einzelanwältin. Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007, mit besonderem Interesse im Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften. Die Satzungsversammlung gilt als das „Parlament der Anwaltschaft“; hier sollen alle Anwälte/-innen, ob in großer Sozietät, Unternehmen, international oder regional tätig, vertreten sein. Mein besonderes Anliegen ist die Vertretung der Interessen der Einzelanwältinnen, Bürogemeinschaften, kleinen und mittleren Kanzleien, die von Regulierungen z. T. stärker getroffen werden als Großkanzleien. Die Satzungsversammlung gibt engagierten Kollegen die Gelegenheit, aus der Praxis heraus auf das Berufsrecht Einfluss zu nehmen. Diese möchte ich gerne in unser aller Interesse nutzen.



**Hans-Ingolf Seidel, Rechtsanwalt in Gütersloh, Notar a. D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Verkehrsrecht und Erbrecht**

Seit 1973 Anwalt, nach 8 ½ Jahren durch damals mögliches „Ersitzen“ Notar geworden, als solcher bis zum Erreichen der Altersgrenze mit viel Freude kautelarjuristisch tätig gewesen. FA ArbR 1993, FA VerkR 2012, FA ErbR 2013, viele Jahre in Sozietät, seit 2015 Einzelkanzlei; verheiratet, mehrfacher Vater. Mein berufspolitisches Interesse gilt angesichts stetig steigender Kosten einer parallel steigenden Vergütung anwaltlicher Tätigkeit (von besonderer Bedeutung für Einzelkanzleien oder kleinere Sozietäten) und mit Blick auf den Mangel an Fachkräften der Intensivierung der Nachwuchsausbildung.

Aufsätze

Aufsätze

Haben wir wirklich immer das notwendige Risikobewusstsein?

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Elke Werner, Fachanwältin für Strafrecht

Bei der Beratung und Vertretung seiner Auftraggeber läuft der Rechtsanwalt nicht selten Gefahr, sich in dem Grenzbereich des strafrechtlich Zulässigen zu bewegen. Die strafrechtliche Bewertung seines Rates oder seines Handelns ist angesichts der Vielfalt und der Komplexität der Fallgestaltungen gelegentlich schwierig. Nur der Rechtsanwalt, der sich der strafrechtlichen Risiken seiner Tätigkeit bewusst ist, kann und wird seinen Rat und sein Handeln so einrichten, dass sie sich (noch) im Rahmen des Zulässigen bewegen. Er wird sich veranlasst sehen, auch Aufträge, denen eine besondere Bedeutung für den Auftraggeber zukommt, in Bezug auf ihre Risikoträchtigkeit für sich und seinen Mandanten zu betrachten und einzuschätzen.

Welche Folgen ein fehlendes Risikobewusstsein und damit eine unterlassene Risikoanalyse in Bezug auf ein Tätigwerden und/oder ein Tätigbleiben des Rechtsanwalts haben kann, soll an dem nachfolgenden Beispiel aufgezeigt werden:

Der Rechtsanwalt (R) berät und vertritt eine Bau-GmbH seit Jahren in allen Rechtsangelegenheiten. Eines Tages sucht der geschäftsführende Gesellschafter (G) der Bau-GmbH R auf und berichtet ihm, dass seine Bau-GmbH zahlungsunfähig sei. Ein Antrag auf Insolvenzeröffnung könne daher nur dadurch vermieden werden, dass der Gesellschaft Geld zugeführt

werde, etwa durch Kreditgewährung, durch Einbindung eines Kreditgebers als weiteren Gesellschafter oder gar durch Verkauf des Unternehmens an einen solventen Käufer. G bittet R, in allen Richtungen tätig zu werden, um den Fortbestand der Bau-GmbH herbeizuführen. R, der aus Aufträgen in der Vergangenheit noch eine größere Vergütungsforderung gegen die Gesellschaft hat, erklärt sich gegen eine zu vereinbarende Vergütung bereit, tätig zu werden. Über die von der Bau-GmbH an R für diesen Auftrag zu zahlende Vergütung wird man sich einig. Als R von G die Zahlung eines Vorschusses auf die vereinbarte Vergütung verlangt, erklärt ihm G, dass die Gesellschaft doch zahlungsunfähig sei. G bietet R für dessen Vergütungsforderung aus den früheren Aufträgen und für die vereinbarte Vergütung für die Tätigkeiten zur Existenzhaltung der Bau-GmbH an, ihm einen von Rechten Dritter unbelasteten Baukran als Sicherheit für seine Vergütungsforderungen zu übereignen. R ist damit einverstanden und fertigt auf Bitten des G den Sicherungsübereignungsvertrag. G und R unterzeichnen diesen Vertrag. R bemüht sich, Interessenten zu finden, die bereit sind, der Bau-GmbH einen Kredit zu geben, sich an der Gesellschaft zu beteiligen oder diese Gesellschaft zu kaufen. Nach fünf Wochen intensivster Bemühungen muss R erkennen, dass er keinen Erfolg haben wird. Der Insolvenzantrag wird durch G für die Bau-GmbH gestellt; das Insolvenzverfahren wird eröffnet. Das Insolvenzgericht teilt der Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit. Diese prüft, ob ein Anfangsverdacht für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegeben ist, bejaht diesen und leitet das Verfahren gegen G und R ein. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren endet in einer Anklage gegen beide Beschuldigte.



RAin Elke Werner

Wie konnte es dazu kommen? Was hat R, als er das Mandat übernahm und fortführte, nicht bedacht?

1. Die Insolvenzantragstellung nach mehr als drei Wochen ab Kriseneintritt

Die Bau-GmbH war zahlungsunfähig; sie befand sich also in einer Krise. Das erfordert grundsätzlich ein sofortiges Handeln. Wird nämlich eine juristische Person zahlungsunfähig, so ist das Vertretungsorgan, hier der Geschäftsführer G, verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen, § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO. Nach Abs. 4 dieser Vorschrift wird bestraft, wer einen Insolvenzantrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig stellt.

G hat den Antrag auf Insolvenzeröffnung erst (wenigstens) fünf Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, also nicht rechtzeitig, gestellt. Die Sanierungsbemühungen des R rechtfertigen die Ausschöpfung der Dreiwochenfrist, nicht aber deren Überschreitung.

G hat sich also wegen Insolvenzverschleppung nach § 15a Abs. 4 InsO strafbar gemacht.

Übrigens: Selbst wenn es gelungen wäre, durch die Bemühungen des R die Insolvenz der Bau-GmbH zu vermeiden, diese Bemühungen aber nicht

in der Dreiwochenfrist hätten abgeschlossen werden können, wäre die Strafbarkeit für beide Beschuldigte gegeben gewesen.¹

Wie steht es mit R, der seine Bemühungen für die Bau-GmbH mit Zustimmung des G über die Dreiwochenfrist hinaus fortgesetzt hat? Angesichts des Sonderdeliktscharakters des § 15a Abs. 4 InsO kann sich der Berater grundsätzlich nur wegen Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) an der Straftat des Vertretungsorgans der juristischen Person strafbar machen. Da eine Anstiftung des R ausscheidet, kommt dessen Beihilfe zu der von G begangenen Insolvenzverschleppung in Betracht.

Wegen Beihilfe macht sich der Berater strafbar, der in Kenntnis der Insolvenzreife bei den die Dauer von drei Wochen überschreitenden Sanierungsmaßnahmen mitwirkt.² Dabei ist es gleichgültig, ob der Berater – wie hier – durch reale Tatbeiträge oder durch emotionale Verstärkung des Tatentschlusses die Tatdurchführung fördert.³

R hat sich damit der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung nach § 15a Abs. 4 InsO, § 27 StGB strafbar gemacht.

2. Die Übereignung des Baukrans zur Sicherheit für die Vergütungsforderungen

Der Sicherungsübereignungsvertrag zwischen der durch G vertretenen Bau-GmbH und R sicherte sowohl die Vergütungsforderung des R aus dem früheren Auftrag als auch das Honorar des R für das Tätigwerden zur Rettung des Unternehmens.

Um bei einem Unternehmenszusammenbruch die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger sicherzustellen,

stellen die Insolvenzstrafataten des StGB, nämlich die §§ 283 – 283d, verschiedene Verhaltensweisen insbesondere von Organen juristischer Personen unter Strafe.

Bei diesen Strafvorschriften handelt es sich – mit Ausnahme der Schuldnerbegünstigung nach § 283d StGB – um Sonderdelikte.⁴ Sie verlangen das Vorhandensein einer (Unternehmens-) Krise, die Erfüllung einer objektiven Strafbarkeitsbedingung (den Zusammenbruch des Unternehmens) sowie zumindest in einigen Tatbestandsalternativen die Kaufmannseigenschaft des Täters. Unter Strafe stehen z. B. Tathandlungen wie das Beiseiteschaffen oder Verheimlichen von Vermögenswerten, das Vortäuschen von Rechten anderer oder das Anerkennen erdichteter Rechte.

Nach § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind Handlungen unter Strafe gestellt, durch die Bestandteile des Vermögens, die im Falle der Insolvenzeröffnung zur Insolvenzmasse gehören (§ 35 InsO), dieser entzogen werden. Der R zur Sicherheit übereignete Baukran war Eigentum der Bau-GmbH. Als Bestandteil des Vermögens der Bau-GmbH hätte er bei der Insolvenzeröffnung zur Insolvenzmasse gehört. Durch die Sicherungsübereignung an R wurde er der Insolvenzmasse entzogen. Damit ist der Baukran im Sinne des § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB beiseite gebracht worden.

Die Übereignung des Baukrans erfolgte an R, einen Gläubiger der Bau-GmbH.

Wird einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die ihn vor den übrigen Gläubigern begünstigt, so findet die Vorschrift der Gläubigerbegünstigung nach § 283c StGB, eine Privilegierung gegenüber § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB, Anwendung. Da R zu dem Zeitpunkt, als ihm der Baukran übereignet wurde, keinen Anspruch auf dessen Übereignung hatte, hat G durch den Abschluss des Sicherungsübereignungsvertrags mit R den Tatbestand der Gläubigerbegünstigung nach § 283c Abs. 1 StGB verwirklicht.

4 Fischer, Vor § 283 Rn. 18.

Gesichert wurden durch die Übereignung des Baukrans zwei Vergütungsforderungen des R, nämlich zum einen die aus dem früheren Auftrag und zum anderen die aus dem neuen Auftrag.

Mit seiner Forderung aus dem früheren Auftrag gehörte R zu der Gesamtheit der Gläubiger der Bau-GmbH. Seine Gläubigereigenschaft war insoweit bereits bei Eintritt der Krise, hier in Form der Zahlungsunfähigkeit, gegeben. Deshalb durfte er nicht besser gestellt werden als die übrigen Gläubiger. Anders verhält es sich mit seiner Vergütungsforderung aus dem Sanierungsauftrag. Diese seine Gläubigereigenschaft wurde erst nach Eintritt der Krise begründet. R hatte aus dem Anwaltsvertrag einen Anspruch auf Vorschusszahlung.⁵ Als seinem Verlangen auf Vorschusszahlung nicht nachgekommen werden konnte, übereignete ihm G zur Besicherung des Anspruchs den Baukran. Dazu war G berechtigt. Der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Schuldner (hier: die durch G vertretene Bau-GmbH) hat nämlich einen Anspruch darauf, in der Krisensituation einen Rechtsanwalt seines Vertrauens hinzuzuziehen, diesen zu beauftragen und damit neue Forderungen zu begründen.⁶

Strafbewehrt bei G wegen Gläubigerbegünstigung nach § 283c StGB ist demnach nur die unzulässige Besicherung der Altforderung des R durch die Übereignung des Baukrans.

Was ist mit R, der das Sicherungseigentum entgegengenommen und den Sicherungsübereignungsvertrag entworfen hat?

Angesichts des Sonderdeliktscharakters der Gläubigerbegünstigung nach § 283c StGB kann sich R grundsätzlich nur wegen Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) an der Straftat des G strafbar gemacht haben.

5 § 9 RVG.

6 BGH Urt. v. 29.09.1988 – 1 StR 332/88, NStZ 1989, 179 = wistra 1989, 102.

Eine Anstiftung des R scheidet aus, da G den Vorschlag gemacht hat, die Sicherungsübereignung vorzunehmen. Eine Beihilfe des R könnte deshalb gegeben sein, weil er durch die Mitwirkung an der Sicherungsübereignung das Sicherungsgut entgegengenommen hat.

Da § 283c StGB die „Gewährung“ einer Bevorzugung verlangt, ist zwangsläufig Voraussetzung, dass der begünstigte Gläubiger – hier R – an der Handlung mitwirkt. Der durch den Täter begünstigte Gläubiger macht sich also durch die bloße Annahme der ihm gewährten Vergünstigung nicht als Teilnehmer strafbar, da ohne seine Beteiligung der

Straftatbestand begriffsnotwendig nicht verwirklicht werden kann; es liegt ein Fall der notwendigen Teilnahme vor.⁷

Beschränkt sich die Handlung des begünstigten Gläubigers allerdings nicht auf die bloße Annahme einer ihm vom Schuldner freiwillig angebotenen Sicherung, so kommt für ihn strafbare Teilnahme an einer Gläubigerbegünstigung nach § 283c StGB in Betracht.⁸

7 Fischer, § 283c Rn. 10 m.w.N.; Weyand/Diversy, Insolvenzdelikte, 10. Aufl., Rn. 135.

8 BGH Urt. v. 16.12.1991 – StbSt (R) 2/91, NStZ 1992, 239 f. = wistra 1993, 147 f. = NJW 1992, 1278; Fischer, § 283c Rn. 11; siehe auch Weyand/Diversy, Rn. 135.

R hat mehr getan, als nur die Sicherheit (Übereignung des Baukrans) entgegenzunehmen; er hat den Sicherungsübereignungsvertrag entworfen. Dadurch hat er die Handlung des G unterstützt und handelte zudem mit dem erforderlichen doppelten Gehilfenvorsatz.

R hat sich damit der Beihilfe zur Gläubigerbegünstigung nach §§ 283c, 27 StGB strafbar gemacht.

Es zeigt sich: Anwaltliche Tätigkeit ist risikobehaftet.

Abfindungen im Arbeits- und Steuerrecht

Abfindungen im Arbeits- und Steuerrecht

Steuerberater Jan Radloff, Steuerberater Dennis Janz, LL.M., zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (FernUniversität Hagen), und Rechtsanwalt Julian Senkpeil, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dortmund



V. l. n. r.: StB Jan Radloff, RA Julian Senkpeil und StB Dennis Janz LL.M.

Vorbemerkung:

Scheidet ein Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers vorzeitig aus einem Dienstverhältnis aus, so können ihm grundsätzlich folgende Leistungen des Arbeitgebers zufließen, die wegen ihrer unterschiedlichen steuerlichen Folgen gegeneinander abzugrenzen sind: normal zu besteuender Arbeitslohn i. S. d. § 19 EStG, ggf. i. V. m. § 24 Nr. 2 EStG, steuerbegünstigte Entschädigungen i. S. d. § 24 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 EStG, steuerbegünstigte Leistungen für eine mehrjährige Tätigkeit i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG. Eine Entschädigung setzt steuerrechtssystematisch voraus, dass an Stelle der bisher geschuldeten Leistung eine andere

tritt. Diese andere Leistung muss sich sodann auf einem anderen, eigenständigen Rechtsgrund zurückführen lassen.

Ein solcher Rechtsgrund wird regelmäßig Bestandteil der jeweiligen Auflösungsvereinbarung sein; er kann aber auch zivilrechtlich bereits durch die Parteien bei Abschluss des Dienstvertrags oder im Verlauf des Dienstverhältnisses für den Fall des vorzeiti-

gen Ausscheidens vereinbart werden. Aufgrund der steuer- bzw. arbeitsrechtlichen Komplexität und der Schnelllebigkeit der Rechtsprechung im Rahmen einer Abfindung ist eine genaue Prüfung des Einzelfalls im Vorfeld vorzunehmen (z. B. aktuell BFH, Urteil vom 13.03.2018 – IX R 16/17).

I. Steuerrechtliche Grundlagen

Abfindungen gehören zwar im Bereich der Ertragsteuer (EStG) in vollem Umfang zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, die Abfindung kann jedoch nach der sog. Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden, wenn eine Zusammenballung von Einkünften vorliegt. Begründet ist dies unter folgender rechtssystematischer Einordnung: Die Zahlung einer Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses stellt regelmäßig eine Entschädigung i. S. d. § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG dar. Eine Entschädigung i. S. d. § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG, die entgangene oder entgehende Einnahmen ersetzen soll, liegt aber nur dann vor, wenn ein „Schaden“ zu ersetzen ist. Es muss sich also um einen Ausgleich für einen Verlust handeln, den der entsprechende Arbeitnehmer unfreiwillig erlitten hat.

Der Arbeitnehmer muss für die Annahme einer „begünstigten“ Abfindung unter einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Druck gestanden haben, das heißt, er darf das schädigende Ereignis nicht aus eigenem Interesse heraus herbeigeführt haben (vgl. BFH, Urteil vom 09.07.1992 – XI R 5/91). Im Lichte dieser Rechtsprechung sind auch diejenigen Abfindungen, die bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses vereinbart werden, als Entschädigung zu klassifizieren, wenn diese Auflösung vom Arbeitgeber veranlasst wird. Keine Entschädigung ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt, das schädigende Ereignis also in seiner Person herbeiführt. Der BFH sieht aber auch dann eine erforderliche Zwangssituation des Arbeitnehmers, wenn dieser auf ein Angebot des Arbeitgebers aus Gründen der Loyalität und zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten eingeht, obwohl eine andere Lösung vorzuziehen wäre. Es genüge daher nach den Ausführungen der Richter, wenn der Arbeitnehmer sich dem Willen des Arbeitgebers

nicht weiter widersetze (vgl. BFH, Urteil vom 29.2.2012 – IX R 28/11). Gibt der Arbeitnehmer mit seinem Interesse an einer Weiterführung der ursprünglichen Vereinbarung auf Arbeitnehmererfindervergütung im Konflikt mit seinem Arbeitgeber nach und nimmt dessen Abfindungsangebot an, so entspricht es dem Zweck des von der Rechtsprechung entwickelten Merkmals der Zwangssituation, nicht schon wegen dieser gütlichen Einigung in konfliktierender Interessenlage einen tatsächlichen Druck infrage zu stellen.

In seiner neuesten Entscheidung, zugleich das Besprechungsurteil, geht der BFH noch einen Schritt weiter, indem er die folgende Auffassung vertritt: Zahlt der Arbeitgeber jedoch im Zuge einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, sind Feststellungen zu der Frage, ob der Arbeitnehmer unter einem tatsächlichen Druck gestanden hat, regelmäßig entbehrlich (vgl. BFH, Urteil vom 13.03.2018 - IX R 16/17). Würde nämlich ein Arbeitnehmer die Auflösung des Arbeitsverhältnisses allein aus eigenem Antrieb herbeiführen, bestünde für den Arbeitgeber keine Veranlassung, eine Abfindung zu zahlen. Im Streitfall kam hinzu, dass der Arbeitgeber durch einen angekündigten Personalabbau alle in Betracht kommenden Beschäftigten unter tatsächlichen Druck gesetzt hatte.

Die Anwendung der Fünftelregelung hat steuerrechtlich zur Folge, dass die steuerpflichtigen außerordentlichen Einkünfte zum Zwecke der Steuerberechnung mit einem Fünftel als sonstiger Bezug versteuert werden und die auf dieses Fünftel entfallende Lohnsteuer verfünffacht wird.

Sozialversicherungsrechtlich sind Entlassungsabfindungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch nicht zum beitragspflichtigen Entgelt zu zählen. Zu beachten ist hier aber der Umstand, dass das Arbeitslosengeld bei der Zahlung von Entlassungsabfindungen durch ein Ruhen des Anspruchs zeitlich ver-

schoben und/oder durch eine Sperrzeit ggf. gekürzt wird.

II. Sachverhalt

Der Kläger war bis 31.03.2013 (Streitjahr) als Verwaltungsangestellter bei der Stadt beschäftigt. Ab 01.01.2013 bezog er Renteneinkünfte. Grundlage für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war ein im Dezember 2012 zwischen ihm und der Stadt geschlossener Auflösungsvertrag. Danach wurde das Arbeitsverhältnis zum 31.03.2013 im gegenseitigen Einvernehmen beendet. Der Kläger erhielt eine Abfindung von 36.000 €, die ihm mit der Gehaltsabrechnung für März 2013 ausgezahlt wurde. Der Kläger beantragte, den Abfindungsbetrag dem ermäßigten Steuersatz nach der sog. Fünftelregelung (§ 34 EStG) zu unterwerfen. Das FG Münster, Urteil vom 17.03.2017 – 1 K 3037/14-E gab der Klage mit der Begründung statt, der Kläger habe in einer Konfliktlage gehandelt, um Streitigkeiten über die weitere Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und über die von ihm begehrte Höhergruppierung zu vermeiden.

III. Urteil des BFH

Der erkennende Senat hielt die zulässige Klage für begründet. Das FA habe unzutreffend den ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 24 Nr. 1 EStG nicht auf die von der Stadt A an den Kläger gezahlte Abfindung angewandt.

Nach § 34 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 24 Nr. 1 EStG unterliegen Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte einem besonderen (ermäßigten) Steuersatz. Die von der Stadt A an den Kläger gezahlte Abfindung erfülle die Voraussetzungen einer Entschädigung nach § 24 Nr. 1 a) EStG.

Der BFH führte zur Begründung aus, dass eine Entschädigung nach § 24 Nr. 1 a) EStG als Ersatz für entgangene

oder entgehende Einnahmen gewährt werde. Der Steuerpflichtige müsse einen Schaden durch Wegfall von Einnahmen erlitten haben und die Zahlung müsse unmittelbar dazu bestimmt sein, diesen Schaden auszugleichen (vgl. BFH, Urteile vom 11.01.2005 – IX R 67/02; vom 29.02.2012 – IX R 28/11; vom 27.10.2015 – X R 12/13). Bei Arbeitnehmern – wie im Streitfall dem Kläger – wende die Rechtsprechung des BFH § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG bereits dann an, wenn die Zahlung unmittelbar durch den Verlust von steuerbaren Einnahmen veranlasst und dazu bestimmt sei, diesen Verlust auszugleichen (vgl. BFH, Urteil vom 29.02.2012 – IX R 28/11). Sie müsse außerdem auf einer neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage beruhen (vgl. BFH, Urteile vom 25.08.2009 – IX R 3/09; vom 10.07.2012 – VIII R 48/09). Der erkennende Senat stellte zudem klar, dass hinzukommen müsse, dass es sich um ein „besonderes Ereignis“ handelt. Voraussetzung sei, dass die Entschädigung für den vollständigen Verlust der (einzigen) Einkunftsquelle geleistet werde. Vielmehr sei ein „besonderes Ereignis“ schon dann anzunehmen, wenn die Beendigung oder Änderung des Vertrags vom Arbeitgeber ausgehe oder wenn der Arbeitnehmer beim Abschluss einer Aufhebungs- oder Änderungsvereinbarung unter einem nicht unerheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Druck oder zumindest in einer Konfliktlage zur Vermeidung von Streitigkeiten gehandelt habe (vgl. BFH, Urteile vom 29.02.2012 – IX R 28/11 und BFH, Urteil vom 27.10.2015 – X R 12/13). Der Steuerpflichtige darf, so die Richter, das schadenstiftende Ereignis nicht aus eigenem Antrieb herbeigeführt haben (vgl. BFH, Urteil vom 12.12.2001 – XI R 38/00). Eine Steuerermäßigung sei nur gerechtfertigt, wenn der Steuerpflichtige sich dem zusammengeballten Zufluss der Einnahmen nicht entziehen habe können (ständige Rechtsprechung, vgl. z. B. BFH, Urteile vom 27.07.2004 – IX R 64/01; BFH, Urteil vom 29.02.2012 – IX R 28/11).

Als wichtig stellte der BFH heraus, dass für die Annahme einer Konfliktsituation im Sinne der Rechtsprechung des BFH, die das von der Rechtsprechung entwickelte Merkmal der „Zwangssituation“ erfüllen soll, es ausreichen müsse, dass überhaupt eine gegensätzliche Interessenlage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestand, beide Konfliktparteien zur Entstehung des Konflikts beigetragen haben und die Parteien den Konflikt im Konsens lösen.

Zudem wurde durch den erkennenden Senat dargestellt, dass es zur Vermeidung kaum vorhersehbarer Ergebnisse für die Gewährung der Steuerermäßigung deshalb ausreichen müsse, dass sich die beteiligten Personen gemeinsam dazu entschließen, einen durch beide Konfliktparteien verursachten Interessenkonflikt nicht durch die streitige Durchsetzung einer Rechtsposition, sondern einvernehmlich im Verhandlungsweg zu lösen. Dies hätten der Kläger und die Stadt A durch den Abschluss der Auflösungsvereinbarung getan.

IV. Arbeitsrechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Vertragsfreiheit können Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur ein Arbeitsverhältnis begründen, sondern auch vertraglich beenden. Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist sowohl einseitig durch Kündigung als auch durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages möglich. Der Aufhebungsvertrag beendet das Arbeitsverhältnis einvernehmlich außergerichtlich und kommt wie jeder andere Vertrag durch Angebot und Annahme zustande. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses hat zwingend schriftlich zu erfolgen. Gleiches gilt für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages. Zumeist geht bei Letzterem die Initiative zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages vom Arbeitgeber aus, weil eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtlich nicht möglich ist. Der Aufhebungsvertrag bietet dabei für beide Parteien im Ergebnis den Vorteil, dass er Unwägbarkeiten vermeidet, die mit

einer Kündigung und der ihr folgenden gerichtlichen Auseinandersetzung zwangsläufig verbunden sind. Ein Aufhebungsvertrag sieht für den Arbeitnehmer für den Verlust des Arbeitsplatzes in der Regel die Zahlung einer Abfindung vor. Es gilt allerdings grundsätzlich sowohl im Rahmen einer außergerichtlichen als auch einer gerichtlichen Auseinandersetzung, dass es keinen durchsetzbaren allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gibt. Die Zahlung einer Abfindung ist Ergebnis von Verhandlungen, die die gegenseitigen Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht berücksichtigen.

Besonderheiten sind bezogen auf Mitglieder eines Betriebsrates zu berücksichtigen. Beabsichtigt ein Arbeitgeber, ein Arbeitsverhältnis mit einem Betriebsratsmitglied unter Berufung auf verhaltensbedingte Gründe außerordentlich zu kündigen und schließen die Parteien dann einen Aufhebungsvertrag mit Zahlung einer Abfindung, war zweifelhaft, ob darin eine verbotene unzulässige Begünstigung des Betriebsratsmitglieds liegt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht verneint. (vgl. BAG, Urteil vom 21.03.2018 – 7 AZR 590/16). Die Mitglieder des Betriebsrats dürfen wegen ihrer Betriebsrats Tätigkeit grundsätzlich weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Regelung dient – ebenso wie das Ehrenamtsprinzip (§ 37 Abs. 1 BetrVG) – der inneren und äußeren Unabhängigkeit der Betriebsratsmitglieder (vgl. BAG, Urteil vom 18.05. – 7 AZR 401/14 – Rn. 21 mwN; vom 20.01.2010 – 7 ABR 68/08 – Rn. 10). Eine nach § 78 Satz 2 BetrVG untersagte Begünstigung ist jede Besserstellung im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern, die nicht auf sachlichen Gründen, sondern auf der Tätigkeit als Betriebsratsmitglied beruht (vgl. zur Benachteiligung etwa BAG 20.01.2010 – 7 ABR 68/08 – Rn. 11). Sie liegt vor bei jeder

Zuwendung eines Vorteils, der ausschließlich wegen der Amtstätigkeit erfolgt. Vereinbarungen, die gegen das Begünstigungs- oder Benachteiligungsverbot verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Das Betriebsratsmitglied macht mit dem Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung jedoch lediglich von einer Möglichkeit Gebrauch, die anderen Arbeitnehmern ohne Betriebsratsamt in vergleichbarer Situation ebenfalls offensteht. Ein Betriebsratsmitglied wird durch einen im Zuge einer kündigungrechtlichen Auseinandersetzung abgeschlossenen Aufhebungsvertrag in der Regel auch dann nicht unzulässigerweise begünstigt, wenn der Aufhebungsvertrag besonders attraktive finanzielle oder sonstige Konditionen enthält, die einem Arbeitnehmer ohne Betriebsratsamt nicht zugestanden worden wären. Diese Begünstigung beruht regelmäßig auf dem besonderen Kündigungsschutz des Betriebsratsmitglieds nach § 15 Abs. 1 KSchG, § 103 BetrVG, der seine Rechtsposition gegenüber anderen Arbeitnehmern ohne vergleichbaren Sonderkündigungsschutz erheblich verbessert. Der darin zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Wertentscheidung entspricht es, dass sich die besondere und ihrerseits bereits begünstigende kündigungrechtliche Rechtsstellung als Verhandlungsposition auf den Abschluss und den Inhalt eines Aufhebungsvertrags auswirken kann.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 119 und 120 Betriebsverfassungsgesetz zeigen an dieser Stelle mögliche – für Arbeitgeber unangenehme – Konsequenzen auf. In § 119 BetrVG sind die Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder normiert. Dabei sind drei Fallgestaltungen möglich:

- § 119 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG: Behinderung oder Beeinflussung der Wahl der Betriebsverfassungsorgane;
- § 119 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG: Behinderung oder Störung der Tätigkeit der Betriebsverfassungsorgane;

- § 119 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG: Benachteiligung oder Begünstigung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Betriebsverfassungsorgane.

Im Urteil des BAG, Urteil vom 21.03.2018 – 7 AZR 590/16 zeigt sich, dass nicht nur die Benachteiligung, sondern auch die Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern strafbar sein kann.

Der § 120 BetrVG bezieht sich zunächst rechtssystematisch auf die Geheimhaltungspflicht des § 79 BetrVG. Hier muss demnach primär ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegen, das der Arbeitgeber ausdrücklich als „geheimhaltungspflichtig“ benannt hat. Aber auch persönliche Geheimnisse eines Arbeitnehmers darf der Betriebsrat nicht ohne Weiteres kundtun.

Zu beachten ist auch insbesondere die Bußgeldvorschrift des § 121 BetrVG. Teilt der Arbeitgeber entgegen seinen Pflichten Informationen falsch, unvollständig oder verspätet mit, begeht dieser eine Ordnungswidrigkeit. Das bezieht sich hauptsächlich auf:

- die Planung von Neubauten, technischen Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitsplätzen, § 90 Abs. 1, 2 Satz 1 BetrVG;
- die Personalplanung, § 92 Abs. 1 Satz 1 BetrVG;
- personelle Einzelmaßnahmen, § 99 Abs. 1 BetrVG;
- eine Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses, § 106 Abs. 2 BetrVG;
- die Erläuterung des Jahresabschlusses, § 108 Abs. 5 BetrVG;
- die Unterrichtung der Arbeitnehmer über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens, § 110 BetrVG;
- eine Unterrichtung über geplante Betriebsänderungen, § 111 BetrVG.

V. Fazit:

Die Anwendung der ermäßigten Besteuerung nach der sog. Fünftelregelung setzt u. a. voraus, dass der jeweilige Arbeitnehmer unter einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Druck gestanden hat. In der bisherigen Rechtsprechung heißt es, er darf das schädigende Ereignis nicht selbst (z. B. durch eigene Kündigung) herbeigeführt haben. Zahlt der Arbeitgeber jedoch im Zuge einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, sind Feststellungen zu der Frage, ob der Arbeitnehmer unter einem tatsächlichen Druck gestanden hat, nach Auffassung des BFH nunmehr regelmäßig entbehrlich. Damit macht der BFH klar, dass bei Auflösung eines Dienstverhältnisses eine begünstigte Entschädigung nicht nur dann vorliegen kann, wenn der Arbeitgeber allein die Beendigung veranlasst hat (so offensichtlich die Verwaltungsmeinung in H 24.1 EStH). Diese entscheidende Planung sollte durch einen Steuerberater rechtlich begleitet werden. Viele Arbeitsverhältnisse enden nicht durch eine Kündigung, sondern durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Mit der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages wird das Arbeitsverhältnis in der Regel wirksam und endgültig beendet. Auch hier sollten sich sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber fachliche Beratung eines Rechtsanwaltes einholen, um ein für beide Seiten zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, insbesondere wenn diese Auseinandersetzung Betriebsratsmitglieder betrifft.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat ein ausführliches Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung von Entlassungsabfindungen herausgegeben (vgl. BMF, Schreiben vom 01.11.2013 (BStBl. I S. 1326), geändert durch BMF, Schreiben vom 04.03.2016 (BStBl. I S. 277). Das BMF-Schreiben ist als Anlage zu H 34 LStR im Steuerhandbuch für das Lohnbüro 2019 abgedruckt.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Anpassung der Anwaltsgebühren – BRAK setzt sich weiter ein

Die BRAK setzt sich weiter intensiv für die dringend erforderliche Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung ein. Einen gemeinsam mit dem DAV erarbeiteten Forderungskatalog zum anwaltlichen Gebührenrecht hatte sie bereits im April 2018 an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, übergeben. Er wurde im Herbst 2018 den Ländern zur Stellungnahme weitergeleitet. Neben zahlreichen strukturellen Verbesserungsvorschlägen zum RVG enthält der Katalog auch die Forderung der Anwaltschaft nach einer linearen Anpassung der Gebühren.

Ende Januar befasste sich der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Forderung, aus der Bundesregierung wurde hierfür Unterstützung signalisiert. Anfang Februar haben sich BRAK und DAV nun in einem gemeinsamen Schreiben an die Justizministerinnen und -minister der Länder gewandt, um ihrer Forderung nach einer Reform des anwaltlichen Gebührenrechts weiter Nachdruck zu verleihen.

Pakt für den Rechtsstaat beschlossen

Nach zähen Diskussionen konnte am 31.1.2019 der Pakt für den Rechtsstaat abgeschlossen werden, den sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt hatten. Die Regierungschefs von Bund und Ländern einigten sich unter anderem darauf, 2.000 Stellen in der Justiz zu schaffen. Hierfür wird der Bund insgesamt 220 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Fachanwalt für Sportrecht kann in Kraft treten

Die am 26.11.2018 durch die Satzungsversammlung beschlossene Einführung der neuen Fachanwaltsbezeichnung für Sportrecht wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestätigt. Die hierzu erforderlichen Änderungen der FAO werden voraussichtlich im April Heft 2019 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten sodann mit dem 1. Tag des 3. Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt, also am **01.07.2019**.

§ 1 FAO wird um die Fachanwaltsbezeichnung „Sportrecht“ ergänzt. Zudem ergeben sich folgende Änderungen:

Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. x) FAO eingeführt:

x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außegerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

Es wird folgender neuer § 14q FAO eingeführt:

§14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,

3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,
6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
10. Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

Oberlandesgericht Hamm: Neue Hammer Unterhaltsleitlinien

Das Oberlandesgericht Hamm hat die neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand: 01.01.2019) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten OLG-Bezirk zu erzielen.

Die Leitlinien sind u. a. auf der Homepage des Oberlandesgerichts Hamm veröffentlicht und können unter www.olg-hamm.nrw.de abgerufen werden. Dort befindet sich unter „Rechts-Infos“ eine Rubrik zu „Hammer Leitlinien“.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm

Bekanntmachung zu § 115 ZPO

Die ab dem 01.01.2019 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht. Sie betragen für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 223 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 491 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 392 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 372 Euro, für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 345 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 282 Euro.

Meldepflichten bei Steuergestaltung: BRAK kritisiert Gesetzentwurf

Das Bundesfinanzministerium hat am 30.01.2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822/EU vom 25. Mai 2018 in die Ressortabstimmung gebracht. Nach der EU-Richtlinie ist Deutschland verpflichtet, bis Ende 2019 eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einzuführen. Über diese Regelung hinaus sieht der Referentenentwurf eine solche Meldepflicht auch für rein nationale Steuergestaltungen vor. Mit diesen neu geschaffenen Anzeigepflichten soll der Gesetzgeber in die Lage versetzt werden, bestehende Gesetzeslücken schneller durch eine Anpassung des Steuerrechtes zu schließen. Dabei, und darauf ist

besonders hinzuweisen, handelt es sich um legale Steuergestaltungen, die allein aus den bestehenden Gesetzen entwickelt werden.

Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie sollen Steuergestaltungen angezeigt werden, wenn sie bestimmte Kriterien (sog. „Hallmarks“) erfüllen. Diese Kriterien sind bewusst sehr weit gefasst und nicht durch Untergrenzen beschränkt. Erfasst sind demnach selbst alltägliche und häufig genutzte legale Gestaltungen, die zu einer steuerlichen Optimierung führen. Die Größe der individuellen Steuerlast oder des beabsichtigten steuerlichen Vorteils sind ohne Bedeutung.

Nach der Richtlinie ist vorrangig der steuerliche Berater (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und andere, sog. „Intermediäre“) anzeigepflichtig, der die Gestaltung entwickelt, vermarktet oder hierzu berät. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise eine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht besteht, kann die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen selbst übergehen. Die Richtlinie sieht gleichwohl stets nur einen Verantwortlichen für die Abgabe der Meldung vor.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf spaltet die Anzeigepflicht zusätzlich auf. Der Intermediär ist stets in der Pflicht, die geplante Steuergestaltung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Steuerpflichtige die Verwendung der Steuergestaltung anzeigen. In aller Regel müssen also zwei Meldungen für ein und denselben Sachverhalt abgegeben werden. Eine solche Aufteilung der Meldepflicht für grenzüberschreitende und nationale Beratung lehnt die BRAK nachdrücklich ab. Sie potenziert die ohnehin zu erwartende Meldeflut und führt bei allen Beteiligten zu erheblich mehr Bürokratie. Der Referentenentwurf setzt sich nicht mit der Frage auseinander, ob die personelle Ausstattung der Verwaltung eine Bearbeitung der Meldungen überhaupt zulässt. Ein Vergleich mit zehntausenden eingehenden, nicht

abschließend bearbeiteten Geldwäschemeldungen bei der Financial Intelligence Unit (FIU) lässt begründete Zweifel aufkommen. Auch die beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden, aber derzeit nicht an die Bundesländer übertragbaren Daten aus dem Abkommen zum Internationalen Informationsaustausch stimmen diesbezüglich pessimistisch.

Der geplanten Einführung der Anzeigepflicht für rein nationale Gestaltungsmodelle tritt die BRAK entgegen.

Der Finanzverwaltung stehen aktuell ausreichend Instrumente zur Verfügung, um unerwünschte Gestaltungen aufzudecken. Die Regelung zur verbindlichen Auskunft des Fiskus könnte um einen Auskunftsanspruch ergänzt werden. Dies böte einen Anreiz, die Finanzverwaltung über Gestaltungen zu informieren und damit frühzeitig Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu schaffen. Die Lösung darf nicht darin liegen, (Rechts-)Berater zum Erfüllungsgehilfen des Steuergesetzgebers zu machen. Insbesondere bei anwaltlicher Beratung muss sich der Mandant auf den Schutz des Mandatsgeheimnisses verlassen können. Dieser liefe leer, ganz gleich ob eine Meldung durch den Berater oder den Mandanten selbst erfolgen muss.

Die Umsetzung der Richtlinie muss ohne jegliche Erweiterung erfolgen.

Quelle: Pressemitteilung der BRAK v. 01.02.2019

Jahresbericht 2018

Jahresbericht 2018

Gem. § 81 Abs. 1 BRAO wurde der Landesjustizverwaltung über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand im Geschäftsjahr 2018 berichtet. Wir geben den Jahresbericht 2018 nachstehend auszugsweise wieder.

I. Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Hamm

1. Präsidium

Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster (Präsident)
RAin Kornelia Urban – Dortmund (Vizepräsidentin)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)
RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Schriftführer)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2018 folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an:

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dr. sc. hum. Markus Bauckmann LL.M. – Paderborn (ab 01.11.2018)
RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm
RA Rüdiger Brüggemann – Warstein (bis 31.07.2018)
RA Peter Bohnenkamp – Borken (bis 31.10.2018)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
RAin Sonja Dercar – Essen
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen

RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld
RAin Susanne Göttker gen. Schnetmann – Essen
RA Jörg Habenstein – Herdecke
RAin Jutta Heise – Spenge
RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
RA Rainer Jürges – Essen
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm
RAin Ursula Knecht – Münster (ab 01.11.2018)
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt (ab 01.11.2018)
RAin Marion Meichsner – Bochum
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
RA Dr. Franz-Josef Peus – Münster (bis 31.10.2018)
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen
RA Franz Pieper – Minden
RA Heinrich Plückerbaum – Paderborn (bis 31.10.2018)
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RA Jan Schaeffer – Essen
RAin Elisabeth Schwering – Münster
RA Günter Teuner – Arnsberg (ab 01.11.2018)
RAin Kornelia Urban – Dortmund
RA Dr. Ulrich Wessels – Münster

3. Abteilungen des Vorstandes

Die Abteilungen des Vorstandes setzten sich wie folgt zusammen:

a. Abteilung I

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen)

bis 31. Oktober 2018 und ab 7. November 2018

RA Rainer Jürges – Essen (Vorsitzender)

RAin Marion Meichsner – Bochum (stellv. Vorsitzende)
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (Schriftführerin)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (stellv. Schriftführer)

b. Abteilung II

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen)

bis 31. Juli 2018

RA Dr. Franz-Josef Peus – Münster (Vorsitzender)
RA Rüdiger Brüggemann – Warstein (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Schriftführer)
RAin Sonja Dercar – Essen (stellv. Schriftführerin)

ab 1. August 2018

RA Dr. Franz-Josef Peus – Münster (Vorsitzender)
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (stellv. Vorsitzender)
RAin Sonja Dercar – Essen (Schriftführerin)

ab 7. November 2018

RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Vorsitzender)
RAin Sonja Dercar – Essen (stellv. Vorsitzende)
RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt (stellv. Schriftführerin)

c. Abteilung III

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Essen, Detmold und Arnsberg)

bis 31. Oktober 2018

RA Heinrich Plückerbaum – Paderborn (Vorsitzender)
RA Franz Pieper – Minden (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm (Schriftführer)
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (stellv. Schriftführer)

ab 7. November 2018

RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm
(Vorsitzender)
RA Franz Pieper – Minden
(stellv. Vorsitzender)
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. –
Hamm (Schriftführer)
RA Dr. sc. hum. Marcus Bauckmann
LL.M. – Paderborn
(stellv. Schriftführer)

d. Abteilung IV a

(Gebührensachen aus den Land-
gerichtsbezirken Arnsberg, Essen,
Dortmund, Detmold und Hagen)

bis 31. Oktober 2018

RA Peter Bohnenkamp – Borken
(Vorsitzender)
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
(stellv. Vorsitzender)
RAin Susanne Göttker gen.
Schnetmann – Essen (Schriftführerin)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
(stellv. Schriftführer)

ab 7. November 2018

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
(Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
(stellv. Vorsitzender)
RAin Susanne Göttker gen.
Schnetmann – Essen (Schriftführerin)
RAin Ursula Knecht – Münster
(stellv. Schriftführerin)

e. Abteilung IV b

(Gebührensachen aus den Land-
gerichtsbezirken Münster, Paderborn,
Bielefeld, Bochum und Siegen)

bis 31. Oktober 2018 und

ab 7. November 2018

RA Dr. Wolfgang Gansweid –
Bielefeld (Vorsitzender)
RA Dirk Hinne – Dortmund
(stellv. Vorsitzender)
RAin Ursula Rehrmann –
Gelsenkirchen (Schriftführerin)
RAin Jutta Heise – Spenge
(stellv. Schriftführerin)

f. Abteilung V

(Zulassungsangelegenheiten, Fachan-
wälte, Besetzung ausgeschriebener
Notarstellen, Vertreter- und Abwickler-
vergütung sowie aller nach dem
„Gesetz zur Stärkung der Selbstverwal-
tung der Rechtsanwaltschaft“ und dem

„Gesetz zur Neuordnung des Rechts
der Syndikusanwälte und zur Ände-
rung der Finanzgerichtsordnung“ über-
tragenen Aufgaben und Befugnisse)

bis 31. Oktober 2018 und

ab 7. November 2018

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster
(Vorsitzender)
RAin Kornelia Urban – Dortmund
(stellv. Vorsitzende)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauer-
mann – Hagen (stellv. Vorsitzende)
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
(Schriftführer)
RA Jörg Habenstein – Herdecke
(stellv. Schriftführer)

g. Abteilung VI

(Aufsichtssachen aus den Landge-
richtsbezirken Bielefeld und Bochum)

bis 31. Oktober 2018 und

ab 7. November 2018

RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
(Vorsitzender)
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
(stellv. Vorsitzender)
RAin Elisabeth Schwering – Münster
(Schriftführerin)
RA Jan Schaeffer – Essen
(stellv. Schriftführer)
RA Claas-Henrich Quentmeier –
Detmold

h. Abteilung VII

(Fortbildungsnachweise gem. § 15
FAO)

bis 31. Oktober 2018 und

ab 7. November 2018

RA Dirk Hinne – Dortmund
(Vorsitzender)
RA Jörg Habenstein – Herdecke
(stellv. Vorsitzender)
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
(Schriftführer)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauer-
mann – Hagen (stellv. Schriftführerin)

i. Abteilung VIII

(Entscheidungen im Zusammenhang
mit dem „Gesetz über das Aufspüren
von Gewinnen aus schweren Straf-
taten (Geldwäschegesetz – GwG))

ab 9. Mai 2018 bis 31. Oktober 2018

und ab 7. November 2018

RA Franz Pieper – Minden
(Vorsitzender)

RA Jörg Habenstein – Herdecke
(stellv. Vorsitzender)

RAin Jutta Heise – Bielefeld
(Schriftführerin)

RA Dr. Stefan Kracht – Unna
(stellv. Schriftführer)

4. Fachanwaltsausschüsse

Die Fachanwaltsausschüsse der
Rechtsanwaltskammer setzten sich
wie folgt zusammen:

**a. Fachanwaltsausschuss
Verwaltungsrecht**

bis 6. September 2018

RA Dr. Manfred Schröder – Minden
(Vorsitzender)
RA Dr. Georg Hünnekens – Münster
(stellv. Vorsitzender)
RAin Dr. Dorothee Höcker –
Dortmund (Schriftführerin)

ab 5. Oktober 2018

RA Dr. Manfred Schröder – Minden
(Vorsitzender)
RAin Dr. Dorothee Höcker –
Dortmund (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Till Elgeti – Hamm
(Schriftführer)

**b. Fachanwaltsausschuss
Steuerrecht**

RA Manfred Ehlers – Dortmund
(Vorsitzender)

RA Dr. Roland Bäcker – Hagen
(stellv. Vorsitzender)

RAin Katharina Rogge – Essen
(Schriftführerin)

Stellvertreter

RA Dr. Patrick Tonner – Lünen

**c. Fachanwaltsausschuss
Arbeitsrecht**

RA Bernd-Dieter Ennemann – Soest
(Vorsitzender)

RA Dr. Wienhold Schulte – Münster
(stellv. Vorsitzender)

RA Heinrich Plückebaum –
Paderborn (Schriftführer)

Stellvertreterin

RAin Martina Fröse-Ehrler –
Herdecke

d. Fachwaltsausschuss Sozialrecht

RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen
(Vorsitzender)
RA Dr. Günter Decker – Essen
(stellv. Vorsitzender)
RAin Susanne Ziegler – Dortmund
(Schriftführer)
Stellvertreter
RA Nikolaos Penteridis –
Bad Lippspringe

e. Fachwaltsausschuss Familienrecht

RA Dr. Norbert Kleffmann – Hagen
(Vorsitzender)
RAin Kornelia Urban – Dortmund
(stellv. Vorsitzende)
RAin Jutta Kassing – Bochum
(Schriftführerin)
Stellvertreterin
RAin Dr. Christiane Richter –
Bielefeld

f. Fachwaltsausschuss Strafrecht

RAin Elke Werner – Dortmund
(Vorsitzende)
RA Dr. Norbert Drees – Marl
(stellv. Vorsitzender)
RA Harald Wostry – Essen
(Schriftführer)
Stellvertreter
RA Peter Wehn – Hamm

g. Fachwaltsausschuss Insolvenzrecht

RA Rolf Otto Neukirchen – Essen
(Vorsitzender)
RA Hartmut Wiesinger – Lage
(stellv. Vorsitzender)
RAin Barbara Teerling – Münster
(Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Axel Geese – Bielefeld

h. Fachwaltsausschuss Versicherungsrecht

bis 10. April 2018
RA Hans A. Manthey – Dortmund
(Vorsitzender)
RAin Beate Hellmich-Remmert –
Soest (stellv. Vorsitzende)
RA Marc O. Melzer –
Bad Lippspringe (Schriftführer)

ab 11. April 2018

RA Hans A. Manthey – Dortmund
(Vorsitzender)
RAin Beate Hellmich-Remmert –
Soest (stellv. Vorsitzende)
RA Marc O. Melzer –
Bad Lippspringe (Schriftführer)
Stellvertreter
RA Andreas Kloth – Dortmund

ab 1. Dezember 2018

RAin Beate Hellmich-Remmert –
Soest (Vorsitzende)
RA Marc O. Melzer –
Bad Lippspringe (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Kloth – Dortmund
(Schriftführer)

i. Fachwaltsausschuss Medizinrecht

RA Prof. Dr. Martin Rehborn –
Dortmund (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik –
Hamm (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm –
Essen (Schriftführer)
Stellvertreter
RA Prof. Dr. Peter Wigge – Münster

j. Fachwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Werner Kampmann – Münster
(Vorsitzender)
RA Werner Reinhardt – Hagen
(stellv. Vorsitzender)
RA Kai-Jochen Neuhaus – Dortmund
(Schriftführer)

k. Fachwaltsausschuss Verkehrsrecht

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
(Vorsitzender)
RA Gregor H. Burmann – Lippstadt
(stellv. Vorsitzender)
RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer)
Stellvertreter
RA Jörg Habenstein – Herdecke

l. Fachwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht

bis 31. Oktober 2018
RA Kay Prochnow – Hamm
(Vorsitzender)
RA Dr. Stephan Schulte – Rheine
(stellv. Vorsitzender)

RA Jürgen Remmel – Essen
(Schriftführer)
Stellvertreter
RA Dr. Peter Sohn – Hamm

ab 1. November 2018

RA Kay Prochnow – Hamm
(Vorsitzender)
RA Dr. Stephan Schulte – Rheine
(stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Peter Sohn – Hamm
(Schriftführer)

m. Fachwaltsausschuss Erbrecht

RA Erich Eisel – Bochum
(Vorsitzender)
RAin Monika Hähn – Lübbecke
(stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Ansgar Beckervordersandfort
LL.M. – Münster (Schriftführer)

n. Fachwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht

Den Fachwaltsausschuss Transport-
und Speditionsrecht hat die Rechtsan-
waltskammer Hamm gem. § 18 FAO
gemeinsam mit der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main, der Pfäl-
zischen Rechtsanwaltskammer Zwei-
brücken, der Rechtsanwaltskammer
Koblenz und der Rechtsanwaltskam-
mer Thüringen gebildet.

o. Fachwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Mirko Möller LL.M. –
Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund
(stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Peter Stelzig – Münster
(Schriftführer)
Stellvertreter
RA Thomas Meinke – Dortmund

p. Fachwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Thomas Durchlaub MBA –
Bochum (Vorsitzender)
RA Dr. Carsten Jaeger – Dortmund
(stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-Her-
scheidt – Hamm (Schriftführer)

**q. Fachwaltsausschuss
Urheber- und Medienrecht**

Den Fachwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachwaltsausschuss an:
RAin Sabine Zentek – Herdecke

**r. Fachwaltsausschuss
Informationstechnologierecht**

Den Fachwaltsausschuss Informationstechnologierecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.

Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachwaltsausschuss an:
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld

**s. Fachwaltsausschuss
Bank- und Kapitalmarktrecht**

RA Dr. Martin Lange – Hamm
(Vorsitzender)
RAin Simone Emming LL.M.oec. – Hamm (stellv. Vorsitzende)
RAin Zuhel Wegmann – Dortmund
(Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Andre Kremer LL.M. (T) – Münster

t. Fachwaltsausschuss Agrarrecht

RAin Mechtild Düsing – Münster
(Vorsitzende)
RA Peter Bohnenkamp – Borken
(stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Henning Wolter – Hamm
(Schriftführer)

**u. Fachwaltsausschuss
Internationales Wirtschaftsrecht**

RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh
(Vorsitzender)
RA Dr. Wolfgang Nockelmann – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Dietmar Janzen – Münster
(Schriftführer)

**v. Fachwaltsausschuss
Vergaberecht**

RA Dr. Stefan Mager – Essen
(Vorsitzender)
RA Norbert Burke – Münster
(stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Gesterkamp – Münster
(Schriftführer)

**w. Fachwaltsausschuss
Migrationsrecht**

Den Fachwaltsausschuss Migrationsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebildet.
Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachwaltsausschuss an:
RAin Catrin Hirte-Piel – Bielefeld
(Vorsitzende)
RAin Nizaqete Bislimi-Hošo – Essen
(stellv. Vorsitzende)

5. Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten 18 ordentliche und 18 stellvertretende Mitglieder an.

6. Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter der Rechtsanwaltskammer Hamm war RA Dirk Hinne, Dortmund.

II. Mitgliedschaft in den Ausschüssen der BRAK

Folgende Kammermitglieder gehörten den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer in der am 01.01.2016

begonnenen und bis zum 31.12.2019 andauernden Berufsperiode an:

RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld
Ausschuss „Anwaltsnotariat“
RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann – Essen
Ausschuss „Bewertung von Anwaltspraxen“
RA Jan Schaeffer – Essen
Ausschuss „Bundesrechtsanwaltsordnung“
RA Christoph Sandkühler – Hamm
Ausschuss „Elektronischer Rechtsverkehr“
RA Dr. Stephan Zilles – Essen
Ausschuss „Gesellschaftsrecht“
RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund
Ausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“
RAin Patricia Schöniger LL.M. – Münster
Ausschuss „Internationales Privat- und Prozessrecht“
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen
Ausschuss „Qualitätssicherung“
RA Dirk Hinne – Dortmund
Ausschuss „Rechtsanwaltsvergütung“
RA Dr. Andreas Eickhoff – Bochum
Ausschuss „Schuldrecht“
RA Arnold Christian Stange – Bielefeld
Ausschuss „Steuerrecht“
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus – Dortmund
Ausschuss „Strafrecht“
RA Prof. Dr. Tido Park – Dortmund
Ausschuss „Strafrecht“
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster
Ausschuss „Verwaltungsrecht“
RA Dr. Andreas Lotze – Essen
Ausschuss „Kartellrecht“
RAin Dr. Elke Bollwerk – Hamm
Ausschuss „Schuldrecht“

An den Tagungen der Gebührenreferenten haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder teilgenommen:
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Peter Bohnenkamp – Borken
RAin Jutta Heise – Spenge
RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Dr. Stefan Kracht – Unna

III. Vertreter in der Satzungsversammlung

Der 6. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gehörten aus dem Vorstand folgende Mitglieder an:

kraft Amtes

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster

gewählt

RAin Marion Meichsner – Bochum

Weitere aus dem hiesigen Kammerbezirk gewählte Mitglieder der 6. Satzungsversammlung waren:

RAin (SyndikusRAin) Dr. Lydia Bittner LL.M.oec.int. – Essen

RAin Sibylle Böttger – Münster
(bis zum 31.05.2018)

RA Dr. Dieter Finzel – Hamm

RA Christoph Meyer-Schwickerath – Münster

RAin Dr. Katja Mihm – Bochum

RA Dr. Michael Neu – Bielefeld
(ab 01.06.2018)

RAin Annette Rüb – Münster

IV. Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Anwaltsgericht Hamm

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm war im Berichtszeitraum folgendermaßen besetzt:

I. Kammer

bis 31. August 2018

RA Klaus Berns – Siegen
Vorsitzender der I. Kammer

RAin Eva Jürcke – Siegen
Beisitzerin

RAin Regina Bazilowski – Warstein
Beisitzerin

RAin Monika Hähn – Lübbecke
Beisitzerin

RA Dr. Michael Sattler LL.M. –
Bochum

Beisitzer

ab 1. September 2018

RAin Eva Jürcke – Siegen

Vorsitzende der I. Kammer

RAin Regina Bazilowski – Warstein
Beisitzerin

RAin Monika Hähn – Lübbecke
Beisitzerin

RA Dr. Michael Sattler LL.M. –
Bochum

Beisitzer

RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld
Beisitzer

II. Kammer

RAin Henriette Lyndian – Dortmund
geschäftsführende Vorsitzende und

Vorsitzende der II. Kammer
RAin Christina Brammen DEA –

Bochum

Beisitzerin

RA Markus Neumann –

Oerlinghausen

Beisitzer

RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. –
Bad Driburg

Beisitzerin

RA Volker Burgard – Hamm

Beisitzer

2. Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Aus dem Kammerbezirk gehörten folgende Kammermitglieder dem Anwaltsgerichtshof des Landes NRW an:

I. Senat

RA Dr. Hermann Gördes – Bielefeld
Beisitzer

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus –
Dortmund

Beisitzer (bis 31.10.2018)

RA Dr. Georg Hünnekens – Münster
Beisitzer (ab 01.11.2018)

II. Senat

RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann –
Essen

Beisitzer (bis 31.10.2018)

RA Werner Kampmann – Münster
Beisitzer

RA Dr. Klaus Grünewald – Münster
Beisitzer (bis 14.09.2018)

RA Rüdiger Brüggemann – Warstein
Beisitzer (ab 15.09.2018)

RA Dr. Markus Frisch – Hamm
Beisitzer (ab 15.11.2018)

3. Bundesgerichtshof

Ab dem 1. November 2018 gehörte aus dem Kammerbezirk RA Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen, dem Anwaltssenat beim BGH an.

V. Beisitzer in der Richter- dienstgerichtsbarkeit

1. Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf

RA Georg Grotefels – Dortmund
Beisitzer

2. Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm

I. Senat

RA Andreas Wiemann – Minden
Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Daniel Weber – Münster
Vertreter des Beisitzers

VI. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Teubel, Hamm, ist seit dem 1. Juli 2017 und bis zum 30. Juni 2019 zum Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt.

Die Aufgabe des Vertrauensanwalts besteht darin, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt

werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung die Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer zur Folge hat. Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Im Berichtsjahr ist der Vertrauensanwalt in 11 Angelegenheiten beratend tätig geworden.

VII. Tätigkeitsbericht

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung hat die Rechtsanwaltskammer vor und nach ihrem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 hinsichtlich ihrer Anwendung und Auslegung beschäftigt, und zwar sowohl im Rahmen der Information und Beratung von Kammermitgliedern als auch in der Umsetzung in den eigenen Verwaltungsabläufen.

Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie hat die Rechtsanwaltskammer Anfang August 2018 Fragebögen an 275 zufällig ausgewählte Kammermitglieder versandt und damit begonnen, die ihr gesetzlich übertragene anlasslose Kontrolle einzuleiten.

Seit dem 3. September 2018 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wieder nutzbar. Dies führte zu einem erfreulichen Nachfrageanstieg der Kammermitglieder auf Mitteilung ihrer Safe-ID, die zur Beantragung der beA-Karte erforderlich ist.

Neumitgliedern wird diese Safe-ID durch die Kammer bereits mit ihrer Zulassung übermittelt und diesen die beA-Karte nach Möglichkeit im Termin zur Vereidigung übergeben.

In einer außerordentlichen Sitzung der Bundesrechtsanwaltskammer am 28. Mai 2018 ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, RAuN Dr. Ulrich Wessels, mit Wirkung ab dem 14. September 2018, 14:00 Uhr,

zum neuen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt worden. RAuN Dr. Wessels ist der erste Präsident in der Geschichte der BRAK, der der Rechtsanwaltskammer Hamm angehört.

1. Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung fand am 18. April 2018 in Hamm statt. Teilgenommen haben hieran 188 Kolleginnen und Kollegen.

In einer außerordentlichen Kammerversammlung am 10. Oktober 2018 in Hamm haben 25 Kolleginnen und Kollegen Änderungen in den Wahlordnungen zur Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Vertreter in der Satzungsversammlung beschlossen. Diese betrafen notwendig gewordene Verfahrensergänzungen zur Durchführung der Wahlen in elektronischer Form.

2. Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtszeitraum zu 13 Sitzungen zusammen, in denen 333 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden. Die Präsidiumsmitglieder befassten sich dabei mit grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen, Mitgliederanfragen berufsrechtlicher Art, Organisations- und Terminfragen, Registerstellungnahmen zu Partnerschaftsgesellschaften, Sterbegeldanträgen und Personalangelegenheiten.

12 der 333 Tagesordnungspunkte hatten die Überprüfung möglicher Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und/oder die unbefugte Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin“ zum Gegenstand.

3. Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden 11 Sitzungen des Gesamtvorstandes statt, davon 10 in Hamm und traditionsge-

mäß eine auswärtige Sitzung in einem zugehörigen Landgerichtsbezirk, diesmal in Bad Lippspringe.

Besondere Themen der Vorstandssitzungen, in denen über insgesamt 198 Tagesordnungspunkte beraten und berichtet wurde, waren:

- EU-Datenschutzgrundverordnung
- Paket zur Stärkung der Verbraucherrechte – Einführung von Sammelklagen
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts der Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs
- Vorbereitung eines 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (3. KostRMoG)
- Themen der **Hauptversammlung/Präsidentenkonferenzen** der Bundesrechtsanwaltskammer, insbesondere elektronischer Rechtsverkehr – beA, Anwaltliches Gesellschaftsrecht – Fremdbeteiligungen, Geldwäsche, Umsetzung DSGVO, BGH-Anwaltschaft
- Themen der **Satzungsversammlung**, insbesondere Fachanwaltschaft für Opferrechte, Änderung des § 2 BORA (Verschwiegenheit), Änderung des § 3 BORA (Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit)
- Anwaltliches Gesellschaftsrecht
- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Ursachen des Studienabbruchs in den Studiengängen des Staatsexamens Jura
- Mitgliederanfragen
- Tagungsmodus der Gebührenreferenten
- Wahlordnungen zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung

- und der Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer
- Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer
- Geldwäschegesetz: Auslegung- und Anwendungshinweise, Einrichtung einer weiteren Vorstandsabteilung
- Verwaltung des Kammervermögens
- Besetzung der Fachanwaltsausschüsse, der Anwaltsgerichtsbarkeit und der Richterdienstgerichtsbarkeit
- Gesuche um Ernennung zum Notar

Auch im Jahr 2018 war die Rechtsanwaltskammer durch den Präsidenten, Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung bei einer Vielzahl von Veranstaltungen vertreten, u. a.:

- 154., 155. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Saarbrücken und Münster
- 70., 71. Präsidentenkonferenz der BRAK in Berlin
- 3 außerordentliche Präsidentenkonferenzen in Berlin
- 46. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien
- 8. und 9. Schatzmeisterkonferenz in Berlin
- 75. und 76. Tagung der Gebührenreferenten in Bad Dürkheim und Kiel
- 6., 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung in Berlin
- Geschäftsführerkonferenz in Melle
- 9. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften in Berlin
- 42. Strafverteidigertag in Münster
- 69. Deutscher Anwaltstag in Mannheim
- 72. Deutscher Juristentag in Leipzig
- 26. Anwältinnenkonferenz in Münster
- Symposium „Böse Thesen zur Zukunft der Anwaltschaft“ in Berlin
- Kammerrechtstag in Kassel
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammern NRW in Düsseldorf
- Gemeinsame Sitzung der Rechtsanwaltskammern NRW mit dem Landesverband NRW im DAV in Dortmund

- Gemeinsame Besprechung der Abteilungsleiter im Landesministerium der Justiz und der Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammern NRW in Düsseldorf
- Treffen der Präsidien der RAK Hamm und StBK Westfalen-Lippe in Hamm
- Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine in Hamm
- „Wege in die Justiz“ in Bochum, Münster und Bielefeld
- DAI-Mitgliederversammlung in Köln
- 3., 4., 5., 6. Sitzung der AG Geldwäscheaufsicht in Berlin
- Buchpräsentation „Geschichte der RAK Hamm“ in Hamm

4. Aufsichtsabteilungen

Die Aufsichtsabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 45-mal getagt. Dabei wurden 2.343 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung hat jede der vier Aufsichtsabteilungen durchschnittlich 52 Tagesordnungspunkte beraten.

582 Aufsichtsverfahren sind im Berichtsjahr neu eingeleitet worden.

Durch die Geschäftsführung wurden vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung insgesamt weitere 457 Beschwerdeeingaben bearbeitet.

In 226 Fällen konnte der Beschwerdeschrift ein berufsrechtlicher Vorwurf nicht entnommen werden. In 148 Fällen wurde ein Beschwerde- oder Beschwerdevermittlungsverfahren eingeleitet.

83 Beschwerdeeingaben hatten ausschließlich den Vorwurf einer anwaltlichen Schlechtleistung zum Gegenstand, ohne dass Ansatzpunkte für eine Schlichtung bestanden oder eine solche begehrt wurde.

91 der 457 Beschwerdeeingaben wurden den Aufsichtsabteilungen auf Verlangen der Beschwerdeführer zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Insgesamt 948 Beschwerdeeingaben (VJ: 977) über Kammermitglieder sind somit im Berichtsjahr bearbeitet worden.

In 679 anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren haben die Aufsichtsabteilungen darüber hinaus nach vorheriger Beratung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Verletzung anwaltlicher Berufspflichten genommen.

5. Abteilung V

Die Abteilung V hat in 12 Sitzungen und in Umlaufverfahren insbesondere nachstehende Tagesordnungspunkte beraten und entschieden:

333 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt;
3 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);

64 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
261 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt;

2 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt;

97 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt aus einem anderen Kammerbezirk;
32 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk.

In 428 Fällen wurde der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschlossen, davon in 397 Fällen wegen Verzichts.

18 Abwickler wurden bestellt und 17 Anträge auf Verlängerung der Abwicklerbestellung entschieden.

348 Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit einer bestehenden Rechtsanwaltszulassung wurden bera-

ten (u. a. Nebentätigkeit gem. § 14 BRAO, Antrag nach § 47 BRAO).

111 Anträge auf Ernennung zum Notar wurden hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerber vorberaten.

26 Vertreterbestellungen und 4 Anträge auf Verlängerung der Vertreterbestellung wurden beschieden.

356 Anträge auf Erlaubniserteilung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und auf Absehen von deren Widerruf bei fehlendem Nachweis der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO und/oder § 15 FAO wurden entschieden.

6. Gebührensachen

Die Gebührenabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 20-mal getagt. Dabei wurden 85 Tagesordnungspunkte verhandelt und davon in 38 Fällen Gutachten erstattet. Pro Sitzung hat jede der zwei Gebührenabteilungen durchschnittlich 4 Tagesordnungspunkte beraten. Die Gebührenabteilungsvorsitzenden beantworteten zudem 9 Gebührenanfragen.

Darüber hinaus wurden unter Einbeziehung der Geschäftsführung 48 Schlichtungsverfahren in gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer und ihren Auftraggebern durchgeführt und weitere 4 Gebührenanfragen erledigt.

In weiteren 88 Fällen wurde die Rechtsanwaltskammer um die rechtliche Prüfung anwaltlicher Gebührenforderungen gebeten, die nicht erfolgen konnte, da sie den Gerichten vorbehalten ist.

In 15 dieser Fälle wurde auf Wunsch des Eingebenden anschließend ein Schlichtungsverfahren durchgeführt. In den weiteren 73 Fällen wurde eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht.

7. Schlichtungen

Die Rechtsanwaltskammer führt darüber hinaus Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten durch.

5 Schlichtungsverfahren wurden im Jahr 2018 neu eingeleitet. 4 Verfahren waren aus 2017 noch anhängig, 7 Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

In 3 dieser Verfahren wurde ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet, davon wurde in 1 Verfahren der Schlichtungsvorschlag angenommen. In 1 Fall wurde das Verfahren durch die Antragsteller nicht fortgeführt und deshalb seitens der Rechtsanwaltskammer beendet.

In 3 Fällen wurde die Angelegenheit nach Eintritt in das Schlichtungsverfahren seitens des Schlichters aus unterschiedlichen Gründen, u. a. wegen fehlender Aussicht auf Erfolg, eingestellt.

2 Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

8. Fachanwaltsangelegenheiten

Im Berichtsjahr sind insgesamt 213 neue Anträge auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen. Die zuständige Abteilung V hat nach Vorliegen der Beratungsergebnisse aus den Fachanwaltsausschüssen insgesamt 246 Anträge beraten und 238 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt, davon

Fachanwälte für Verwaltungsrecht	7
Fachanwälte für Steuerrecht	8
Fachanwälte für Arbeitsrecht	46
Fachanwälte für Sozialrecht	8
Fachanwälte für Familienrecht	27
Fachanwälte für Strafrecht	18
Fachanwälte für Insolvenzrecht	5
Fachanwälte für Versicherungsrecht	5

Fachanwälte für Medizinrecht	11
Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	18
Fachanwälte für Verkehrsrecht	26
Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht	11
Fachanwälte für Erbrecht	14
Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht	1
Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht	10
Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz	4
Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht	1
Fachanwälte für Informations- technologierecht	3
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Fachanwälte für Agrarrecht	–
Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht	5
Fachanwälte für Vergaberecht	2
Fachanwälte für Migrationsrecht	1

Die eigens hierzu eingerichtete Abteilung VII hat in 4 Sitzungen in 49 Tagesordnungspunkten darüber entschieden, ob im Einzelfall Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO anerkannt werden können. Zudem wurden 2 weitere allgemeine Anfragen fachanwaltschaftlicher Art beantwortet.

9. Abteilung VIII

Die Abteilung VIII hat sich am 9. Mai 2018 erstmalig konstituiert. Sie ist zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Der Rechtsanwaltskammer obliegt als zuständiger Aufsichtsbehörde u. a. die anlasslose Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Kammermitglieder.

Im Berichtsjahr wurden in 6 Sitzungen 144 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung wurden durchschnittlich 12 Tagesordnungspunkte beraten.

Zur anlasslosen Kontrolle nach dem GwG hat die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Aufsichtsbehörde an 275 zufallsbasiert ausgewählte Mitglieder Fragebögen versandt, die durch ein Begleitschreiben ergänzt wurden.

Von den bis zum Berichtstag zurückgesandten Fragebögen wurden 267 ausgewertet. Demnach sind rund 15 % der Angeschriebenen Verpflichtete nach dem GWG.

17 Kammermitglieder, bei denen die Verpflichteteneigenschaft festgestellt wurde, wurden durch den Abteilungsvorsitzenden zur Vorlage einer Risikoanalyse aufgefordert; zudem hat der Abteilungsvorsitzende 26 Anfragen beantwortet.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG Gebrauch gemacht und eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen.

6 Bestellungen eines Geldwäschebeauftragten wurden der Kammer angezeigt und nach vorheriger Prüfung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit registriert.

10. Allgemeine berufsrechtliche Angelegenheiten

Der Vorstand hat im Jahr 2018 unter Einbeziehung der Geschäftsführung 1.199 Eingaben und Anfragen zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragestellungen, z. T. nach vorheriger Beratung im Präsidium, beantwortet.

Darüber hinaus wurden 29 Anträge von Mandanten auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung des jeweils beauftragten Rechtsanwalts beschieden.

11. Fortbildungsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Hamm wiederum allen Kammermitgliedern Fortbildungsveranstaltungen angeboten. An den insgesamt 230 Veranstaltungen nahmen 9.591 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil.

Angeboten wurden darüber hinaus 4 Seminare, welche gemeinsam mit dem Oberlandesgericht Hamm organisiert und durchgeführt wurden. 2 Seminare fanden im Oberlandesgericht statt, 2 Seminare im Kammergebäude. Hieran teilgenommen haben insgesamt 39 Richterinnen und Richter sowie 129 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

541 Teilnehmer haben in 10 Seminarveranstaltungen die Möglichkeit zur Information über die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene DS-GVO genutzt.

Erneut angeboten wurden im Berichtsjahr Seminare zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien. Diese 7 Seminare wurden von insgesamt 175 Teilnehmern in Anspruch genommen.

Die jährlich mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe durchgeführte Seminarveranstaltung im Kammergebäude haben im Berichtsjahr 99 Teilnehmer besucht. Aufgrund der hohen Nachfrage wird das Seminar am 24. Januar 2019 wiederholt.

12. Juristenausbildung

Im Jahre 2018 unterrichteten insgesamt 80 anwaltliche Dozentinnen und Dozenten in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn die Referendarinnen und Referendare des OLG-Bezirk u. a. in den von der Rechtsanwaltskammer zu Beginn der Anwaltsstation organisierten Einführungslehrgängen. Zur Unterstützung vor Ort wurde in jedem Landgerichtsbezirk ein Regionalbeauftragter, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt wurde, tätig. Einführungslehrgänge wurden im Kammerbezirk im Berichtsjahr mit insgesamt 369 Unterrichtstagen durchgeführt.

Die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasste zum 31. Dezember 2018 insgesamt 4.451 Kolleginnen und Kollegen. Im Berichtszeitraum wur-

den 104 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diese Liste aufgenommen.

2 Anträgen auf Aufnahme in die Liste konnte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht entsprechen. 5 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden aufgrund zulassungsrechtlicher Maßnahmen aus der Liste gelöscht, ferner 111 Kolleginnen und Kollegen u. a. wegen Zulassungserzichts oder aufgrund eigenen Antrages.

13. Ausbildungswesen

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr 751 neue Ausbildungsverträge nach vorhergehender Prüfung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Zusätzlich wurden 61 Verträge aufgrund Ausbilderwechsels neu registriert.

913 Verträge wurden aufgrund bestandener Abschlussprüfung oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht.

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2018 bei der Rechtsanwaltskammer 1.741 Ausbildungsverträge geführt. Hierbei berücksichtigt sind auch Veränderungen im Bestand des Jahres 2017 (insgesamt – 19 Verträge), die der Kammer erst im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat die Abschlussprüfung Sommer 2018 erneut sowohl auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2015 geltenden ReNoPat-Ausbildungsverordnung („altes Recht“) als auch nach „neuem Recht“ organisiert. Die Abschlussprüfung Winter 2018 wurde nur nach „neuem Recht“ angeboten. Teilgenommen haben an den Abschlussprüfungen insgesamt 650 Prüflinge, davon 20 nach „altem Recht“ und 630 nach „neuem Recht“. Abgenommen wurden die Prüfungen von 25 Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer, denen 178 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder angehörten.

10 Ausbildungsberater waren für die Rechtsanwaltskammer im Berichtsjahr bei Problemen in Ausbildungsverhältnissen tätig. Die 2 Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer führten 15 Verfahren nach § 111 ArbGG durch.

In einem Fortbildungslehrgang der Rechtsanwaltskammer zur Erlangung des Abschlusses zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ legten 20 Teilnehmer im Frühjahr 2018 ihre Abschlussprüfungen ab; 17 davon erfolgreich. Zusätzlich nahmen an diesem Prüfungslauf 1 Wiederholungsprüfling sowie ein „externer“ Prüfling teil; die Wiederholungsprüfung wurde bestanden.

Der im November 2017 gestartete Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ wurde mit 25 Teilnehmern unterjährig durchgeführt. Am 06.11.2018 begann ein weiterer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ mit insgesamt 30 Teilnehmern.

14. Tagungen/Sitzungen/ Veranstaltungen

Im Jahre 2018 haben im Kammergebäude 510 Veranstaltungen stattgefunden, darunter Sitzungen des Kammervorstands und des Präsidiums, der Vorstandsabteilungen, der Fachanwaltsausschüsse, der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse sowie die Fortbildungsveranstaltungen.

15. Anwaltsuchdienst

Der Anwaltsuchdienst der RAK Hamm ist telefonisch über die Geschäftsstelle und über das Internet (www.rak-hamm.de) erreichbar. In dem Suchdienst sind 7459 Kammermitglieder verzeichnet. Der Eintrag in den Suchdienst erfolgt nach einer entsprechenden Mitteilung des Kammermitglieds und ist für dieses kostenlos, ebenso wie Auskünfte daraus für

anfragende Bürgerinnen und Bürger. Im dem Berichtsjahr gingen durchschnittlich 10 telefonische Anfragen und 27 Onlineanfragen Rechtsuchender täglich ein.

16. KammerReport

Im Berichtsjahr sind vier Ausgaben des KammerReports der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer erschienen, in denen die Kammermitglieder über amtliche Mitteilungen, anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Kammerbezirk, Auszeichnungen und Ehrungen und über die Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung informiert wurden.

Mit einer fünften Ausgabe wurden die Kammermitglieder zu der ordentlichen Kammerversammlung eingeladen.

Die Auflage einer Ausgabe betrug ca. 14.252 Stück.

17. Newsletter „KammerInfo“

Die Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten zusätzlich den Newsletter „KammerInfo“ per E-Mail. Dieser wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt und unterrichtet die Kollegenschaft über wichtige Neuigkeiten im Anwaltsrecht sowie über anwaltspezifische Veranstaltungen. Der Newsletter wird ca. alle zwei Wochen versandt.

18. Homepage

Auf der Homepage „www.rak-hamm.de“ finden rechtssuchendes Publikum und Kammermitglieder Informationen zu den Aufgaben und Angeboten der Rechtsanwaltskammer. Eingestellt ist eine Darstellung der gesetzlichen Zuständigkeit und der Besetzung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung. Bürgerinnen und Bürgern beantwortet die Homepage typischerweise zur Kammerarbeit

gestellte Fragen (FAQ). Künftige Kolleginnen und Kollegen erhalten einen Überblick über das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft. Antragsformulare für eine Neuzulassung, eine Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk und für eine Zulassung zur Rechtsanwalts-GmbH können heruntergeladen werden. Kammermitglieder können sich über die aktuellsten Entscheidungen zum anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht ebenso informieren wie über Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG). Dazu beinhaltet die Homepage laufend aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise. Für die Beantragung einer Fachanwaltschaft sind Merkblätter und Musterfalllisten eingestellt. Die Fortbildungsseminare der Rechtsanwaltskammer können online gebucht werden. Zur Aus- und Fortbildung „Geprüfte/-r Rechtsfachwirt/-in“ stehen umfangreiche Informationen zum Download bereit. Die Rechtsanwaltskammer führt ferner eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die sich für ein Beratungsgespräch nach § 135 FamFG bereit erklärt haben und eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen zur Verfügung stehen. Diese Liste ist mit dem Intranet der Justizbehörden verlinkt. Verlinkt ist die Homepage auch mit der Onlinebörse der Rechtsanwaltskammer, in die kostenlos Angebote und Gesuche für Praktikums-, Ausbildungs- und Referendarplätze sowie für Fachangestellten- und Rechtsanwaltsstellen eingestellt werden können. Ebenso können kostenlos Angebote und Gesuche um eine berufliche Zusammenarbeit und für Kanzleiverkäufe unterbreitet werden.

Ca. 800.000 User haben 2018 die Homepage der Rechtsanwaltskammer besucht.

VIII. Statistik

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der im Jahr 2016 begonnene Rückgang der Mitgliederzahl (2016: -0,26 %, 2017: -0,59) hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt (-0,14 %).

Demnach wies die Rechtsanwaltskammer zum Stichtag 31. Dezember 2018 insgesamt 13.692 Mitglieder (Vorjahr: 13.711) auf.

Die Mitgliederzahl setzt sich wie folgt zusammen:

12.496 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt, davon 3.877 Rechtsanwältinnen und 8.619 Rechtsanwälte;
247 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), davon
137 Rechtsanwältinnen und 110 Rechtsanwälte;
886 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt, davon 359 Rechtsanwältinnen und 527 Rechtsanwälte;
1 Steuerberater (Mitglied gem. § 60 BRAO);
54 Rechtsanwaltsgesellschaften;
8 Rechtsbeistände.

Gestiegen ist, wie bereits in den Vorjahren, der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl. Sie stellten zum 31. Dezember 2018 einen Anteil von 31,94 % (Vorjahr: 31,75 %).

Zur Entwicklung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes festzustellen:

Die Zahl der neuen Mitglieder per 31. Dezember 2018 belief sich auf 500. Dem stehen 519 Löschungen von Mitgliedern im Berichtsjahr gegenüber.

2. Aufsichtssachen

a. Aufsichtsabteilungen der Rechtsanwaltskammer

Zur Prüfung möglicher berufsrechtlicher Verstöße wurden im Berichtszeitraum 582 Aufsichtsverfahren neu eingeleitet.

Die im Geschäftsjahr 2018 von den Abteilungen erledigten 625 Aufsichtsverfahren hatten folgendes Ergebnis:

Kein Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen	456
Erledigt durch Belehrungsbescheid	8
Erledigt durch Rüge	106
Erledigt durch Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	48
Erledigt durch Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft	7

b. Generalstaatsanwaltschaft

Im Berichtsjahr wurden 773 anwaltschaftliche Ermittlungsverfahren von der Generalstaatsanwaltschaft neu eingeleitet. Von den im Berichtsjahr anhängigen Verfahren wurden

durch Einstellung	681
durch Einstellung und Abgabe an RAK zur dortigen Verfolgung	38
durch Verbindung mit anderen Verfahren erledigt.	18

In 41 weiteren Verfahren erfolgte eine Anschuldigung vor dem Anwaltsgericht.

c. Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Anwaltsgerichtsverfahren stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Neu eingeleitete Anwaltsgerichtsverfahren	78
(41 Anschuldigungen, 37 Verfahren gem. § 153a StPO)	
laufende Verfahren aus den Vorjahren	44
am 31.12.2018 anhängige Anwaltsgerichtsverfahren	47

Die im Berichtsjahr ergangenen Entscheidungen lauten:

Einstellung des Verfahrens	51
Verurteilung zu einer anwaltschaftlichen Maßnahme	18
Erledigung durch Tod oder Verzicht auf Zulassung	6
Tätigkeitsverbot	0
Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	0
Freispruch	0
Rücknahme der Anschuldigungsschrift durch GStA	0

3. Fachanwälte

Am 31. Dezember 2018 waren an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks 6.358 Fachanwaltsbezeichnungen wie folgt verliehen:

Fachanwälte für	männlich	weiblich	gesamt	Anteil % männlich	Anteil % weiblich
Verwaltungsrecht	154	37	191	80,63	19,37
Steuerrecht	431	77	508	84,84	15,16
Arbeitsrecht	1.004	269	1.273	78,87	21,13
Sozialrecht	180	107	287	62,72	37,28
Familienrecht	527	654	1.181	44,62	55,38
Strafrecht	344	80	424	81,13	18,87
Insolvenzrecht	122	28	150	81,33	18,67
Versicherungsrecht	142	25	167	85,03	14,97
Medizinrecht	124	87	211	58,77	41,23
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	278	94	372	74,73	25,27
Verkehrsrecht	478	86	564	84,75	15,25

Fachanwälte für	männlich	weiblich	gesamt	Anteil % männlich	Anteil % weiblich
Bau- und Architekten-recht	247	28	275	89,82	10,18
Erbrecht	191	55	246	77,64	22,36
Transport- und Speditionsrecht	11	3	14	78,57	21,43
gewerblichen Rechtsschutz	57	23	80	71,25	28,75
Handels- und Gesellschaftsrecht	163	21	184	88,59	11,41
Urheber- und Medienrecht	14	4	18	77,78	22,22
Informations-technologierecht	46	7	53	86,79	13,21
Bank- und Kapital-marktrecht	86	19	105	81,90	18,10
Agrarrecht	13	6	19	68,42	31,58
Internationales Wirtschaftsrecht	12	2	14	85,71	14,29
Vergaberecht	10	3	13	76,92	23,08
Migrationsrecht	2	7	9	22,22	77,78
Gesamt	4.636	1.722	6.358	72,92	27,08

4. Berufsausbildungsverträge

Zum 31. Dezember 2018 wurden bei der Rechtsanwaltskammer 1.741 laufende Verträge zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten geführt.

Im Berichtsjahr 2018 wurden bis zum 31. Dezember 2018 insgesamt 751

neue Ausbildungsverträge eingetragen.

10 weitere Verträge betrafen „Gastprüflinge“, also Auszubildende, die zwar die Abschlussprüfung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm ablegen, deren Ausbildungskanzlei aber zu einem anderen Kammerbezirk gehört.

	2015	2016	2017	2018
Laufende Ausbildungsverträge	1.975	1.914	1.861	1.741
neu eingetragene Ausbildungsverträge	869	863	782	751

IX. Schlussbetrachtung

In der Kammerversammlung am 18. April 2018 wurden letztmalig Wahlen zum Kammervorstand durchgeführt. Denn nach §§ 64 Abs. 1, 191 b Abs. 2 BRAO n. F. sind ab dem 1. Juli 2018 sowohl die Wahlen zum Kammervorstand als auch zur Satzungsversammlung als Briefwahlen oder elektronische Wahlen durchzuführen. Die Kammerversammlung hat am 18. April 2018 beschlossen, beide Wahlen als elektronische Wahlen abzuhalten.

Die Amtszeit der derzeitigen 6. Satzungsversammlung endet mit Ablauf des 30. Juni 2019. Die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung 2019 werden deshalb die ersten Wahlen sein, die im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm in elektronischer Form erfolgen. Deren Vorbereitung und Umsetzung gilt daher besondere Aufmerksamkeit.

Interessant wird auch sein festzustellen, ob die durch die gesetzliche Neufassung beabsichtigte Erhöhung der Wahlbeteiligung erreicht werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Wessels
 Präsident

Aktuelle Gesetzgebung

Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung

Rechtsanwältin Elke Werner,
 Fachanwältin für Strafrecht

Am 21.12.2018 ist das „Gesetz für Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung“

vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) in Kraft getreten. Durch Änderungen u. a. der StPO werden Vorgaben aus der „Richtlinie (EU) 2016/343 vom 09.03.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren“ (ABl. L 65 vom 11.03.2016, S. 1) umgesetzt. Nach Art. 8 der EU-Richtlinie hatten die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Verdächtige und beschuldigte

Personen das Recht haben, in einer Verhandlung anwesend zu sein. Eine Verhandlung in Abwesenheit darf vorgesehen werden, sofern rechtzeitig über die Verhandlung und die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet wird oder die betroffene Person nach Unterrichtung von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wird. Dieser muss entweder von dieser Person selbst oder von dem Staat bestellt worden sein.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

§ 231 Abs. 2 StPO, der die Voraussetzungen der Weiterführung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten regelt, wurde ergänzt um eine Pflicht zur Belehrung über die Folgen seiner Abwesenheit nach seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung.

Mehrere Änderungen erfuhr **§ 350 StPO** für die Revisionshauptverhandlung. So wurde in Absatz 1 Satz 1 durch eine Ergänzung der Kreis der Verfahrensbeteiligten näher bezeichnet, denen Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen ist. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, dieser zu laden ist. Entgegen dem bisherigen Recht (vgl. Abs. 2 Satz 2 a. F.) hat der inhaftierte Angeklagte nunmehr nach Absatz 2 Satz 1 das

Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung zur Revision. Er kann sich aber, wie bisher auch, durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsmacht vertreten lassen. Den Fall der notwendigen Verteidigung ausgenommen, kann nach Absatz 2 Satz 2 die Hauptverhandlung auch ohne den Angeklagten bzw. seinen Verteidiger durchgeführt werden. Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, liegt es im Ermessen des Gerichts, ob der Angeklagte zu der Hauptverhandlung vorgeladen wird (Abs. 2 Satz 3). Der bisherige Absatz 3, der die Bestellung eines Verteidigers in der Revisionshauptverhandlung für einen inhaftierten Angeklagten vorsah, ist *durch sachentsprechende Anwendung des § 140 StPO* weggefallen.

Ferner ist **§ 40 Abs. 3 StPO**, der eine öffentliche Zustellung einer Ladung zur Berufungshauptverhandlung zulässt, auf das Revisionsverfahren ausgedehnt worden.

In **§ 35a Satz 2 StPO** wurde eine Belehrungspflicht über die Rechtsfol-

gen von **§ 40 Abs. 3** sowie **§ 329** (betr. Zustellung des Urteils bei Abwesenheit des Angeklagten im Verfahren; Belehrung über Wiedereinsetzung), **§ 330** (betr. Maßnahmen bei Berufung des gesetzlichen Vertreters) und **§ 350 Abs. 2 StPO** (Nichterscheinen in der Revisionshauptverhandlung) aufgenommen.

§ 356a Satz 3 StPO wurde ergänzt durch die zusätzliche Belehrungspflicht betr. die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung in Fällen von Abwesenheit bei der Urteilsverkündung.

Soweit in den §§ 231a, 231b, 231c, 232, 233, 247, 329, 349, 387, 411 und 412 StPO bereits nach bisher geltendem Recht Ausnahmeregelungen vom Recht auf Anwesenheit bestanden, wurde kein weiterer Anpassungsbedarf gesehen.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Kammerversammlung im Kurhaus Bad Hamm

Ende des Monats Februar haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Einladung zur Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Hamm erhalten. Sie findet statt am **Mittwoch, 27. März 2019, 16:00 Uhr im Kurhaus Bad Hamm, Ostentallee 87, 59071 Hamm.**

Im Mittelpunkt der Kammerversammlung werden neben den Haushaltsangelegenheiten die aktuellen Themen des anwaltlichen Berufsrechts (elektronisches Anwaltspostfach, Datenschutzbeauftragter für die Anwaltschaft, Verschwiegenheitspflicht, Reform des anwaltlichen

Gebührenrechts) stehen. Im Anschluss an die Kammerversammlung erwartet uns der Vortrag „**Was bleibt vom Menschen? Auf dem Weg in eine programmierte Gesellschaft**“ des Journalisten **Adrian Lobe**.

Bitte beachten Sie, dass wir die Kammerversammlung in diesem Jahr zurück in das **Kurhaus Bad Hamm** verlegt haben!

Fachwaltsausschuss Sportrecht – Mitglieder gesucht!

Mit Wirkung ab dem 01.07.2019 wird zukünftig der Fachanwalt für Sportrecht den bestehenden Kanon der Fachwaltschaften ergänzen.

Auch für die neue Fachwaltschaft für Sportrecht ist gem. **§ 17 FAO** ein **Vorprüfungsausschuss** zu bilden. **Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, im Ausschuss Sportrecht mitzuwirken, werden gebeten, sich bei der Kammergeschäftsstelle bis zum 30.04.2019 zu bewerben.**

Fachliche Qualifikation sollte sein, die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachwaltschaftsbezeichnung zu erfüllen. Die entsprechenden Unterlagen zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen bitten wir zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Wir freuen uns auf Ihr möglichst zahlreiches Interesse!

Fachwaltsausschuss Erbrecht – ordentliches Mitglied gesucht!

Im Fachwaltsausschuss Erbrecht ist das Amt eines Mitglieds vakant. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachanwaltsbezeichnung für das Erbrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum **30.04.2019** bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich zu melden.

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Bereitschaft der Rechtsanwälte, an Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen, ist im Jahr 2018 weiter gestiegen, auf ca. 89 %. Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ein freiwilliges Verfahren, setzt also die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwälte und Mandanten voraus. Die hohe Teilnahme-

bereitschaft zeigt die Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Im Jahr 2018 sind 1.018 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen, davon 66 aus dem Kammerbezirk Hamm. Bei dem im Jahr 2018 erledigten Verfahren handelte es sich in 47 % der Fälle um Gebührenstreitigkeiten, in 30 % der Angelegenheiten um Schadenersatzforderungen und in 23 % der Vorgänge um Streitigkeiten über die Gebühren und Schadenersatzforderungen zugleich. Der überwiegende Anteil der eingegangenen Schlichtungsanträge betraf das allgemeine Zivilrecht, gefolgt vom Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht und dem Arbeitsrecht.

Im Jahr 2018 hat die Schlichtungsstelle 386 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind 66 Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle. Davon wurden 213 Vorschläge von beiden Parteien angenommen. 150 Schlichtungsvorschläge sind von beiden oder von einer Partei abgelehnt worden bzw. die Parteien haben sich auf den Schlichtungsvorschlag hin nicht mehr gemeldet.

In 248 (ca. 64 %) der im Jahr 2018 unterbreitete Schlichtungsvorschläge hat die Schlichtungsstelle den Parteien ein gegenseitiges Nachgeben vorgeschlagen. 138 (ca. 36 %) der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge enthielten eine Lösung ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar 112 (ca. 29 %) vollständig zugunsten des Rechtsanwalts und 26 (ca. 7 %) vollständig zugunsten des Mandanten.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang der vollständigen Beschwerdeakte bis Übermittlung des Schlichtungsvorschlages betrug 68 Tage. Damit unterschreitet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die gesetzlich vorgegebene Frist von 90 Tagen.

Der Tätigkeitsbericht 2018 steht zum Download bereit unter:
www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/Taetigkeitsberichte.

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

- 1 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial
- 2 Leitsatz der Redaktion der NJW
- 3 Leitsatz des Verfassers des RVGreports
- 4 Leitsatz des Gerichts
- 5 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Berufsrecht

Der Syndikusrechtsanwalt im öffentlichen Dienst

§§ 7 Nr. 8, 46a I 1 Nr. 2, 46 III Nr. 1-4 BRAO

Auch für ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Grundsatz möglich.¹

*BGH, Urteil vom 15.10.2018- AnwZ (Brfg) 20/18 = BeckRS 2018, 27939
Fundstelle: NJW-Spez. 24/2018, S. 767*

Zulassung als Syndikusrechtsanwältin im öffentlichen Dienst

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46 Nr. 2 Abs. 5, RDG § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Der Zulassungsbescheid zur Syndikusrechtsanwaltschaft muss das

Arbeitsverhältnis und die von ihm umfassten Tätigkeiten so genau bezeichnen, dass nachträgliche Veränderungen, die einen Antrag auf Erweiterung der Zulassung oder einen Widerruf der Zulassung erfordern, zu erkennen sind. Dies ist durch eine Bezugnahme auf eingereichte und dem Bescheid angelegte Unterlagen möglich.

2. Eine nicht hoheitlich tätige Angestellte bei der Stadt kann die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin erfüllen; insbesondere kann sie nicht gegen-

über potenziellen Mandanten den Eindruck erwecken, sie könne wegen ihrer Staatsnähe mehr für sie erreichen als andere Anwälte.²

BGH, Urteil vom 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 68/17
Fundstelle: NJW 51/2018, S. 3712

Pflichtwidrige Handlung eines anwaltlichen Betreuers

§§ 1908i I, 1805 S. 1, 1806 2. HS BGB, 4 II 2, 5 BORA

Ein Anwalt, der als Betreuer bestellt worden ist, handelt pflichtwidrig, wenn er Verfügungsgelder des Betreuten auf einem Sammelanderkonto verwaltet.¹

BGH, Beschluss vom 31.10.2018 – XII ZB 300/18 = BeckRS 2018, 30147
Fundstelle: NJW-Spez. 1/2019, S. 30

Reine Inkassotätigkeit kein Fall im Sinne der Fachanwaltsordnung

§ 14b Nr. 5 FAO

Mahnt ein Anwalt eine nicht bezahlte ärztliche Rechnung an, betreibt er anschließend das Mahnverfahren und aus dem mangels Widerspruch erwirkten Vollstreckungsbescheid im Fall der Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung, stellt diese Tätigkeit nicht automatisch einen medizinrechtlichen Fall dar.¹

BGH, Beschluss vom 14.11.2018 – AnwZ (Brfg) 29/18 = BeckRS 2018, 30984
Fundstelle: NJW-Spez. 3/2019, S. 94 ff.

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt: 75 Prozent anwaltliche Tätigkeit

§ 46 II bis V BRAO

Von einer qualitativ und quantitativ eindeutig prägenden Leistung kann bei einem Syndikusrechtsanwalt erst

dann ausgegangen werden, wenn mindestens 75 % seiner regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen.¹

AnwGH Berlin, Urteil vom 15.8.2018 – II AGH 3/17 = BeckRS 2018, 26319
Fundstelle: NJW-Spez. 23/2018, S. 734 ff.

Verfassungswidrige Mehrheitsanforderungen bei Rechtsanwalts-GmbH?

§§ 59e II Nr. 1, 59 f I BRAO

Dem BVerfG ist die Frage vorgelegt worden, ob § 59e II 1 und § 59f I BRAO mit Art. 12 GG vereinbar sind, soweit sie der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft mit beschränkter Haftung von Anwälten und Steuerberatern als Rechtsanwalts-gesellschaft entgegenstehen, wenn nicht die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Anwälten überlassen sind.¹

AnwGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.10.2018 – AGH 13/201811 = BeckRS 2018, 3275
Fundstelle: NJW-Spez. 3/2019, S. 95

Keine doppelte Anrechnung einer Fachanwaltsfortbildung möglich

§ 15 FAO

Ein Fortbildungsnachweis, der grundsätzlich für zwei Fachgebiete geeignet wäre, kann nicht gleichzeitig auf die Fortbildungspflicht für zwei bestehende Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden.¹

AnwGH Celle, Urteil vom 12.11.2018 – AGH 13/18 (1112/12) = BeckRS 2018, 37408
Fundstelle: NJW 4/2019, S. 127

Gebührenrecht

Anwaltskosten bei Räumung einer Mietwohnung

§ 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO

1. Verpflichtet sich der Schuldner in einem Räumungsvergleich, das gemietete Anwesen bis zu einem bestimmten Tag zu räumen und an den Gläubiger herauszugeben, so muss der Schuldner bei Nichterfüllung oder nicht vollständiger Erfüllung seiner Verpflichtung mit der Vollstreckung durch den Gläubiger rechnen. Der Gläubiger ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, dem Schuldner eine weitere Frist zur (vollständigen) Räumung zu setzen.
2. Zieht der Schuldner zwar aus den gemieteten Räumlichkeiten aus, hinterlässt er jedoch einige ihm gehörende Gegenstände in den Räumlichkeiten und behält er den Schlüssel für das Anwesen, so ist der Auftrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher, mit der Räumungsvollstreckung zu beginnen, notwendig. Die hierdurch entstandenen Anwaltskosten sind dann erstattungsfähig.
3. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger über einen Zweitschlüssel für die Räumlichkeiten verfügt.³

BGH, Beschl. v. 17.10.2018 – I ZB 13/18
Fundstelle: RVGreport 2/2019, S. 67 ff.

Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechungen

Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 2 VV RVG; Nr. 3104 VV RVG

Die Terminsgebühr für die Mitwirkung an außergerichtlichen Besprechungen (Nr. 3104 i. V. m. Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG) entsteht auch dann, wenn ein Prozessbevollmächtigter einen auf Erledigung des Verfahrens gerichteten fernmündlichen Vorschlag

des gegnerischen Prozessbevollmächtigten zur Weiterleitung an seine Partei entgegennimmt⁴

BVerwG, Beschl. v. 3.9.2018 - 3 KSt 1/18

Fundstelle: RVGreport 12/2018, S. 453

Verfahrenswert bei einer Volljährigenadoption

§ 42 Abs. 2 FamGKG

1. Der Verfahrenswert der Volljährigenadoption bestimmt sich vorrangig nach § 42 Abs. 2 FamGKG und nur bei Fehlen von Anhaltspunkten nach dem Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG.
2. Die hohe Bedeutung einer Volljährigenadoption kann einen Verfahrenswert in Höhe von 30 bis 50 % des Reinvermögens der Annehmenden rechtfertigen.⁴

OLG Hamm, Beschluss v. 25.06.2018 4 WF 117/18

Fundstelle: RVGreport 1/2019, S. 28

Verfahrensgebühr bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung

RVG VV Nr. 4204

Im Verfahren der nachträglichen Gesamtstrafenbildung entsteht auch für den Verteidiger, der den Verurteilten bereits im Erkenntnisverfahren vertreten hat, die Verfahrensgebühr Nr. 4204 VV.⁵

OLG Brandenburg, Beschluss v. 5.7.2018 - 2 Ws 106/18

Fundstelle: AGS 11/2018, S. 494

Keine gesonderte Vergütung für VKH-Überprüfungsverfahren

§§ 15 Abs. 5 Satz 2, 16 Nr. 2, 12 RVG; Nr. 3335 VV RVG; § 120a ZPO, § 76 Abs. 1 FamFG

Ein im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt kann für seine Tätigkeit im Verfahren auf Überprüfung, ob sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten geändert haben (§ 120a ZPO), keine gesonderte Vergütung geltend machen, auch wenn die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe mehr als zwei Jahre zurückliegt (§ 15 Abs. 2 RVG). Der Auftrag zur Vertretung in Verfahren der Verfahrenskostenhilfe ist erst erledigt im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG, wenn seit der Beendigung des (Haupt) Verfahrens vier Jahre vergangen sind (§ 120a Abs. 1 Satz 4 ZPO).⁴

OLG Nürnberg, Beschl. v. 27.8.2018 - 10 WF 973/18

Fundstelle: RVGreport 12/2018, S. 475

Voraussetzungen der Terminsgebühr für Besprechungen

Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 1 u. Satz 3 Nr. 2, Nrn. 3202, 3104 VV RVG

Eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 W RVG fällt auch dann an, wenn in einem vor der mündlichen Verhandlung zwischen den Parteivertretern geführten Telefongespräch der Vorschlag erörtert wird, die Berufung zurückzunehmen und die Kosten gegeneinander aufzuheben.⁴

OLG Frankfurt, Beschl. v. 2.10.2018 - 6 W 83/18

Fundstelle: RVGreport 1/2019, S. 15

Rechtsanwaltsvergütung bei Vertretung mehrerer Auftraggeber im Spruchverfahren

BRAGO §§ 6, 7, 31 Abs. 1 Nr. 1 [RVG § 7; RVG VV Nrn. 1008, 31 00]; FamFG § 85; ZPO § 104

Der Mehraufwand eines Anwalts bei einer Vertretung mehrerer Antragsteller in einem Spruchverfahren wird allein dadurch abgegolten, dass für die Berechnung der Vergütung ein Geschäftswert zugrunde gelegt wird,

der sich aus der Addition der Geschäftswerte betreffend die vertretenen Auftragsgeber ergibt. Für eine zusätzliche Erhöhung der Vergütung im Hinblick auf die Anzahl der vertretenen ist kein Raum.⁵

OLG München, Beschl. v. 24.10.2018 - 31 Wx 305/16

Fundstelle: AGS 1/2019, S. 5

Einigungsgebühr und Gegenstandswert bei Ratenzahlungsvergleich über die Klageforderung

Nrn. 1000, 1003 VV RVG; § 31b RVG; § 278 Abs. 6 ZPO

§ 31b RVG trifft eine Bestimmung zum Gegenstandswert der Einigungsgebühr für den Fall, dass die unter anwaltlicher Mitwirkung erzielte Einigung ausschließlich eine Zahlungsvereinbarung im Sinne der Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 W RVG zum Gegenstand hat. Sie gilt bei einem gerichtlichen Vergleich über die Titulierung der Klageforderung mit ratenweiser Abzahlung nicht.⁴

OLG Schleswig, Beschl. v. 14.11.2018 - 9 W 162/18

Fundstelle: RVGreport 2/2019, S. 60

Streitwert einer ausländerrechtlichen Untätigkeitsklage

GKG § 52

Bei einer auf Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) ist derselbe Streitwert anzunehmen wie bei einer entsprechenden Versagungsklage, nämlich ein Betrag von 5.000,00 EUR pro Person.⁵

OVG Lüneburg, Beschl. v. 1.8.2018 - 13 OA 279/18

Fundstelle: AGS 10/2018, S. 470

Beiordnung einer Sozietät

VwGO § 166; ZPO §§ 114 ff.

Im Rahmen der Prozesskostenhilfe kann der bedürftigen Partei auch eine Sozietät beigeordnet werden.⁵

OVG Münster, Beschl. v. 12.11.2018 – 1 B 1281/18
Fundstelle: AGS 1/2019, S. 34

Keine Dokumentenpauschale allein für das Einscannen von Dokumenten

Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG

Das Einscannen von Dokumenten begründet keinen Anspruch auf Erstattung einer Pauschale nach Nr. 7000 Nr. 1 W RVG, denn das Einscannen von Dokumenten ist keine Herstellung von Kopien im Sinne der Nr. 7000 Nr. 1 W RVG. Als Kopie im Sinne des Kostenrechts nach dem 2. KostRMoG ist nur die Reproduktion einer Vorlage auf einen körperlichen Gegenstand, beispielsweise auf Papier, Karton oder Folie anzusehen.⁴

Bay. LSG, Beschl. v. 9.8.2018 – L 12 SF 296/18 E
Fundstelle: RVGreport 12/2018, S. 460

Höhe der zu erstattenden Wahl-anwaltsgebühren

§§ 464a Abs. 2 Nr. 2, 464 b StPO;
§ 91 Abs. 2 ZPO; § 14 Abs. 1 RVG

Es gibt keinen allgemeinen Rechtsatz, wonach ein Wahlverteidiger im Kostenfestsetzungsverfahren nicht schlechter gestellt werden darf als ein Pflichtverteidiger. Die Gebühren des Wahlverteidigers können daher unter der Pauschalgebühr des gesetzlich bestellten Verteidigers liegen.³

LG Detmold, Beschl. v. 15.5.2018 – 23 Qs 3Js 635/16
Fundstelle: RVGreport 2/2019, S. 73

Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten im Bußgeldverfahren

§ 46 OWiG; § 464b StPO; § 104 ZPO

1. Da die Verteidigung einen Anspruch auf Einsicht in sämtliche Messunterlagen hat, ist es bei einem standardisierten Messverfahren zunächst ihre Aufgabe, diese Unterlagen darauf zu überprüfen, ob sich Anhaltspunkte für einen Messfehler ergeben.
2. Der Betroffene trägt in der Regel das volle Kostenrisiko eines zu diesem Zweck eingeholten Privatgutachtens.
3. Wirkt sich das zunächst auf eigenes Kostenrisiko eingeholte Gutachten tatsächlich entscheidungserheblich zugunsten des Betroffenen aus, können die hierfür aufgewendeten Kosten erstattungsfähig sein.⁴

LG Aachen, Beschl. v. 12.7.2018 – 66 Qs 31/18
Fundstelle: RVGreport 2/2019, S. 71 ff.

Bemessung der Rahmengebühren im Bußgeldverfahren

§ 14 RVG

1. Ausgangspunkt für die Bemessung der Rahmengebühr ist grundsätzlich der Mittelbetrag der einschlägigen Rahmengebühr.
2. Durchschnittliche Verkehrswidrigkeiten mit einfachen Sach- und Rechtsfragen, niedrigen Geldbußen und wenigen Punkten im Verkehrszentralregister sind grundsätzlich als unterdurchschnittliche Bußgeldsachen anzusehen.³

LG Itzehoe, Beschl. v. 9.10.2018 – 2 Qs 46/18
Fundstelle: RVGreport 1/2019, S. 10

Ausschluss der Beschwerde in sozialgerichtlichen Verfahren

RVG § 11 Abs. 3 S. 2; SGG § 197 Abs. 2

Die Beschwerde ist gegen Entscheidungen des Sozialgerichts über Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Urkundsbeamten nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann nach § 11 Abs. 3 S. 2 RVG binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden. Dieses entscheidet nach § 197 Abs. 2 SGG endgültig. Die Vorschrift regelt abschließend das Verfahren der Festsetzung der Kosten im Verhältnis der Beteiligten zueinander.⁵

LSG Thüringen, Beschl. v. 16.4.2018 – L 1 SF 714/17 B
Fundstelle: AGS 11/2018, S. 501

Beiordnung eines Verkehrsanwalts

ZPO §§ 91 Abs. 1, S. 1, 121 Abs. 3 u. 4; RVG VV Nr. 3400

1. Der Partei ist im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe jedenfalls dann ein Verkehrsanwalt beizuordnen, wenn es sich nicht um einen einfach gelagerten Sachverhalt handelt, der auch eine telefonische oder schriftliche Information des Prozessbevollmächtigten am Gerichtssitz als ausreichend erscheinen lässt.
2. In diesem Fall ist die Beiordnung eines Verkehrsanwaltes geboten, soweit die hierdurch entstehenden Kosten nicht höher liegen als 110 % der eingesparten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten am Wohnort der Partei (so schon LAG Hamm, Beschl. v. 15.2.2018 – 5 Ta 447/17, juris m.w.N.).⁵

LAG Hamm, Beschl. v. 26.9.2018 – 5 Ta 447/18
Fundstelle: AGS 12/2018, S. 573

Forderungsübergang auf die Staatskasse nach Ausgleich der Rechtsanwaltsgebühren

RVG §§ 47 Abs. 1 S. 1, 59 Abs. 1 S. 1; GKG § 66; ZPO § 125

Steht einem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch gegen den Gegner zu, so geht dieser Anspruch grundsätzlich auf die Staatskasse über, wenn diese die Gebühren des beigeordneten Rechtsanwalts beglichen hat. Das gilt auch dann, wenn nur eine vorläufig vollstreckbare Kostenentscheidung vorliegt.⁵

VG Berlin, Beschl. v. 15.2.2018 – 14 KE 3.18
Fundstelle: AGS 10/2018, S. 474

Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros in eigener Sache

ZPO § 788

Ein Inkassobüro kann für eine Vollstreckung in eigener Sache keine Kostenerstattung verlangen.⁵

AG Strausberg, Beschl. v. 30.5.2018 – 11 M 3021/18
Fundstelle: AGS 12/2018, S. 582

Treuwidriges Verhalten einer Rechtsschutzversicherung

§ 242 BGB; § 86 VVG; § 17 Abs. 2 Satz 1 ARB

Der Rechtsschutzversicherung ist es verwehrt, sich auf einen Anwaltsfehler wegen fehlender Erfolgsaussicht zu berufen, wenn sie in Kenntnis des Sach- und Streitstandes Deckungsschutz gewährt und damit einen Ver-

trauenstatbestand gemäß § 242 BGB geschaffen hat.³

AG Köln, Urt. v. 4.6.2018 – 142 C 59/18
Fundstelle: RVGreport 1/2019, S. 36

Zusätzliche Verfahrensgebühr nach Einstellung gem. § 153a StPO

Nr. 4141 VV RVG

Die Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153a StPO in der Hauptverhandlung führt nicht zur Entstehung der Zusatzgebühr nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 4141 W RVG. Das gilt auch, wenn durch die Einstellung Fortsetzungstermine vermieden werden.³

AG Hannover, Urt. v. 17.7.2018 – 571 C 4229/18
Fundstelle: RVGreport 12/2018, S. 458

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildungsberater/in (d)

Für den Landgerichtsbezirk Detmold wird ab sofort ein/e neue/r Ausbildungsberater/in (d) gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an weis@rak-hamm.de.

Schüler Online – Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe

Im Hinblick auf das im August 2019 beginnende neue Ausbildungsjahr dürfen wir erneut auf das bereits mehrfach in unseren KammerReporten vorgestellte Anmeldeverfahren „Schüler online“ hinweisen. In nahezu allen Städten und Kreisen des Kammerbezirks ist die Anmeldung der Auszubildenden zur Berufs-

schule über dieses Verfahren möglich. Über „www.schueleranmeldung.de/betriebe“ können Ausbildungskanzleien dem jeweiligen Berufskolleg die abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse anzeigen.

Hierzu ist eine einmalige Registrierung des Ausbildungsbetriebes notwendig. Über diesen einmalig anzulegenden Zugang zum Portal „Schüler online“ können Sie zukünftig alle weiteren Ausbildungsverhältnisse anzeigen.

Ihre Auszubildenden können sich zudem über das Portal www.schueleranmeldung.de selbst zur Berufsschule anmelden. In der Regel erhalten Schüler ihre Zugangsdaten bereits über die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule. Sofern diese Zugangsdaten

noch nicht vorliegen, ist eine Registrierung notwendig. Anleitungen und Hilfestellungen finden die Auszubildenden auf der Seite www.schueler-anmeldung.de.

Online-Börse

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/Kollegin oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
- Ausbildungsplätze
- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden. Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter www.rak-hamm.de oder über den Direktzugang unter www.online-boerse-rechtsanwaltskammer-hamm.de.

Neuer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Ab Herbst 2019 wird die Rechtsanwaltskammer Hamm wieder mit einem Lehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ starten. Beginn ist voraussichtlich Ende Oktober / Anfang November 2019.

Nähere Informationen finden Sie in unserem nächsten KammerReport sowie rechtzeitig auf unserer Homepage (www.rak-hamm.de).

Begabtenförderung berufliche Bildung

Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge

Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss erzielt haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in Ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

In das Förderprogramm aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten können in drei Förderjahren bis zu 7.200 Euro Fördermittel erhalten.

Nähere Informationen haben wir bereits im KammerReport Hamm 5/2018, S. 21 veröffentlicht. Darüber hinaus finden Sie diese auf unserer Homepage (www.rak-hamm.de) sowie auf der Internetseite der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) unter „www.sbb-stipendien.de“.

Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail bei Frau Weis (weis@rak-hamm.de) angefordert werden. Bewerbungsschluss für das Jahr 2019 ist der 30.04.2019.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Klemens Thiemann ist neuer Präsident des LG Dortmund

Klemens Thiemann ist der neue Präsident des Landgerichts Dortmund. Präsident des Oberlandesgerichts Johannes Keders hat dem 61-jährigen Juristen am 18.12.2018 die Ernennungsurkunde in Hamm ausgehändigt. Klemens Thiemann ist Nachfolger von Gudrun Jockels, die seit März 2018 das Landgericht Essen leitet. Die feierliche Amtseinführung, in deren

Rahmen Herr Minister der Justiz Peter Biesenbach Herrn Thiemann in sein neues Amt einführen wird, fand am 30.01.2019 in Dortmund statt.

Klemens Thiemann trat 1986 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein und wurde im Juli 1990 zum Richter am Landgericht in Dortmund ernannt. 1992 wechselte er an das Landgericht Münster, wo er neben seinem richterlichen Aufgabengebiet in der Gerichtsverwaltung eingesetzt war. Nach seiner Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht im September

1996 war er Mitglied verschiedener Zivilsenate und in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Hamm unter anderem mit der Leitung des für die Personalangelegenheiten des gehobenen Dienstes zuständigen Dezerats betraut. Ab Januar 2002 war er Vizepräsident des Landgerichts Münster. Seit August 2008 leitete er als Präsident das Landgericht Paderborn. Neben dem Vorsitz in einer zweitinstanzlichen Zivilkammer war er dort auch als Güterichter tätig.

Herr Thiemann ist verheiratet.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Anwaltsjubiläen

Ein besonderes Praxisjubiläum konnten im vergangenen Vierteljahr feiern:

50 Jahre Rechtsanwalt

Werner Bahn, Essen
Friedrich Grawert, Hagen
Diedrich-Wilhelm Wilms, Dortmund
Dr. Norbert Müller, Essen
Gernot Meyer, Dortmund
Dr. Helmut Grimm, Recklinghausen
Dr. Henrich Schleifenbaum, Siegen
Carl H. Schulte zur Hausen, Essen
Dr. Jürgen König, Witten
Dr. Wolfram Theobald, Dortmund

40 Jahre Rechtsanwalt

Margarete Pernhorst, Lüdinghausen
Rainer Budde, Schwerte
Rainer Lagemann, Hagen
Gerald Pokorny, Bielefeld
Rainer Diesing, Dortmund
Ferdinand Kampmeier, Herzebrock-Clarholz
Hans-Joachim Künneke, Dortmund
Dr. Henning Wolter, Hamm
Eckhard Knippenberg, Tecklenburg

Eckehard Firl, Geseke
Albert Wernitz, Recklinghausen
Veit Arnold, Bochum
Dr. Carl-Ulrich Schmidt, Bochum
Heinz-Hermann Mues, Recklinghausen
Karlheinz Brinkmann, Münster
Bernd Nienhaus, Borken
Dr. Jürgen Brinker, Hamm
Heinrich Schäferhoff, Lippstadt
Friedrich Wolff, Recklinghausen
Ralf Nebel, Meinerzhagen
Michael Ehm, Recklinghausen
Gerd-Peter Willich, Dortmund
Roland Manthey, Rheda-Wiedenbrück
Georg Gorski, Münster
Ulrich Hollenberg, Halle
Dieter Wolf, Delbrück
Gerd Göckeler, Dortmund
Brigitte Erdmann-Karus, Paderborn
Wolfgang Nordmann, Hagen
Erhard Demuth, Essen

Der Präsident hat die herzlichsten Glückwünsche des Kammervorstands übermittelt. Auch von hier aus wünschen wir noch einmal alles Gute, persönliches Wohlergehen und – soweit der Anwaltsberuf noch ausgeübt wird – weiterhin Freude am Beruf.

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm hat den nachstehend genannten Büromitarbeiterinnen und -mitarbeitern für ihre langjährige treue Mitarbeit im Dienste der deutschen Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde den Dank des Kammervorstandes übermittelt:

30-jähriges Dienstjubiläum

Dagmar Gehrman, Kanzlei am Wall, Lemgo
Eveline Menze, Mauer & Partner RAe mbB, Bochum

25-jähriges Dienstjubiläum

Martina Rettke, RAe Ryzner & Kollegen, Hagen

20-jähriges Dienstjubiläum

Kathrin Schönberger, RA Heckmann, Ense-Bremen
Helmtrud Twiehaus, RAe Hünerbein, Dr. Drees,
Bönninghoff, Marl

10-jähriges Dienstjubiläum

Nikola Falkenhagen, RA Prof. Dr. Gussen,
Rheda-Wiedenbrück

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat
25.05.2019

Fachinstitute für Arbeitsrecht / Insolvenzrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht

- Restrukturierung, Veräußerung und Erwerb des insolventen Unternehmens
05.06.2019

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Erfolgreiche Durchsetzung von Sachnachträgen und Bauzeitansprüchen
28.05.2019

Fachinstitut für Familienrecht

- Verfahrensbeistand – Jugendamt: Chancen und Risiken in Kinderschftsverfahren
18.05.2019

Fachinstitut für gewerblichen Rechtsschutz

- Aktuelle Rechtsprechung im Wettbewerbs- und Markenrecht
22.05.2019

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Aktuelle Entwicklungen im Personengesellschaftsrecht
10.05.2019

Fachinstitut für Informations- technologierecht

- Haftung für IT-Sicherheitsmängel
11.04.2019

Fachinstitute für Medizinrecht/ Strafrecht

- Vermögensdelikte durch Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Leistungserbringer
08.05.2019

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Der Mietprozess von A bis Z
24.05.2019

Fachinstitut für Sozialrecht

- Erwerbsminderungsrenten anwaltlich durchsetzen: versicherungsrechtliche und medizinische Voraussetzungen – Verwaltungs- und Gerichtsverfahren führen
07.05.2019

Fachinstitute für Sozialrecht/ Arbeitsrecht

- BEM intensiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen des BTHG
09.04.2019

Fachinstitute für Steuerrecht/ Familienrecht

- Scheidung und Steuern
08.05.2019

Fachinstitut für Strafrecht

- Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2019
04.06.2019

Fachinstitut für Versicherungsrecht

- Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis
23.05.2019

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts
28.05.2019

Das DAI eLearning Center: Online- Kurse und Online-Vorträge

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten. Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden:

www.anwaltsinstitut.de/elearning
Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene, textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht 4.0 – rechtliche Herausforderungen in der digitalen Arbeitswelt

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Rechts- und Praxisfragen der Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH

Fachinstitut für Sozialrecht

- Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit

Fachinstitute für Steuerrecht/ Erbrecht

- Die Erbengemeinschaft in der steuerrechtlichen Beratungspraxis

Online-Vorträge für das Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitute für Arbeitsrecht/ Strafrecht

- Straftaten am Arbeitsplatz – Schnittstellen Arbeits- und Strafrecht

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

- Aktuelle Rechtsprechung zu Bausparkassenverträgen

Fachinstitut für Familienrecht

- Begrenzung und Befristung des nachehelichen Unterhaltes nach § 1578b BGB
- Sonstige Familienstreitsachen nach § 266 FamFG

Fachinstitute für gewerblichen Rechtsschutz / Arbeitsrecht

- Arbeitnehmererfindungsrecht

Fachinstitute für Medizinrecht/ Strafrecht

- Brennpunkte des Medizinstrafrechts

Online-Vorträge Live-Übertragung

Fachinstitute für Arbeitsrecht/ Informationstechnologierecht

- Beschäftigtendatenschutz – Worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten müssen
- 21.05.2019

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Aktuelle Praxisprobleme des neuen Bauvertragsrechts
- 10.05.2019

Fachinstitut für Medizinrecht

- Praktische Tipps und Tricks für den arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess
- 23.05.2019

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Aktuelle Brennpunkte der Gewerberaummiere
- 22.05.2019
- Aktuelle Entwicklungen bei der Eigenbedarfs- und Verwertungskündigung
- 25.06.2019

Fachinstitut für Sozialrecht

- Der vorläufige Bescheid nach § 41a SGB II
- 06.06.2019

Fachinstitute für Verkehrsrecht/ Strafrecht

- (Drohende) Entziehung der Fahrerlaubnis – Aktuelle Rechts- und Praxisfragen
- 08.05.2019

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

- Aktuelle Rechtsprechung zum Beamtenrecht
- 01.04.2019

Die Präsenzveranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in Bochum im Ausbildungszentrum des DAI statt. Anmeldung und weitere Informationen beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon-Nr. 0234/970640; Fax: 0234/703507 oder im Internet www.anwaltsinstitut.de.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchge-

führt werden, eine **Ermäßigung von 20,00 €** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V.

■ Update TzBfG – die neue Brückenteilzeit, aktuelle Rechtsprechung

03.04.2019, 14:00 bis 20:00 Uhr
Referent: Dr. Guido Jansen, Vors. Richter am LAG Hamm
Kosten: 87,00 € für DAV-Mitglieder, 140,00 € für Nichtmitglieder

■ Insolvenzrecht in der anwaltlichen Praxis

06.06.2019, 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Referent: Ernst Wiesner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter, Herdecke
Kosten: 87,00 € für DAV-Mitglieder, 140,00 € für Nichtmitglieder

Die Veranstaltungen finden in der VHS Hagen, Villa Post, Wehringhauser Str. 38, 58089 Hagen, statt.

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des LG-Bezirks Hagen e. V., Heinitzstraße 42, 58097 Hagen, Tel. 02331/82182, Fax: 02331/88919. Näheres unter: www.anwaltverein-hagen.de.

Literatur

Literatur



„Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV“, Jungbauer/Jungbauer, 3. Auflage 2019, DeutscherAnwalt-Verlag, 350 Seiten, broschiert, € 44,00, ISBN: 978-3-8240-1537-5

Am 3.9.2018 ist das beA an den Start gegangen – und nun muss jeder Rechtsanwalt damit rechnen, dass ihm Schriftsätze von Gericht oder Behörden nur auf elektronischem Wege zugestellt werden. Spätestens am 1.1.2022 sind Rechtsanwälte verpflichtet, ihrerseits Dokumente nur über das beA zu versenden. Höchste Zeit also, sich mit den Funktionen des beA vertraut zu machen!

Das vorliegende Buch gibt Antworten auf die Fragen:

Welche Pflichten sind mit dem beA verbunden? Wo kann bzw. muss man ab wann elektronisch einreichen? Welche Bundesländer haben von der Opt-out-Klausel Gebrauch gemacht? Welche Anforderungen bestehen an Dateiformate und welche Formate dürfen nun überhaupt endgültig verwendet werden? Welche Änderungen der Büroorganisation sind sinnvoll, welche notwendig? Was tun, wenn die Technik „streikt“? Muss man alles „mitmachen“? Wo kann man eigene Wege gehen? Wie funktioniert die Postbearbeitung mittels beA? Welche Tätigkeiten können die Anwälte auf die Mitarbeiter delegieren, welche Tätigkeiten müssen sie zwingend selbst erbringen? Was ist künftig beim Empfangsbekanntnis zu beachten?

Auch für die technische Umsetzung und das rechtssichere ersetzende Scannen liefert Ihnen das Buch konkrete Hilfestellung:

Wie reduziere ich Dateivolumen, um auch umfangreiche Schriftsätze und Anlagen einzureichen? Worauf sollte ich beim Kauf eines Scanners und der Dokumentenverwaltung achten? Was ist unter „Zeitstempel“ im elektronischen Rechtsverkehr zu verstehen? Wie wirkt sich die Aufhebung des Signaturgesetzes auf die Nutzung des beA aus und was ändert sich durch das Vertrauensdienstegesetz?

In einem gesonderten Kapitel wird auf Rechtsprechung des BGH zum elektronischen Rechtsverkehr und heute schon erforderliche Konsequenzen eingegangen. Dem Thema Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ebenfalls ein eigenes Kapitel gewidmet. Zahlreiche Tipps, Handlungshinweise und Vorsorgemaßnahmen sowie Checklisten und ein Wörterbuch mit Fachabkürzungen runden das Werk ab.

„Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren“, Teplitzky, 12. Auflage 2019, Carl Heymanns Verlag, 1072 Seiten, gebunden, € 198,00, ISBN 978-3-452-28968-1

Die systematische Darstellung der zum Wettbewerbsrecht und zum gewerblichen Rechtsschutz gehörenden Ansprüche und der ihrer Durchsetzung und Abwehr dienenden Verfahren ist Gegenstand dieses Werkes.

Aktuelle Fragen im Mittelpunkt der neuen Auflage sind: Verhaltenspflichten aufgrund eines Unterlassungstitels, Streitgegenstand bei Irreführungstatbeständen, Wiederholungsgefahr und Unterlassungsvertrag, Schadensberechnung.

„Vereinbarungen mit Mandanten“, Hinne/Klees/Müllerschön/Winkler, 4. Auflage 2019, Nomos Verlag, 279 Seiten, Softcover, € 49,00, ISBN 978-3-8487-5007-8

„Vereinbarungen mit Mandanten“ ist ein Nachschlagewerk, wenn es um Gestaltung rechtssicherer Vergütungsvereinbarungen, Mandatsbedingungen oder klarer, wirksamer Haftungsbeschränkungen geht. Das Handbuch enthält konkrete Muster und Vorschläge.

Die Neuauflage unterstützt Sie bei der Gestaltung neuer und Aktualisierung von über Jahre fortgeschrieben und nach neuester Rechtsprechung oft zweifelhaft gewordenen Altvereinbarungen.

Das Handbuch bietet: Unterstützung bei Verhandlungsführung und Vereinbarungsgestaltung, 40 Arten von Vergütungsvereinbarungen im Zivil-, Straf- und Sozialrecht, Informationen über Formvorschriften und die Schranken durch AGB-Recht, umfassende Erläuterung zur Gebührenklage, zahlreiche Muster.

„AnwaltFormulare Zivilprozessrecht“, Goebel/Walter, 4. Auflage 2018, DeutscherAnwaltVerlag, 2384 Seiten, gebunden, € 139,00, ISBN 978-3-8240-1369-2

Zivilrechtliche Fälle spielen in der anwaltlichen Praxis eine wichtige Rolle und gehören zum „täglichen Brot“ eines jeden Anwalts. Dank der Gestaltungsmöglichkeiten, die die beteiligten Parteien im Zivilprozess haben, kommen meist unterschiedliche Taktiken und Vorgehensweisen in Frage.

„AnwaltFormulare Zivilprozessrecht“ ist nicht nach Paragraphen gegliedert, sondern nach der ungefähren zeitlichen Abfolge eines zivilrechtlichen Verfahrens: Das Mandatsverhältnis

und die Vorbereitung des Zivilprozesses, Mahnverfahren und Vollstreckungsbescheid, Klageerhebung, Klageerwiderung, Streitverkündung und so weiter. Sie können so sofort an der Stelle einsteigen, an der Sie sich gerade im Verfahren befinden.

Neu in der 4. Auflage ist das erste Kapitel „Vorgerichtliche Schlichtung, § 15a EGZPO“; die außergerichtliche Streitbeilegung hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen.

**„Fälle und Lösungen zum RVG“,
Norbert Schneider, 5. Auflage 2018,
DeutscherAnwaltVerlag,
1632 Seiten, broschiert, € 104,00,
ISBN 978-3-8240-1544-3**

Eigentlich paradox: Obwohl das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für Sie als Anwalt eine wichtige, ja beinahe existenzielle Rolle spielt, wird dieser Aspekt beim Jurastudium nahezu völlig ausgeklammert. Erst bei der Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen kommen junge Referendare mit dem RVG in Berührung, und dort auch nur am Rande. Dabei ist es für jeden Anwalt elementar wichtig, seine Arbeit angemessen abrechnen zu können – denn schließlich geht es hier um Ihr Geld! Das Praxishandbuch leistet hierbei Hilfestellung – egal, ob Sie Ihre Abrechnung selber machen oder ob diese Aufgabe von Ihren Mitarbeitern wahrgenommen wird.



Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2018

„Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer erstattet dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 66 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht über die Tätigkeit der Westfälischen Notarkammer und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notarinnen und Notare für das Jahr 2018.

I. Organe der Notarkammer

Aus dem Vorstand der Notarkammer ist mit Ablauf des 31.03.2018 Herr Notar a. D. Peter Schmitz, Siegen, wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden. An seiner Stelle wurde in der Kammerversammlung vom 18.04.2018 Frau Notarin Dr. Julia Tielsch, Siegen, in den Vorstand gewählt.

1. Vorstand

Der Vorstand setzte sich im Jahr 2018 wie folgt zusammen:

Notar Christian Auffenberg – Paderborn
Notar Jörn Dieker – Recklinghausen
Notar Erich Eisel – Bochum
Notar Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld
Notar Prof. Dr. Thomas Grote – Essen
Notar Dr. Ulrich Irriger – Essen
Notar Wolfgang Jürgens – Hagen

Notar Christoph Meyer-Schwickerath – Münster
Notar Kai Neuvians – Dortmund
Notarin Katrin Peus – Meschede
Notar Hartmut Sanderling – Gütersloh
Notar Peter Schmitz – Siegen (bis zum 31.03.2018)
Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine
Notar Dr. Thomas Streppel – Hagen
Notarin Dr. Julia Tielsch – Siegen (seit dem 18.04.2018)
Notar Wolf-Dieter Tölle – Detmold
Notar Dr. Patrick Tonner – Lünen

Der Vorstand traf sich 2018 zu sechs Sitzungen. Über eilbedürftige Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Ernennung neuer Notarinnen und Notare, wurde im Umlaufverfahren entschieden.

2. Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Jahr 2018 folgende Mitglieder an:

Notar Wolfgang Jürgens, Hagen – **Präsident**
Notar Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld – **Vizepräsident**
Notar Christoph Meyer-Schwickerath, Münster – **Vizepräsident**
Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen – **Schatzmeister**
Notarin Katrin Peus, Meschede – **Schriftführerin**

Im Berichtsjahr trat das Präsidium zu vier Sitzungen zusammen. Eilbedürftige Angelegenheiten wurden im Umlaufverfahren erledigt.

3. Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Berichtsjahr die Rechtsanwälte Christoph Sandkühler und Stephan Jacobs an.

II. Arbeitsschwerpunkte

1. Besetzung von Notarstellen

Das Verhältnis der tatsächlich besetzten zur Anzahl der ausgeschriebenen Notarstellen ist aus Sicht der Westfälischen Notarkammer nach wie vor unbefriedigend. Im Berichtsjahr waren die Gremien der Notarkammer, anknüpfend an die kontinuierlichen Gespräche mit dem zuständigen Referat des Ministeriums der Justiz und der Rheinischen Notarkammer, mit der Frage einer Modifizierung der Ausschreibung durch eine Änderung der AVNot befasst.

Die Überlegungen mündeten in einem gemeinsamen Vorschlag der beiden nordrhein-westfälischen Notarkammern, den in der AVNot verankerten Urkundenschlüssel auf 400 bereinigte Urkunden, inklusive der Herabsetzung des Faktors der Bewertung von Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf von 0,2 auf 0,1, heraufzusetzen. Korrespondierend sollen sog. Förderstellen in den Amtsgerichtsbezirken, in denen ein kontinuierlicher Berufszugang aufgrund des neuen Urkundenschlüssels nicht gewährleistet ist, ausgeschrieben werden. Zudem soll das Vertrauen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die notarielle Fachprüfung bereits bestanden haben oder sich auf dem Weg in die Prüfung befinden, nicht verletzt werden. Deshalb plädieren die beiden Notarkammern für eine ausreichend lange Übergangsphase.

In einer Dienstbesprechung am 18.12.2018 im Ministerium der Justiz wurde der Vorschlag der Notarkammern eingehend diskutiert. Die Gesprächspartner kamen überein, die Auswirkungen einer Anhebung des Urkundenschlüssels weiter zu evaluieren, bevor konkrete Maßnahmen ergriffen werden. Die Gremien der Notarkammer werden die weiteren Erörterungen konstruktiv begleiten.

Am 20.04.2018 referierte im Rahmen einer von der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im Deutschen Anwaltverein in Bochum ausgerichteten Informationsveranstaltung „Anwaltsnotarin/Anwaltsnotar werden – wie und warum?“ mit mehr als fünfzig Teilnehmern, auch aus Niedersachsen und Hessen, Herr Geschäftsführer Jacobs über die rechtlichen Grundlagen des Zugangs zum Anwaltsnotariat sowie Stellensituation und Perspektiven potenzieller Bewerberinnen und Bewerber aus Sicht der Westfälischen Notarkammer.

2. Beitrag zur Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“

Nachdem im Jahre 2017 das von der Westfälischen Notarkammer geförderte Forschungsvorhaben seinen Abschluss im dem Werk „Notare in der nationalsozialistischen ‚Volksgemeinschaft‘“ gefunden hatte, beschlossen auch auf Anregung der Justizakademie NRW die Gremien der Notarkammer, die Forschungsergebnisse in der Wanderausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“ zu präsentieren. Die Kosten für die notarspezifische Ergänzung der Ausstellung wird die Notarkammer tragen.

Gemeinsam mit den Autoren der Studie, den Herren Prof. Dr. Roth und Prof. Dr. Kießner, ist von der Notarkammer im Berichtsjahr die Gestaltung einer Stele mit zwei Wandtafeln und eines komplementären sog. Blätterbuchs, in dem Interessierte weitere

Informationen erhalten können, begonnen und weit vorangetrieben worden. Die Stele wird im ersten Quartal 2019 bereitstehen, um in die Ausstellung integriert zu werden. Erstmals soll sie dem Publikum anlässlich der Präsentation der Ausstellung im OLG Hamm im Frühjahr 2019 gezeigt werden.

3. Änderung der Satzung des Notarversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Nachdem die Neuordnung der Gruppenanschlussversicherung nunmehr mit den bereits im Vorjahresbericht erläuterten sehr erfreulichen finanziellen Verbesserungen Wirkung entfaltet, hatten sich die Gremien der Notarkammer im Berichtsjahr mehrfach mit der Frage einer Änderung der Satzung des Notarversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu befassen. Im Kern handelt es sich hierbei um eine – mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmte – Öffnungsklausel, um dem Versicherungsverein, der beim Notarversicherungsfonds in Köln angesiedelt ist, die Übernahme weiterer notarspezifischer Risiken zu ermöglichen. Zu diesen weiteren Risiken soll nach den Vorstellungen des Vorstands des Vereins auch das Risiko des Abhandenkommens von Urkunden gehören. Die Mitgliederversammlung des Vereins, die am 18.06.2018 stattfand, konnte sich nicht auf die vorgeschlagene Öffnungsklausel einigen. Sie beschloss, zu Beginn des Jahres 2019 eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, um das Thema weiter zu diskutieren.

4. Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

Die Westfälische Notarkammer ist weiterhin Mitglied im Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. und nimmt an dessen Veranstaltungen sowie Initiativen nach Möglichkeit teil. Dies betraf im Berichtsjahr u. a. eine Veranstaltung mit Herrn Minister Prof. Pinkwart zu der Thematik der Digitalisierung.

Am 20.11.2018 wurde Herr Notar Christian Auffenberg, Vorstandsmitglied der Westfälischen Notarkammer, in den Vorstand des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. gewählt, sodass dort erstmals nicht nur die Interessen der Rechtsanwälte als freier Beruf, sondern auch die der (Anwalts-)Notare vertreten sind.

5. Kooperation mit dem Berufsförderungswerk

Das von der Westfälischen Notarkammer erheblich finanziell und inhaltlich unterstützte Modellprojekt mit dem Berufsförderungswerk Hamm zeitigte erste erfreuliche Ergebnisse:

Die ersten sechs Absolventinnen und Absolventen haben den Ausbildungsgang „Notariatsfachkraft“ erfolgreich abgeschlossen. Sie schrieben im Laufe des Ausbildungsjahres Klausuren nach jedem Unterrichtsmodul und unterzogen sich am 12.10.2018 einem abschließenden mündlichen Prüfungsgespräch. Fünf Absolventinnen und Absolventen haben den Ausbildungsgang „sehr erfolgreich“ absolviert, eine Absolventin / ein Absolvent schloss die Ausbildung „erfolgreich“ ab. Alle sechs Absolventinnen und Absolventen hatten bereits vor Aushängung der Zeugnisse und Urkunden eine Anstellung gefunden.

Nicht nur die Rückmeldungen der Ausbildungsnotarinnen und Ausbildungsnotare nach dem dreimonatigen Pflichtpraktikum waren positiv, sondern auch die der Dozentinnen und Dozenten beim Berufsförderungswerk, die überwiegend aus der notariellen Praxis stammen. Schließlich bestätigten auch die Prüferin und der Prüfer aus dem mündlichen Prüfungsgespräch, dass die theoretischen Kenntnisse und das praktische Verständnis der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer gut gewesen seien.

Dies bestärkte die Gremien der Westfälischen Notarkammer darin, das Projekt bei zugleich wesentlich stärkerer finanzieller Beteiligung des Berufsförderungswerks fortzusetzen: Im Juni 2018 hat der zweite Jahrgang mit bereits 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Ausbildung beim Berufsförderungswerk aufgenommen.

6. Einrichtung einer Ausbildung zum/zur (Nur-)Notarfachangestellten

Seit Jahren stetig und spürbar zunehmend wird durch die Mitglieder der Notarkammer der (quantitative) Mangel an Fachkräften für den notariellen Bereich beklagt.

Insofern genügen aus Sicht der Gremien der Notarkammer die bereits bestehenden Bildungsgänge Rechtsanwaltsfachangestellte(r) und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r) den spezifischen Bedürfnissen im Rahmen der Ausübung des Notaramt – auch im Bereich des Anwaltsnotariats – nicht (mehr) ausreichend.

Ermutigt durch die erfolgreiche Errichtung des Ausbildungsganges zur Notarfachangestellten / zum Notarfachangestellten in Berlin wurden mit dem Hansa-Berufskolleg Münster und der zuständigen Bezirksregierung Münster Gespräche geführt, ob die Einrichtung eines Ausbildungsganges Notarfachangestellte(r) denkbar sei.

Aufgrund der formellen Voraussetzungen (u. a. Mindestschülerzahl) hat die Notarkammer ihre Mitglieder über die Überlegungen informiert und um eine Rückmeldung gebeten. Diese sind bisher überaus positiv.

Zwar wurde seitens des Hansa-Berufskollegs Münster die Einrichtung eines entsprechenden Bildungsganges bereits zum Schuljahr 2019/2020 befürwortet. Die Gremien der Notarkammer sind jedoch – im

Einvernehmen mit den weiteren Beteiligten – zu der Überzeugung gelangt, eine Errichtung des Bildungsganges erst zum Schuljahr 2020/2021 anzuregen, um allen Beteiligten größtmögliche Planungssicherheit und dem Projekt einen nachhaltigen Erfolg zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Daneben wurde und wird der Dialog mit den Mitgliedern geführt, wobei auch das Prozedere hinsichtlich der Information und Gewinnung der potenziellen Auszubildenden von Bedeutung war und ist.

7. Gesetzgebung

Das am 25.05.2018 in Kraft getretene neue Datenschutzrecht war wiederholt Gegenstand der Gremientätigkeit, ebenso die am 26.06.2017 in Kraft getretene Neufassung des Geldwäschegesetzes und die Einführung des § 1597a BGB.

a) Neues Datenschutzrecht

Das Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts stellte die Mitglieder der Notarkammer vor große Herausforderungen. Als öffentliche Stellen waren sie verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2018 jeweils einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI NRW) dies anzuzeigen. Die Notarkammer hat deshalb einen Dienstvertrag mit der GDI GmbH in Hagen abgeschlossen und einen der Geschäftsführer der Gesellschaft zum Datenschutzbeauftragten der Notarkammer bestellt. Zugleich hat sich die GDI gegenüber der Notarkammer verpflichtet, auf der Grundlage eines Rahmenvertrages mit den Kammermitgliedern, wenn gewünscht, einen Vertrag über datenschutzrechtliche Dienstleistungen abzuschließen und einen Datenschutzbeauftragten bereitzustellen. Von diesem Angebot hat eine Vielzahl von Kammermitgliedern Gebrauch gemacht. Des Weiteren hat Rechtsanwalt Sandkühler in der Arbeitsgruppe Datenschutz der Bundesnotarkammer mitgewirkt. Die Arbeitsgruppe hat zunächst ein Mus-

ter für die Unterrichtung der Auftraggeber der Notarinnen und Notare im Sinne von Artikel 13 DSGVO entwickelt und über die regionalen Notarkammern – so auch über die Westfälische Notarkammer – allen Kammermitgliedern verbunden mit Erläuterungen zur geeigneten und notwendigen Form der Kundbarmachung dieser Informationen bereitgestellt. Sodann konnten den Notarinnen und Notaren wiederum nach Vorarbeiten durch die Arbeitsgruppe bei der Bundesnotarkammer Empfehlungen und Muster für die zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 DSGVO bereitgestellt werden. Schließlich entwickelte die Arbeitsgruppe bei der Bundesnotarkammer Muster für Verfahrensverzeichnisse im Sinne von Artikel 30 DSGVO, die die Notarkammer ihren Mitgliedern im Dezember 2018 zur Verfügung gestellt hat. Breiten Raum in Fortbildungsveranstaltungen und in Gesprächen mit Mitgliedern der Notarkammer nahm die Frage ein, ob unter Beachtung der Regeln der DSGVO und des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes NRW die nur mit einer Transportverschlüsselung versehene Kommunikation mit elektronischer Post (E-Mail) noch zulässig sei. Aufhänger für die Erörterungen waren Stellungnahmen verschiedener Landesdatenschutzbeauftragter – nicht aber der LDI NRW –, wonach eine Versendung elektronischer Nachrichten ohne kryptografische Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auch dann unzulässig sei, wenn alle Verfahrensbeteiligten in diese Art der Kommunikation eingewilligt haben. Ebenso wie die Bundesnotarkammer geht die Mehrheit der Mitglieder der Gremien in der Westfälischen Notarkammer davon aus, dass eine elektronische Kommunikation ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zulässig ist, wenn alle Verfahrensbeteiligten ausdrücklich – und nicht nur konkludent – hierin eingewilligt haben.

b) Neufassung des Geldwäschegesetzes

Die Umsetzung der Neufassung des Geldwäschegesetzes wurde wesentlich durch die von der Bundesnotarkammer vorbereiteten Anwendungsempfehlungen erleichtert. Die Notarkammer dankt dem Ministerium der Justiz und den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte dafür, dass das Inkraftsetzen der Anwendungsempfehlungen zum GwG zügig und reibungslos erfolgt ist.

Die Anwendungsempfehlungen sind von den Mitgliedern der Notarkammer gut angenommen worden. Die Notarkammer geht davon aus, dass alle Notarinnen und Notare jeweils anhand der Anlage zu den Anwendungsempfehlungen eine Risikoanalyse gem. § 5 GwG vorgenommen und daraus die internen Sicherungsmaßnahmen abgeleitet haben.

Gemäß § 43 Abs. 2 GwG sind Notarinnen und Notare hinsichtlich der Erstattung von Verdachtsmeldungen privilegiert. Wegen des Vorrangs der Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 18 BNotO ist eine Verdachtsmeldung nur dann zu erstatten, wenn der Amtsträger weiß, dass seine Auftraggeber Geldwäsche oder Beihilfe zur Terrorismusfinanzierung betreiben (wollen). Ein bloßer Verdacht hinsichtlich solcher Handlungen reicht nicht aus, um die Pflicht zur Verschwiegenheit zu durchbrechen. Vereinzelt haben Notare, die dieses Ergebnis für unbefriedigend halten, die zuständige Präsidentin des Landgerichts bzw. den zuständigen Präsidenten des Landgerichts um eine Suspendierung zur Pflicht zur Verschwiegenheit in dem Verfahren gem. § 18 Abs. 2 BNotO gebeten. Sowohl die damalige Präsidentin des Landgerichts Dortmund als auch der Präsident des Landgerichts Bochum sowie die Präsidentin des Landgerichts Essen haben diese Anträge als unbegründet zurückgewiesen und auf die ausdrückliche Privilegierung gem. § 43 Abs. 2 GwG verwiesen.

In Fortbildungsveranstaltungen ist seitens der Notarkammer darauf hingewiesen worden, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte nicht nur die Dienstaufsicht über Notarinnen und Notare führen, sondern gem. § 50 Nr. 5 GwG auch die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem GwG innehaben. Die Notarkammer geht daher davon aus, dass die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG zukünftig auch Gegenstand der Geschäftsprüfungen bei den Notarinnen und Notaren sein wird.

c) Einführung des § 1597a BGB

Der Umgang mit § 1597a BGB, der missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen verhindern soll, stellte die Kammermitglieder auch im Berichtsjahr vor erhebliche Schwierigkeiten. Für die Notarinnen und Notare ist es häufig nicht einfach, zu erkennen, ob die in der Vorschrift genannten Indizien, die für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung sprechen sollen, bejaht werden müssen oder nicht. Auch das gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 21.12.2017, das die Notarkammer ihren Mitgliedern am 19.03.2018 zur Verfügung gestellt hat, lässt Fragen offen. Dies führt tendenziell dazu, dass Notarinnen und Notare eher geneigt sind, einen Missbrauch anzunehmen und die vorgesehenen Verfahren einzuleiten.

d) Berufliche Fort- und Weiterbildung: Juristenausbildung

Die bundesweite Fachgruppe Fortbildung, federführend ist die Hamburgische Notarkammer, hat die aus dem Vorjahr berichteten Bemühungen im Jahr 2018 fortgesetzt und eine für das hauptberufliche Notariat und das Anwaltsnotariat einheitliche notarspezifische Fortbildungsordnung entwickelt, die von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer gebilligt wurde. War zunächst ein Zeithorizont von weiteren neun bis zwölf Monaten für die Etablierung auf Bun-

desebene erwartet worden, wird sich dies nun jedoch angesichts abweichender Prioritäten im Bundesministerium für Bildung und Forschung angesichts des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung, in dem die betreffende Thematik sich nicht wiederfindet, noch unbestimmt verzögern.

Hinsichtlich der angedachten Novellierung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen haben seitens der Westfälischen Notarkammer Herr Notar Neuvians als Vorstandsmitglied und Herr Geschäftsführer Jacobs am 06.12.2018 an einer Veranstaltung im Justizministerium (Runder Tisch Zukunft der Juristenausbildung) teilgenommen. Die Gremien der Notarkammer haben sich wiederholt hiermit befasst und werden den weiteren Prozess konstruktiv begleiten. Dies gilt zugleich auch für die Referendarausbildung, mit der die Gremien u. a. anlässlich einer Besprechung im Justizministerium am 11.10.2018 befasst waren.

8. Berufs- und Kostenrecht

a) Beschluss des BGH vom 23.04.2018

Mit Beschluss vom 23.04.2018 – NotZ (Brfg) 6/17 – hat der BGH erneut bestätigt, dass Notarinnen und Notare nicht berechtigt seien, anstatt der gesetzlich bestimmten Amtsbezeichnung („Notarin“ oder „Notar“) eine andere Bezeichnung („Notariat“) zu verwenden; die Verwendung der Bezeichnung „Notariat“ – auch z. B. in einem Internetauftritt – sei unzulässig. Zudem hat der BGH – soweit erkennbar – erstmals ausgeführt, dass es sich um eine amtswidrige irreführende Selbstdarstellung im Sinne von § 29 Abs. 1 BNotO handele, wenn ein Anwaltsnotar entgegen der tatsächlichen Rechtslage den Eindruck erwecke, er sei hauptberuflicher Notar. Hierfür sei kein berechtigtes Interesse erkennbar. Die Westfälische Notarkammer hat ihre Mitglieder auf diesen

Beschluss hingewiesen. Mit Billigung des OLG Düsseldorf ist mittlerweile ein Amtsträger, der der Rechtsprechung des BGH nicht folgen wollte, wettbewerbsrechtlich erfolgreich abgemahnt worden.

b) Beschluss des OLG Hamm vom 25.07.2018

Von gravierender Bedeutung für die Kostenpraxis der Notarinnen und Notare ist der Beschluss des OLG Hamm vom 25.07.2018, in dem sich das OLG mit der Reichweite des § 30 Abs. 3 GNotKG auseinandergesetzt hat. Zugrunde lag ein typischer Sachverhalt: Der Notar hatte einen notariellen Wohnungs- und Teileigentumsübertragungsvertrag beurkundet. Zu seiner Wirksamkeit war die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Zudem bedurfte es zur Lastenfreistellung der Löschungsbewilligung durch eine örtliche Bank. Der Verwalter der Eigentümergemeinschaft wie auch die Gläubigerin beauftragten den Urkundsnotar damit, jeweils die Unterschriften unter der Verwalterzustimmung nach § 12 WEG bzw. unter der Löschungsbewilligung zu beglaubigen. Der Notar stellte die Beglaubigungskosten der Käuferin unter Bezugnahme auf entsprechende Kostenübernahmeerklärungen in dem Kaufvertrag in Rechnung.

Ausgelöst durch eine Kostenprüfung hatte das OLG Hamm zu prüfen, ob die Käuferin tatsächlich Kostenschuldnerin war. Der Notar berief sich insoweit letztlich auch auf § 30 Abs. 3 GNotKG, indem er ausführte, dass die Regelungen zur Kostentragung bezgl. der Verwalterzustimmung und der Lastenfreistellung im Vertrag nicht nur im Innenverhältnis der Vertragsparteien, sondern gem. § 30 Abs. 3 GNotKG auch gegenüber dem Notar als Kostenübernahmeerklärung wirke.

Das OLG Hamm hat zunächst festgestellt, dass die primären Kostenschuldner bezüglich der Unterschriftsbeglaubigungen der Verwalter der Wohnungseigentümergemeinschaft einerseits und die Bank andererseits waren. Sodann hat es zu § 30 Abs. 3 GNotKG folgenden Leitsatz formuliert:

„§ 30 Abs. 3 GNotKG begrenzt nach seinem klaren Wortlaut die Übernahmeerklärung auf die Kosten des Beurkundungsverfahrens und die mit diesem Beurkundungsverfahren im Zusammenhang stehenden Kosten des Vollzugs oder der Betreuungstätigkeiten. Ohne Weiteres haftet der Übernahmeschuldner mithin nicht für die Kosten anderer Urkunden, etwa die Kosten für die Beglaubigung der Zustimmung des Verwalters nach § 12 WEG oder die Beglaubigung der Löschungsbewilligung eines Grundpfandrechtsgläubigers.“

Das OLG Hamm hat im Hinblick auf eine divergierende Entscheidung des OLG Celle und im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der zu beurteilenden Rechtsfrage die Rechtsbeschwerde zugelassen, die mittlerweile beim BGH eingelegt worden ist.

Im entschiedenen Fall bestand die Besonderheit darin, dass derselbe Notar sowohl den Kaufvertrag beurkundet als auch die Unterschriftsbeglaubigungen vorgenommen hatte. Erst recht kann sich mithin kein Notar, der nur mit der Beglaubigung der Unterschriften des Verwalters oder der Vertreter einer Gläubigerin beauftragt ist, im Sinne von § 30 Abs. 3 GNotKG auf eine Regelung im abzuwickelnden Kaufvertrag berufen.

In ihrem Rundschreiben Nr. 9/2018 vom 09.11.2018 hat sich die Bundesnotarkammer unter Bezugnahme auf den Beschluss des OLG Hamm die Auffassung zu eigen gemacht, dass der Erwerber eines Wohnungseigentums, auch wenn er in der Kaufvertragsurkunde eine Kostenübernahmeerklärung im Hinblick auf die Zustimmungserklärung des Verwalters gem. § 12 WEG abgegeben hat,

gleichwohl nicht der Kostenschuldner des Notars ist, sondern dass dies in aller Regel der Verwalter, ausnahmsweise die Eigentümergemeinschaft, ist.

c) Vorkaufsrechtsverzichtserklärung gem. § 28 Abs. 1 BauGB

Schließlich hat die Notarkammer ihre Mitglieder unter Bezugnahme auf den DNotI-Report 2018, S. 130, darauf hingewiesen, dass das Deutsche Notarinstitut die Praxis als richtig bestätigt hat, dass bei der Einholung eines Zeugnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB das sogenannte zweistufige Verfahren vor dem Hintergrund der Pflicht zur Verschwiegenheit des Notars und der Neuregelung des Datenschutzrechts eingehalten wird. In dem zweistufigen Verfahren wird die Gemeinde zunächst durch das Notariat unter Mitteilung des jeweiligen Vertragsobjektes gefragt, ob objektiv ein Vorkaufsrecht oder subjektiv ein abstraktes Vorkaufsinteresse besteht. Nur wenn ein Vorkaufsrecht besteht und das Vorkaufsinteresse nicht pauschal ausgeschlossen wird, werden die Vertragsunterlagen in Gänze übersandt. Denn die Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde soll nicht dem Zweck dienen, der Gemeinde einen besseren Überblick über den Immobilienmarkt zu verschaffen. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit komme allerdings dann nicht in Betracht – so das DNotI –, wenn die Beteiligten den Notar zur Übermittlung einer kompletten Abschrift des Vertrages angewiesen haben. In einer solchen Anweisung wäre wohl auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung zu erblicken.

9. Elektronischer Rechtsverkehr

Gemäß § 78n Abs. 1 BNotO hat die Bundesnotarkammer zum 1. Januar 2018 für alle Notarinnen und Notare jeweils ein „besonderes elektronisches Notarpostfach“ (beN) eingerichtet.

Die Vorbereitungen zur Bereitstellung der Postfächer zum produktiven Betrieb sind von der Westfälischen Notarkammer eng begleitet worden. Nach der Überwindung technischer Schwierigkeiten werden die Postfächer voraussichtlich im ersten Halbjahr des Jahres 2019 produktiv geschaltet werden, sodass die Notarinnen und Notare sie in Besitz nehmen können. Bis dahin erfolgt die elektronische Kommunikation zwischen der Justiz und den Notariaten weiter auf der Basis der eingeführten EGVP-Postfächer.

Ebenfalls im Berichtsjahr begann die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer mit dem Austausch von Signaturkarten, die mit Ablauf des 31.01.2019 ihre Gültigkeit verloren haben. Auch dieser Prozess erfolgte in enger Abstimmung mit der Westfälischen Notarkammer, die ihre Mitglieder kontinuierlich über die notwendigen Schritte zum Kartentausch unterrichtet hat.

Schließlich war die Westfälische Notarkammer auch im Berichtsjahr eng in die Errichtung des zukünftigen elektronischen Urkundenarchivs der Bundesnotarkammer eingebunden. Rechtsanwalt Sandkühler wirkt in der Arbeitsgruppe der Bundesnotarkammer mit, die sich mit dem Entwurf der notwendigen Rechtsverordnung befasst. Zugleich hat die Westfälische Notarkammer im Verbund mit den übrigen Notarkammern des Anwaltsnotariats die Errichtung eines Archivs für die Aufnahme von körperlichen Urkunden, Akten und Büchern ab dem 01.01.2022 am Standort des Urkundenarchivs des OLG Hamm in Siegen vorangetrieben.

10. Prüfung zur geprüften Notarfachwirtin/zum geprüften Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer hat auch im Berichtsjahr Prüfungen zur geprüften Notarfachwirtin / zum geprüften Notarfachwirt abgenommen. An der Prüfung haben 41 Prüf-

linge, darunter kein Mann, teilgenommen. Elf Teilnehmerinnen haben die Prüfung nicht bestanden. Im Übrigen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

■ Prüfungsnote „sehr gut“:	./.
■ Prüfungsnote „gut“:	2
■ Prüfungsnote „befriedigend“:	17
■ Prüfungsnote „ausreichend“:	11

11. Sonstiges

Vorstand und Präsidium behandelten im Berichtsjahr weiter folgende Angelegenheiten:

- Besetzung ausgeschriebener Notarstellen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten
- Genehmigung von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks
- Entgegennahme von Anzeigen über Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks
- Bestellung ständiger Notarvertreterinnen und Notarvertreter
- Einrichtung und Betreuung von Notariatsverwaltungen
- Bearbeitung von Anträgen gem. §§ 51 und 52 BNotO im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Notarinnen und Notaren aus dem Notaramt
- Genehmigung von Gebührenerlass und Gebührenermäßigung
- Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Angelegenheiten der Gruppenversicherungen der Notarkammer
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren
- Stellungnahmen auf Ersuchen der Bundesnotarkammer
- Gutachten in Verfahren nach § 127 GNotKG
- Vorschläge für die notariellen Mitglieder des Notarsenats beim OLG Köln
- Vorschläge für Prüfer in der notariellen Fachprüfung

Die Westfälische Notarkammer hat ihre Mitglieder durch den Kammerreport und insbesondere durch die elektronischen Rundschreiben über notarrelevante Entwicklungen unterrichtet.

Im Berichtsjahr wurden 17 elektronische Rundschreiben versandt.

III. Kammerversammlung 2018

Die Kammerversammlung fand am 18.04.2018 statt. An ihr nahmen 62 Mitglieder der Westfälischen Notarkammer teil.

Präsident Jürgens erstattete den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Nach der Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Berichts der Rechnungsprüfer, die keine Beanstandungen festgestellt hatten, erteilte die Kammerversammlung dem Vorstand einstimmig Entlastung. Sodann beschloss die Versammlung den Haushaltsplan und die Beitragsatzung 2018 und setzte den Kammerbeitrag unverändert auf 1.750,00 Euro fest.

IV. Notarsenat beim Oberlandesgericht Köln

Aus dem Bereich der Westfälischen Notarkammer waren weiterhin die Notare Hans-Jürgen Palm aus Dortmund, Dr. Gerd Müller-Baumgarten aus Bielefeld und Dr. Franz-Josef Peus aus Münster Notarbeisitzer im Notarsenat beim Oberlandesgericht Köln.

V. Fortbildung

In Kooperation mit dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut bot die Notarkammer 17 Fortbildungsveranstaltungen an, an denen überwiegend Notarinnen und Notare, aber auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnahmen. Es konnten insgesamt 1.659 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßt werden. Diese beeindruckende Zahl zeigt erneut die hohe Fortbildungsbereitschaft der Mitglieder der Westfälischen Notarkammer.

Am 13.06.2018 wurden in drei jeweils zweistündigen Veranstaltungen Notarinnen und Notare sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema „Datenschutz im Notariat“ informiert. Vorgetragen haben Rechtsanwalt Sandkühler und der zuständige Referent aus der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer. An den Veranstaltungen nahmen über 300 Personen teil, denen Strategien zur Implementierung des neuen Datenschutzrechts aufgezeigt wurden.

Zu einem von der Notarkammer mit der Forschungsstelle Anwalts- und Notarrecht an der Universität Münster organisierten Symposium zum „Geldwäschegesetz 2017“ konnten über 50 Teilnehmer begrüßt werden.

In der Fortbildungsreihe „Neues im Notariat“ konnte die Notarkammer in elf Veranstaltungen 688 Notarinnen und Notare bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrüßen.

VI. Zusammenarbeit mit Notarkammern

Die Konferenz der Anwaltsnotarkammern wurde auch im Berichtsjahr durch Notar Ulrich Schäfer, Hamm, als Sprecher geleitet. Nach wie vor liegt der inhaltliche Fokus auf der Einführung eines elektronischen Urkundenarchivs und den im Zusammenhang hiermit auftretenden rechtlichen Fragestellungen, der Fortentwicklung der elektronischen Anwendungen der Bundesnotarkammer und dem Zugang zum Anwaltsnotariat.

Auch im Berichtsjahr war die Zusammenarbeit mit der Rheinischen Notarkammer erneut besonders eng. Die beiden Notarkammern haben sich zu allen relevanten Fragestellungen eng abgestimmt.

VII. Mitarbeit in der Bundesnotarkammer

Die Westfälische Notarkammer war gem. § 84 BNotO durch ihren Ehrenpräsidenten, Notar Ulrich Schäfer,

gemeinsam mit Präsident Jürgens in den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer vertreten. Weiterhin übte Notar Schäfer das Amt des ersten Vizepräsidenten der Bundesnotarkammer aus. Darüber hinaus haben sich Mitglieder des Vorstandes der Notarkammer und der Geschäftsführer Sandkühler in Ausschüssen der Bundesnotarkammer engagiert.

VIII. Notarversicherungsfonds der Notarkammern

Notar Dr. Wolfgang Gansweid war auch im Jahr 2018 als Mitglied des Verwaltungsrats des Notarversicherungsfonds mit Sitz in Köln tätig. Der Versicherungsverlauf der Vertrauensschadenversicherung der Westfälischen Notarkammer war weiterhin erfreulich.

IX. Deutsche Notarrechtliche Vereinigung

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung wurde im Berichtsjahr erneut durch die Westfälische Notarkammer unterstützt. Herr Geschäftsführer Sandkühler war weiterhin im Vorstand des Vereins tätig. Unter anderem förderte die Vereinigung die Forschungsstelle für Anwalts- und Notarrecht an der Universität Münster.

Notar a. D. Dr. Hubertus Rohlfing, Hamm, war wie im Vorjahr Mitglied des Beirats des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Universität Bonn.

X. Zahlenmäßige Entwicklung der Notarinnen und Notare im Bezirk der Westfälischen Notarkammer

Am 1. Januar 2018 hatte die Notarkammer 1.430 Mitglieder, darunter 208 Notarinnen. Neu ernannt wurden im Laufe des Berichtsjahrs 96 Amtsträger, davon 34 Notarinnen. Am 31. Dezember 2018 hatte die Notarkammer 1.433 Mitglieder, davon 233 Notarinnen.

XI. Notariatsverwaltungen

Zum 1. Januar 2018 bestanden im Kammerbezirk 54 Notariatsverwaltungen. Neu eingerichtet wurden im Berichtsjahr 26 Notariatsverwaltungen, beendet wurden 36. Am 31. Dezember 2018 waren 44 Notariatsverwalterinnen und -verwalter auf Rechnung der Notarkammer tätig.

XII. Aufsichtsverfahren

Die Anzahl der von der Notarkammer im Berichtsjahr eingeleiteten Aufsichtsverfahren betrug 111. Vier Aufsichtsverfahren wurden an den zuständigen Präsidenten des Landgerichts abgegeben. Die Notarkammer erteilte sechs Ermahnungen gem. § 75 Abs. 1 BNotO. In zwei Fällen sprach sie einen behelfenden Hinweis aus. 107 Aufsichtsverfahren wurden eingestellt, weil keine Verstöße gegen Amtspflichten festgestellt wurden. 35 noch nicht abgeschlossene Aufsichtsverfahren wurden in das Jahr 2019 übernommen.

XIII. Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung

Die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Landgerichte und ihren Dezernentinnen und Dezernenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren von einem vertrauensvollen Miteinander geprägt.

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer dankt allen Stellen der Justizverwaltung für die immer verbindliche und gute Zusammenarbeit.“

Nachruf auf Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Willi Guntermann

Am 20.12.2018 verstarb in Dortmund Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Willi Guntermann in seinem 91. Lebensjahr. Neben seiner umfangreichen notariellen Tätigkeit, die der Verstorbene mehr als 32 Jahre ausgeübt hat, widmete er sich ehrenamtlich den Belangen des Anwaltsnotariats im Bezirk der Westfälischen Notarkammer. Als Vertreter der im Bezirk des Landgerichts Dortmund tätigen Notarinnen und Notare gehörte er dem Vorstand der Notarkammer von 1983 bis 2001 an. In den 18 Jahren seiner Vorstandstätigkeit hat Dr. Guntermann die Notarkammer mitgeprägt. Seine ruhige, freundliche und stets von hohem Sachverstand geprägte Arbeit im Vorstand hat viele Entscheidungen sehr erleichtert. Er wurde im Jahre 2001 aus dem Vorstand der Notarkammer u. a. mit den Worten verabschiedet, dass er es gewesen sei, der die Diskussionen im Vorstand immer wieder auf die rechtlichen Vorgegebenheiten zurückgeführt habe. Die Westfälische Notarkammer wird Dr. Willi Guntermann immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Förderung der Organspende in Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit Schreiben vom 28. Januar 2019 an die beiden nordrhein-westfälischen Notarkammern gewandt und Folgendes ausgeführt: „In Deutschland werden seit Jahren viel zu wenig Organe gespendet, um allen schwerkranken Menschen helfen zu können, die auf ein dringend benötigtes Spenderorgan warten. Allein in Nordrhein-Westfalen sind es rund 2.000 Menschen, die auf der Warteliste stehen. Wie aus einer aktuellen Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

hervorgeht, haben nur 36 % der Bürger einen Organspendeausweis ausgefüllt, obwohl 84 % einer Organspende positiv gegenüberstehen. Liegt aber keine dokumentierte Entscheidung zur Organspende vor, werden im Fall des Falls die nächsten Angehörigen befragt. Diese entscheiden dann nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen. Das ist schwierig und belastend und führt oft zur Ablehnung einer möglichen Organspende. Ein wesentliches Hindernis bei der Identifizierung von potentiellen Organspendern sind im Klinikalltag unklare Formulierungen in einer Patientenverfügung. Enthält eine Patientenverfügung keinen ausdrücklichen Passus zu intensivmedizinischen lebensverlängernden Maßnahmen mit dem Ziel Organspende, sehen Ärzte im Krankenhaus oft von der Weiterverfolgung einer möglichen Organspende ab. Dadurch können Spenden für wartende Patienten verloren gehen. Daher ist es wichtig, den Willen zur Organspende rechtssicher und eindeutig zu dokumentieren.

Viele Menschen wenden sich für die Erstellung einer Patientenverfügung an Notare. [Den] Notaren kommt daher eine wichtige Funktion zu, wenn es darum geht, die Entscheidung für eine Organ- und Gewebespende in der Patientenverfügung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund hat die BZgA das Falblatt ‚Checklisten für die Erklärung zur Organ- und Gewebespende, Möglichkeiten der Dokumentation in Organspendeausweis und Patientenverfügung‘ erstellt. Es enthält hilfreiche Hinweise zum Ausfüllen eines Organspendeausweises und zur Integration der Organ- und Gewebespendeerklärung in einer Patientenverfügung.“

Von dem von dem Minister angesprochenen Falblatt sind 500 Exemplare bei der Notarkammer vorrätig und könnten über die Geschäftsstelle kostenlos bezogen werden. Im Übrigen können die Falblätter kostenlos beim Broschürenservice des Ministeriums unter www.mags.nrw.de bestellt werden.

Wanderausstellung Justiz im Nationalsozialismus

Am Donnerstag, dem 4. April 2019, 14.00 Uhr, wird im Foyer des OLG Hamm die neu gestaltete Wanderausstellung „Justiz und Nationalsozialismus“ eröffnet werden. Erstmals wird das von der Notarkammer verantwortete Element zum westfälischen Anwaltsnotariat in der NS-Zeit präsentiert werden, das auf dem von der Notarkammer begleiteten Forschungsvorhaben zum Notariat im Nationalsozialismus fußt. Einer der Forscher, Prof. Dr. Roth von der Universität Mainz, wird anlässlich der Eröffnung einen Vortrag halten. Wir würden uns freuen, wenn viele Kammermitglieder an der Veranstaltung teilnehmen würden.

Deutsche Notarrechtliche Vereinigung

Am Sitz des Deutschen Notarinstituts in Würzburg ist auch die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. beheimatet. Die notarielle Praxis ist darauf angewiesen, dass notarrelevante Rechtsfragen auch von der Wissenschaft bearbeitet werden. Daher fördert die Notarrechtliche Vereinigung die wissenschaftliche Behandlung und Erforschung aller notarrelevanten Rechtsfragen, insbesondere des Immobilienrechts, des Familien- und Erbrechts, des Gesellschaftsrechts und des IPR, einschließlich der Vertragsgestaltung, der Geschichte des Notariats sowie des notariellen Berufsrechts. In Kooperation mit den regionalen Notarkammern wurden Institute für Notarrecht an verschiedenen Universitäten gegründet. Zu zahlreichen weiteren juristischen Fakultäten, u. a. zur juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, bestehen enge Kontakte. Durch den mit 5.000,00 € dotierten Helmut-Schippel-Preis zeichnet die Notarrechtliche Vereinigung im zweijährigen Turnus hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf den für die Notare wichtigen Rechtsgebieten aus.

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung ist auf neue Mitglieder angewiesen, um vor allem die Kooperationen mit den Universitäten, die sich für Wissenschaft und Praxis als sehr

gewinnbringend erwiesen haben, auch weiterhin dauerhaft zu gewährleisten. Die Notarkammer bittet Sie daher um Prüfung Ihres Beitritts zur Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung. Weitere Auskünfte erhalten Sie auf der Internetseite des Vereins unter www.notr.de.

notrv.de, der Sie auch entnehmen können, dass der Geschäftsführer der Notarkammer, Rechtsanwalt Sandkühler, dem Vorstand der Vereinigung angehört.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Zulässigkeit der Verwendung der Bezeichnung Notariat

Aus gegebenem Anlass weist die Notarkammer erneut auf den Beschluss des BGH vom 23.04.2018, DNotZ 2018, 930, hin. Der BGH hat ausgeführt, dass es einer Notarin oder einem Notar nicht gestattet sei, anstatt der gesetzlichen bestimmten Amtsbezeichnung („Notarin“ oder „Notar“) die Bezeichnung „Notariat“ zu verwenden. In Teilziffer 15 der Gründe formuliert der BGH das „unterschiedslos für alle Notare geltende Gebot, in ihrer Außendarstellung nur die Amtsbezeichnung des § 2 Satz 2 BNotO zu gebrauchen“. Im Vorstand der Notarkammer besteht Einigkeit darüber, dass der Beschluss des BGH nicht in jeder Hinsicht befriedigen kann. So hält es der Vorstand nicht für ausgeschlossen, dass die Bezeichnung „Notariat“ als Umschreibung für den äußeren Rahmen der höchstpersönlichen Amtsausübung, etwa als Synonym für die Geschäftsstelle, verwendbar sein dürfte, wie dies Terner in seiner Besprechung der Entscheidung (DNotZ 2018, 938) angemerkt hat. Indes hat der BGH gesprochen und deshalb liegen der Notarkammer mittlerweile zahlreiche Eingaben vor, mit denen die Verwendung der Bezeichnung „Notariat“ gerügt wird. Die Eingaben beziehen sich insbesondere auf die Internetauftritte von Notarinnen und Notaren. Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des

OLG Düsseldorf ist es auch keineswegs ausgeschlossen, dass wettbewerbsrechtliche Abmahnungen erfolgen, sei es isoliert im Zusammenhang mit der Verwendung der Bezeichnung „Notariat“, sei es in Kombination mit dem Problembereich der zutreffenden Adressierung von Kostenrechnungen nach Unterschriftsbeglaubigungen unter einseitigen Erklärungen. Das OLG Düsseldorf hat einem Unterlassungsanspruch eines Amtsträgers aus dem hiesigen Kammerbezirk im Hinblick auf die Verwendung der Bezeichnung „Notariat“ stattgegeben und dabei ausgeführt, dass das Wettbewerbsverhältnis zu bejahen sei, obwohl der abgemahnte Amtsträger sein Amt nicht im Bezirk des OLG Hamm, sondern im Bezirk des OLG Düsseldorf ausübe. Der Vorstand der Notarkammer empfiehlt daher, die Kommunikationsmittel und insbesondere die Internetauftritte einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Berufsrechtlich unzulässige Zusammenarbeit zwischen amtierenden Notaren und ehemaligen Notaren

Aus gegebenem Anlass weist die Notarkammer darauf hin, dass Kooperationen welcher Art auch immer zwischen amtierenden Notaren und aus dem Amt ausgeschiedenen Notaren allen berufsrechtlichen Vorgaben Genüge tun müssen. Zum einen hat der Notar sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben. Gem. Abschnitt IV. Ziff. 3. der

berufsrechtlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer darf der Notar lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. In jedem Fall muss es den Beteiligten möglich bleiben, sich persönlich an den Notar zu wenden. Ebenfalls unzulässig ist eine finanzielle Beteiligung eines ehemaligen Notars an dem Gebührenaufkommen z. B. in der Weise, dass Teile der Gebühreneinnahmen pro Urkunde abgegeben werden. Auf das Gebührenteilungsverbot gem. § 17 Abs. 1 BNotO und auf das Verbot der Gebührenvereinbarung gem. § 125 GNotKG ist an dieser Stelle hinzuweisen.

Führung des Landeswappens auf Briefbögen und in sonstigen Veröffentlichungen

Aus gegebenem Anlass haben sich die Gremien der Westfälischen Notarkammer erneut mit der Frage befasst, ob Anwaltsnotare das Landeswappen in der Korrespondenz und im Zusammenhang mit sonstigen Veröffentlichungen führen dürfen. Weiterhin zu beachten ist ein Schreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1998. Das Ministerium geht davon aus, dass das Landeswappen – nicht in der heraldischen, aber in der stilisierten Form – auf Briefbögen von Anwaltsnotaren verwendet werden darf, sofern die

Korrespondenz ausschließlich der Erledigung von „echten“ Notariatsangelegenheiten dient. Daraus ziehen sowohl die Notarkammer als auch das OLG Hamm die Schlussfolgerung, dass ein mit einem Landeswappen versehener Briefbogen nicht benutzt werden darf, wenn anwaltliche oder sonstige berufliche Korrespondenz geführt wird. Ein mit einem Landeswappen versehener Briefbogen darf daher nur als „Notarbriefbogen“ für die Abwicklung notarieller Amtsgeschäfte geführt werden. Die vorstehenden Grundsätze dürften entsprechend für die Gestaltung von Internetauftritten, Praxisbroschüren etc. gelten.

Bei der Gestaltung eines „Notarbriefbogens“ sind die weiteren Ausführungen des Justizministeriums zu beachten. Das Ministerium hat nur dann keine Bedenken gegen die Verwendung des Landeswappens auf den Briefbögen von Anwaltsnotaren, wenn seine Stellung als Rechtsanwalt räumlich und drucktechnisch so deutlich zurücktritt, dass das Landeswappen von den Empfängern verständlicherweise nur auf die notarielle Tätigkeit bezogen werden kann. Andererseits ist der Beschluss des BGH vom 23.04.2018, DNotZ 2018, 930, zu beachten. Danach ist es Anwaltsnotaren nämlich auch in ihrer amtlichen Korrespondenz nicht gestattet, auf die Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu verzichten.

Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherer für „notarielle Erstberatung“

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass einige Rechtsschutzversicherungen, wie z. B. die D.A.S. oder der LVM, Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Beratung in erbrechtlichen Angelegenheiten oder im Zusammenhang mit der Beratung hinsichtlich der Erteilung einer Vorsorgevollmacht bieten. Mandanten tragen daher an Notarinnen und Notare das Ansinnen heran, die Entwurfs- oder Beratungsdienstleistungen direkt mit dem Rechtsschutzversicherer abzurechnen und sich dabei auch noch auf den nach den Versicherungsbedingungen zur Verfügung stehenden Erstattungsbetrag zu beschränken. Bisweilen wird auch gefordert, notarielle Dienstleistung mit einer anwaltlichen Rechnung abzurechnen, um die Erstattungsfähigkeit seitens der Rechtsschutzversicherung „herzustellen“. Derlei Praktiken sind unzulässig. Kostenschuldner für die Notarkosten ist ausschließlich der Mandant als Veranlasser gem. § 29 Nr. 1 GNotKG. Eine Abrechnung mit den Rechtsschutzversicherern kommt nicht in Betracht. Erst recht ist es unzulässig, notarielle Dienstleistungen im Gewand einer anwaltlichen Dienstleistung abzurechnen. Schließlich sind die Kosten in der gesetzlich vorgesehenen Höhe, nicht aber nach Vorgaben von Rechtsschutzversicherern, abzurechnen.

Inkrafttreten der EU-Apostillen-Verordnung

Am 16.02.2019 ist die Verordnung (EU) 2016/119 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (sog. EU-Apostillen-Verordnung) in Kraft getreten. Die Verordnung sieht vor, dass öffentliche Urkunden einer Behörde eines Mitgliedsstaats bei Vorlage in einem anderen Mitgliedsstaat von jeder Art der Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeiten (Apostille) befreit sind. Urkunden im Sinne dieser Verordnung sind aber gemäß den Aufzählungen in Artikel 2 der Verordnung nur Urkunden, die dazu dienen, die Geburt, den Tod, den Namen, die Eheschließung, die Ehescheidung, eine eingetragene Lebenspartnerschaft, die Abstammung, die Adoption, die Staatsangehörigkeit etc. zu belegen (Personenstandsurkunden), sowie die Lebendbescheinigung.

Weitere Einzelheiten sind den Mitteilungen des DNotI unter www.dnoti.de/informationen/aktuelles/details/inkrafttreten-der-europaischen-apostillen-verordnung-am-16-2-2019/ zu entnehmen.

Familienrecht Familienrecht

Geltung der europäischen Güterrechtsverordnung seit dem 29. Januar 2019

Seit dem 29. Januar 2019 sind die Ehegüterrechtsverordnung (EuGüVO) und die Verordnung für das Güterrecht eingetragener Partnerschaften (EuPartVO) anwendbar (siehe dazu

eingehend DNotI-Report 2019, S. 1 ff.). Besonders hinweisen möchten wir darauf, dass nach den Europäischen Güterrechtsverordnungen nicht mehr die Möglichkeit besteht, für das unbewegliche Vermögen das Recht des Belegenheitsortes zu wählen, wie es bisher nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB möglich gewesen ist. Die gegenständlich beschränkte Rechtswahl für das unbewegliche Vermögen ist auch für solche Ehen ausgeschlos-

sen, die vor dem 29. Januar 2019 geschlossen wurden. Sie ist seitdem generell unzulässig (vgl. Weber, DNotZ 2016, 659, 663). Zur Durchführung der EU-Güterrechtsverordnungen hat der Gesetzgeber nun auch Anpassungen am EGBGB vorgenommen. Mit dem Internationalen Güterrechtsverfahrensgesetz (IntGüRVG) hat der Gesetzgeber außerdem verfahrensrechtlich ein Parallelgesetz zum IntErbRVG geschaffen. Ein Überblick über die neuen Regelungen findet sich bei Döbereiner, notar 2018, S. 244 ff.

Erbrecht

Erbrecht

Fakultative Verwendung des amtlichen Formblatts bei Anträgen auf Ausstellung eines europäischen Nachlasszeugnisses

Der EuGH hat – anders als das OLG Köln in seinem Vorlagebeschluss – mit Urteil vom 17.01.2019 – C 102/18 –

entschieden, dass die Verwendung des amtlichen Formblattes bei dem Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses fakultativ ist. Zur Begründung führt der EuGH aus, dass Art. 65 Abs. 2 der EU-Erbrechtsverordnung eindeutig keinen Formzwang vorsehe. Dem stehe auch Art. 1 Abs. 4 Durchführungsverordnung nicht entgegen, da dieser in Verbindung mit dem Formblatt in Anhang IV zu lesen sei und dieses wiederum klarstelle, dass die Verwendung

fakultativ sei. Damit dürfen nun auch für Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses die eigenen Formulare und Muster verwendet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass in den Mustern die Mindestangaben des Art. 65 Abs. 3 der Europäischen Erbrechtsverordnung enthalten sind, die jedoch weitestgehend denen des § 352 FamFG entsprechen.

Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsrecht

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Zum 01.01.2019 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes in Kraft getreten, welche das Umwandlungsgesetz in §§ 122a und

122b UmwG um Vorschriften zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Personenhandelsgesellschaften ergänzt hat. Weitere Informationen stellt das DNotI unter www.dnoti.de/informationen/aktuelles/details/viertes-gesetz-zur-aenderung-des-umwandlungsgesetzes/ bereit.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Dirk Bogatz, Gelsenkirchen
- Notar Rainer Diesing, Dortmund
- Notar Bernd-Dieter Ennemann, Soest
- Notar Hubert Heitjans, Emsdetten
- Notar Fred-Erich Kostka, Herne
- Notar Heinz-Hermann Mues, Recklinghausen
- Notar Heinz Schäffer, Vlotho
- Notar Wolfgang Sonnenschein, Witten

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte **Sabrina Sanchez-Celma**
– 10-jähriges Dienstjubiläum
bei Notarin Cornelia Linnert in Olfen

Literatur Literatur

Kersten/Bühling/Eickelberg/Herrler (Hrsg.), Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verlag Wolters Kluwer, 26. Aufl. 2019, 3.276 Seiten, 319,00 €, ISBN 978-3-452-29008-3

Seit dem Jahr 1906 wird die rechtsgestaltende Praxis von „dem“ Kersten/Bühling unterstützt. Die 26. Auflage schaut also auf eine Werkhistorie von 112 Jahren zurück. In dem Vorwort zur 1. Auflage des Buches war zu lesen: „Das vorliegende Werk ist aus den Bedürfnissen der Praxis hervorgegangen“. Die Zeitschrift des Deutschen Notarvereins rezensierte das Buch 1907 u. a. mit der Bemerkung, dass es den damaligen Herausgebern gelungen sei, „für die wichtigsten, schwierigsten, häufigsten Geschäfte hervorragend brauchbare Muster herzustellen“.

Dem ist an sich nichts hinzuzufügen, denn auch die 26. Auflage des Kersten/Bühling mit seiner Sammlung aus nunmehr über 1.800 Mustern und Formularen ist für die notarielle Praxis unverzichtbar. Alle Muster und Formulierungsbeispiele, die wo notwendig neu bearbeitet und kommentiert worden sind, sind auf einer beiliegenden CD-ROM enthalten bzw. stehen zum Download bereit und können individuell bearbeitet werden. Die 30 Autorinnen und Autoren sind im deutschen Notariat bestens ausgewiesen.



Neu aufgenommen wurde in das Formularbuch ein § 12a, in dem Büttner den elektronischen Rechtsverkehr im Notariat kompakt und in jeder Hinsicht zuverlässig darstellt. Dabei berücksichtigt er bereits das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs vom 01.07.2017. Im Bereich des Familienrechts reagiert das Formularbuch bereits auf das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen. Selbstverständlich ist auch die Reform des Bauvertragsrechts aus dem Jahr 2018 eingearbeitet worden. Im Bereich des Gesellschaftsrechts ist das Thema „Gesellschafterlisten“ auf den neuesten Stand gebracht worden. Für die notarielle Praxis von großer Bedeutung sind mittlerweile auch die Fragen des Auslandsbezuges bei Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in der familienrechtlichen Abteilung.

Den beiden neuen Herausgebern Eickelberg und Herrler und den Autorinnen und Autoren ist erneut ein großer Wurf gelungen. Angesichts des hohen Preises fällt gleichwohl die Floskel, dass der Kersten/Bühling auch in der Neuauflage in jedes Notariat gehöre, schwer. Gleichwohl: Die Aussage ist richtig.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Hoffmann-Becking/Gebele, Beck'sches Formularbuch. Bürgerliches Handels- und Wirtschaftsrecht, Verlag C.H. Beck, 13. Auflage 2019, 2.833 Seiten, 139,00 €, ISBN 978-3-406-72235-6

Seit 1978 erscheint das Beck'sche Formularbuch zum bürgerlichen Recht, zum Handelsrecht und zum Wirtschaftsrecht. Das Werk wendet sich sowohl an Rechtsanwälte als auch an Notare, indem Muster für beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte, aber auch für solche Rechtsgeschäfte, die im Notariat nicht auftauchen (z. B. Muster über allgemeine Kaufverträge wie z. B. einen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug, Abtretungsvereinbarungen, Muster für eine Due Diligence), präsentiert werden. Dabei kommen auch die internationalen Bezüge nicht zu kurz. Teilweise werden die Muster in englischer Sprache angeboten.

Für die anwaltliche Praxis von erheblichem Belang sind weiter die Muster zum Miet- und Pachtrecht, zum Arbeits- und Dienstvertragsrecht sowie zum IT-Recht. Für die notarielle Praxis relevant sind das Immobilienrecht einschließlich des Erbbaurechts und des Wohnungseigentumsrechts, das gesamte Gesellschaftsrecht, das Erbrecht und das Familienrecht. Zwischen der Voraufgabe und der nunmehr anzuzeigenden 13. Auflage liegen 3 Jahre, in denen der Gesetzgeber nicht untätig war. Deswegen sind in das Formularbuch eingearbeitet worden die Aktienrechtsnovelle 2016 und die Reform des Bauvertrags-

rechts, die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe, die Verschärfung des Geldwäschegesetzes sowie die Europäischen Güterrechtsverordnungen. Rechtsprechung und Erlasse der Finanzverwaltung haben Anpassungen notwendig gemacht. Das Formularbuch wurde von den Autorinnen und Autoren auf den Stand zum 01.09.2018 gebracht und ist damit höchst aktuell. Alle Muster stehen zum Download zur Verfügung. Sowohl die anwaltliche als auch die notarielle gestaltende Praxis werden das Werk mit Gewinn zur Hand nehmen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil I (§§ 241 bis 310), 8. Auflage 2019, 1.828 Seiten, ISBN 978-3-406-72602-6; Band 3: Schuldrecht Allgemeiner Teil II (§§ 311 bis 432), 8. Auflage 2019, 1.549 Seiten, ISBN 978-3-406-72603-3

Dass die Anschaffung der – nach Band 1 im vergangenen Jahr – weiteren beiden erschienenen Bände der nunmehr 8. Auflage jedem Notar und jeder Notarin ans Herz zu legen ist, zeigt bereits der Anlass dieser gleichzeitigen Besprechung: Der bisherige Band 2 zum Allgemeinen Schuldrecht wurde in die neuen Bände 2 (Schuldrecht AT I) und 3 (Schuldrecht AT II) aufgespalten, wodurch das Gesamtwerk nunmehr 13 Bände umfasst.

Nicht nur angesichts dieser neuen Systematik, sondern vielmehr aufgrund deren inhaltlicher Ursachen sollte eine Anschaffung erwogen werden. So dürfte aus Sicht des Notarstandes vor allem das Bauvertragsrechtsreformgesetz vom 28.04.2017 mit Auswirkung auf die §§ 309 BGB und § 312 BGB sowie Neuschaffung der §§ 356e BGB und 357d BGB von Interesse sein.

Herausgeber, Bandredakteur und Verlag konstatieren im Vorwort „(...) eine rege Tätigkeit der Gerichte, nicht zuletzt des EuGH, insbesondere auf dem Gebiet des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (...)“. Dem ist angesichts der bewährten qualitativen wie quantitativen Aufbereitung und der bereits zuvor ausgesprochenen Empfehlung nichts weiter hinzuzufügen.

Rechtsanwalt Stephan Jacobs

Langenfeld/Milzer, Handbuch Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2019, 408 Seiten, 69,00 €, ISBN: 978-3-406-73369-7

Wer sich in der notariellen Praxis intensiver mit dem Familienrecht auseinandersetzt, kennt diesen Klassiker der familienrechtlichen Literatur. Auf den leider viel zu früh verstorbenen Begründer des Werkes, Notariatsdirektor Prof. Dr. Langenfeld, geht die Gestaltung von Eheverträgen nach Ehetypen zurück, die sich weitgehend durchgesetzt hat. Diese Systematik setzt der neue Autor Milzer, Notariatsdirektor in Karlsruhe, fort; sie steht im Zentrum der Neuauflage. Die sich laufend weiterentwickelnde Rechtsprechung des BGH zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle bei Eheverträgen wird anhand der neuesten Entscheidungen behandelt. Besprochen und als Mustertexte vorgestellt werden güterrechtliche Vereinbarungen, Vereinbarungen zum nahehelichen Unterhalt, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich sowie die Fallgruppen und Typen von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen. Durch die komplette Überarbeitung einiger Muster setzt Milzer neue Akzente. Alle Mustertexte stehen zum Download zur Verfügung.

Der familienrechtliche Praktiker im Notariat wird auf das Handbuch zu Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen nicht verzichten wollen. Durch den moderaten Preis wird die Anschaffung leicht gemacht.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Drienhausen/Eckstein (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der AG – Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Börsengang, Verlag C.H. Beck, 3. Auflage 2018, 1.961 Seiten, 229,00 €, ISBN 978-3-406-66651-3

Die 2. Auflage des Handbuchs zur AG aus dem Verlag C.H. Beck liegt 9 Jahre zurück. Zur zweiten Auflage schrieb Böhringer: „Wer im Berufsalltag schnell und zuverlässig Antworten auf aktienrechtliche Fragestellungen sucht, hat in das Handbuch gut investiert.“ Diese Feststellung gilt auch für die dritte Auflage. Geboten wird dem Leser aus der Feder zahlreicher Praktiker aus Anwaltschaft und Steuerberatung eine integrierte Darstellung der wesentlichen gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen der Aktiengesellschaft. Es erläutert von der Gründung bis zur Liquidation einschließlich eines eigenständigen Kapitels zur Rechnungslegung der AG alle praxisrelevanten Themen. Neu aufgenommen wurde ein Artikel zum Squeeze-out, zur Insiderüberwachung und zum Corporate Governance Kodex. Nicht viele Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare werden in ihrer täglichen Praxis mit dem Recht der Aktiengesellschaft beschäftigt sein. Wenn aber doch, sollte das Handbuch in der Bibliothek keinesfalls fehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Fleischer/Goette (Hrsg.), München, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Band 2, §§ 35–53, Verlag C.H. Beck, 3. Auflage 2019, 1.864 Seiten, ISBN 978-3-406-70322-5

Anzuzeigen ist Band 2 der dritten Auflage des Großkommentars zum GmbH-Gesetz aus der Reihe der Münchener Kommentare. Damit wird bereits klar, dass es den Herausgebern und den Autoren um die wissenschaftliche Vertiefung des GmbH-Rechts geht. In bekannter Qualität

wird das Recht der haftungsbeschränkten Gesellschaft dogmatisch hervorragend aufbereitet, sodass nicht nur die rasche Lösung bereits höchstrichterlich entschiedener Fragestellungen ermöglicht wird, sondern auch Konstellationen beleuchtet werden, mit denen sich die Rechtsprechung bisher nicht befassen musste. Band 2 widmet sich der Vertretung und Geschäftsführung der GmbH. Erfasst sind somit die Haftung der Geschäftsführer, die Rechte der Gesellschafter, die Rechte der Gesellschafterversammlung und deren Einberufen, die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen, Minderheitsrechte, Auskunftsrechte etc. Berücksichtigung finden in der Neuauflage auch das reformierte Geldwäscherecht sowie die Gesellschafterlistenverordnung.

Der Münchner Kommentar zum GmbH-Gesetz ist in hervorragender Weise geeignet, das GmbH-Recht in seiner gesamten Bandbreite zu erfassen. Er wird dem Notar bei der Gestaltung schwieriger Situationen ebenso zuverlässig zur Seite stehen wie dem Rechtsanwalt bei der Einschätzung streitiger Situationen. Für die Spezialistin/den Spezialisten im Gesellschaftsrecht ist die (sukzessive) Anschaffung des dreibändigen Großkommentars zur GmbH zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Firsching/Graf, Nachlassrecht, Verlag C.H. Beck, 11. Auflage 2019, 895 Seiten, 119,99 €, ISBN 978-3-406-70969-2

Das bestens eingeführte Werk zum Nachlassrecht aus der Reihe „Handbuch der Rechtspraxis“ ist mit der 11. Auflage in neue Hände gegeben worden. Bearbeitet wird es nicht mehr von Graf, der sich aus Altersgründen zurückgezogen hat, sondern durch den Richter am Oberlandesgericht München, Holger Krätzschel, sowie die Notarin Dr. Melanie Falkner und den Notar Dr. Christoph Döbereiner, die ihr Amt beide in Bayern versehen.

Krätzschel bearbeitet nunmehr das materielle Erbrecht und das Verfahrensrecht, Falkner das Steuerrecht und Döbereiner das internationale Privatrecht einschließlich der Europäischen Erbrechtsverordnung. Für Notarinnen und Notare noch interessanter als schon bisher ist dieses Handbuch der Rechtspraxis, weil die Autoren zahlreiche Muster zur Verfügung stellen, die die vielfältigen Beratungssituationen im erbrechtlichen Mandat erheblich erleichtern. Selbstverständlich stehen die Muster zum Download bereit. Zu den Mustern zählen auch ein Nachlassverzeichnis und ein europäisches Nachlasszeugnis. Besonderen Charme hat der neu eingefügte Teil 4 des Handbuchs unter der Überschrift „Auf einen Blick“. Hier werden wichtige Fristen, Formvorschriften und häufige Auslegungsfragen bei Verfügungen von Todes wegen kompakt zusammengefasst und alphabetisch dargestellt. Der schnelle Zugriff erspart Zeit und Nerven. In der notariellen Praxis gewinnt das Erbrecht eine immer größere Bedeutung. Wer zuverlässige Unterstützung bei der Bearbeitung erbrechtlicher Fragestellungen – dies gilt auch aus anwaltlicher Sicht – sucht, wird mit großem Gewinn auf das Handbuch zum Nachlassrecht zurückgreifen. Es ist auf jeden Fall eine Empfehlung wert.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Döbereiner/Frank, Internationales Güterrecht für die Praxis – Die neuen EU-Güterrechtsverordnungen, Gieseking-Verlag, 2019, 135 Seiten, 44,00 €, ISBN 978-3-7694-1211-6

Bekanntlich gelten seit dem 29. Januar 2019 die Europäischen Güterrechtsverordnungen. Diese Verordnungen regeln u. a., welches Güterrecht für Ehepaare bzw. Lebenspartner in Fällen mit Auslandsberührung – auch im Verhältnis zu Drittstaaten außerhalb der EU – anzuwenden ist. Durch die Umstellung der rechtlichen Anknüpfung auf das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten und die teilweise geänderte Rechtswahlmöglichkeiten haben sich für die deutsche notarielle Praxis erhebliche Umstellungen ergeben. Vor diesem Hintergrund ist es außerordentlich verdienstvoll, dass Döbereiner und Frank, Notar und Notarin in München, nicht nur das neue Recht sachlich aufarbeiten, sondern anhand von mehr als 70 Beispielfällen praktische Lösungsvorschläge für Fragestellungen bieten, die seit dem Inkrafttreten der Güterrechtsverordnungen für die notarielle Praxis von Relevanz sind. Abgerundet wird das spannend zu lesende Buch durch Formulierungsmuster zur Dokumentation des gewöhnlichen Aufenthalts, zur Dokumentation der gemeinsamen Staatsangehörigkeit und – für die notarielle Praxis von besonderer Bedeutung – für die Rechtswahl vor der Eheschließung und nach der Eheschließung. Das internationale Güterrecht für die Praxis von Döbereiner und Frank ist ein Arbeitsbuch im besten Sinne des Wortes. Die Anschaffung lohnt sich.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

Suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft oder Anstellungsverhältnis, späterer Sozietätseintritt möglich

Wir sind eine alteingesessene Anwalts- und Notarsozietät im Siegerland mit repräsentativen Kanzleiräumlichkeiten, moderner EDV und einem engagierten Team.

Unsere Kanzlei ist vornehmlich zivilrechtlich orientiert, der Mandantenstamm besteht überwiegend aus Privatklientel.

Wir wollen unser Team verstärken und suchen ambitionierte, teamfähige und leistungsbereite Kollegen/Kolleginnen. Interesse an der Tätigkeit als Notar/Notarin wäre wünschenswert. Ein späterer Sozietätseintritt wird angestrebt.

Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 001*

Wir suchen eine Kollegin / einen Kollegen für unsere im LG-Bezirk Paderborn gelegene, gut eingeführte Anwalts- und Notarkanzlei. Mit Ausnahme des Verwaltungsrechtes werden alle üblicherweise in einer mittelgroßen Kanzlei anfallenden Rechtsgebiete abgedeckt. Die Büroräume sind modern eingerichtet. Ein eigener Mandantenstamm wäre wünschenswert, aber nicht Bedingung. Auch Berufsanfänger sollen sich angesprochen fühlen. Wenn Sie Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit haben, so freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme, um anschließend die unterschiedlichen Formen einer möglichen Zusammenarbeit zu besprechen.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 002*

Junge(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht, der/die als Nachfolger(in) eines aus Altersgründen ausscheidenden Kollegen zunächst in Bürogemeinschaft in unserer kleinen, überwiegend zivilrechtlich tätigen Kanzlei mitarbeiten möchte. Erste berufliche Erfahrungen, ggfs. eigene Mandanten sind sinnvoll, weil nach einer Einarbeitungsphase eigenständiges Arbeiten gewünscht wird. Perspektivisch wird eine vollständige Übernahme der Kanzlei in Aussicht gestellt. Die Kostenstruktur ist günstig. Absolute Discretion der eingehenden Bewerbungen wird zugesichert, aber auch erwartet. Weitere Details können gern in einem späteren, persönlichen Gespräch erörtert werden.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 003*

LG-Bezirk Münster

Zivilrechtlich ausgerichtete Sozietät sucht Nachfolger/-in für einen ihrer demnächst ausscheidenden Seniorpartner, vorzugsweise mit FA-Qualifikation in den Bereichen ArbR, BauR oder MedR.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 004*

ab sofort **Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Familienrecht und Arbeitsrecht mit langjähriger Berufs- und Prozess Erfahrung sucht nette Kollegen/Kolleginnen zwecks beruflicher Zusammenarbeit vorzugsweise in den Landgerichtsbezirken Dortmund, Bochum oder Münster.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 005*

Wir sind eine kleine, aber feine Rechtsanwaltsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit Sitz in Bad Salzuflen. Unser Geschäftsführer ist zugleich Notar und Inhaber einer

Professur. Im Markt sind wir mit unseren Schwerpunkten im Wirtschafts- und im Steuerrecht mit Steuerstrafrecht, in der Vertretung vor Finanzgerichten, der Vermögensnachfolge und der Vertragsgestaltung bekannt. Unsere Mandanten sind anspruchsvoll. Wir sind überwiegend beratend tätig, beherrschen aber auch die Klaviatur des Streits. Wir haben an uns selbst einen hohen Anspruch. Bei uns haben Sie die Chance, sich mit uns als Rechtsanwalt (m/w) und/oder Notar (m/w) zur beruflichen Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft gegen angemessenes Entgelt unter einem Dach zusammenzuschließen. Möglich ist auch eine Anstellung mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft.

Wir bieten Ihnen modern eingerichtete, großzügige und repräsentative Büroräume und qualifiziertes Personal, das Sie bei Ihrer täglichen Arbeit optimal unterstützen wird. Die spätere Übernahme der Rechtsanwalts-gesellschaft ist bei Eignung und Qualifikation ebenso möglich wie die Tätigkeit als Notarvertreter(in).

Wenn wir Sie neugierig gemacht haben, sprechen Sie uns gerne an. Senden Sie uns Ihre Bewerbung mit Foto bitte nur per E-Mail an: bewerbung@random-coil.de. Einen Überblick über uns erhalten Sie hier: www.random-coil.de. Anfragen werden wir selbstverständlich vertraulich behandeln. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 006*

Zwei erfahrene Fachanwälte für Steuerrecht/Erbrecht suchen ab 01.06.2019 zur Erweiterung ihres Angebotsprofils einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Die Räumlichkeiten befinden sich in Bochum (Innenstadt). Wir freuen uns auf einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, gerne auch mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten, ggf. sogar Fachanwaltschaften:

- Miet- und Wohnungseigentumsrecht und/oder
- Versicherungsrecht und/oder
- Bank- und Kapitalmarktrecht bzw.
- Familienrecht.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 007

Kanzleiübernahme/ Kanzleiverkauf

Rechtsanwalt und Notar a. D. in alt-ingesessener Praxis in Warstein sucht wegen erreichter Altersgrenze eine Nachfolgerin / einen Nachfolger. Bei entsprechendem Interesse besteht die Möglichkeit eine Notarstelle zu besetzen. Zurzeit sind im Amtsgerichtsbezirk Warstein zwei Notarstellen frei.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 008

Sonstiges

Wegen Kanzleiauflösung (Dortmund) verschenke ich an Selbstabholer gebundene Zeitschriften nur als Gesamtpaket wie folgt:
DNotZ: 1985–1989, 1991–1998, 2000–2009
FamRZ: 1982–1997, 2001–2015
NJW: 2006–2015

Interessenten bitte unter Chiffre-Nr. RAK 009

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“.



Personalien

Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

- RA Volkhard Tomkowitz,
Recklinghausen
- RA Eberhard Langenohl,
Dortmund
- RA Heinz Gerlinger, Dortmund
- RA Hermann Richter,
Lüdinghausen
- RA Bernhard Langkamm,
Mettingen
- RA Karl-Otto Pühler, Dortmund
- RA Rüdiger; Ihlas, Dortmund
- RA Dr. Volker Sentner, Hattingen
- RAin Heike Folgmann,
M.B.L.HSG, Essen
- RAin Beate Gerwers, Marl
- RA Dieter Bäumel, Paderborn
- RA Ulrich Werthmann,
Emsdetten

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt)

Nachdem es seit dem 01.06.2007 keine Zulassungen bei bestimmten Gerichten mehr gibt, wird nachfolgend lediglich nach der Ansässigkeit in den einzelnen Landgerichts-Bezirken unterteilt.

Landgericht Arnsberg

Mona Femmer, Menden
Dirk W. Schmidt, Möhnese

Landgericht Bielefeld

Anne Marie Berning, Bielefeld
Tolgay Eyryce, Bielefeld
Hülya Grams, Bielefeld
Johanna Grunewald, Bielefeld
Natalie Jaiße, Bielefeld
Franziska Janßen, Bielefeld
Christian Krane LL.M., Bielefeld

Dr. Alexander Kratzsch, Bielefeld
Sebastian Künsting, Herford
Torsten Lewandowski, Bielefeld
Luca Moseler, Verl
Hasan Önder, Bielefeld
Irena Raskop, Bielefeld
Finn-Christian Schiffmann, Bünde
Frederik Topp, Herford
Eduard Unruh, Bielefeld
Dr. Sebastian von Thunen LL.M.,
Bielefeld
Dr. Gerhard Wiebe, Bielefeld

Landgericht Bochum

Katharina Behle, Witten
Micaela Dresen LL.M.,
Recklinghausen
Daniel Heumann, Bochum
Stefanie Olbrich, Herten
Luisa-Maximiliane Pischel, Bochum
Pavlos Polychronidis, Bochum
Bahram Roshan, Bochum
Fatih Topac LL.M., Bochum
Sven Wemhoff, Recklinghausen

Landgericht Dortmund

Melissa Eifert, Dortmund
Carl Raffael Hillejan, Dortmund
Felix Klüh, Dortmund
Denise Koch, Hamm
Kristina Neldner, Hamm
Michael Schulz, Dortmund
Franziska Schütte, Hamm
Raphael Seiler, Dortmund
Muhammet Üce, Hamm
Carlo Wiese, Hamm
Susanna Wittenstein LL.M., Hamm
Patrick Zollingkoffer, Dortmund

Landgericht Essen

Jan Bögemann, Essen
Bernd Brandau, Essen
Lukas Carstensen, Essen
Marco Gerhards, Hattingen
Ines Gutt, Essen
Ricarda Herrmann, Essen
Marie-Luise Horak, Bottrop
Nils Kramer, Essen
Stefan Krohn, Essen
Christopher Krüger, Essen
Katharina Luckmann, Essen
Alexander Masson, Essen

Tristan Niemann, Marl
Sebastian Orth, Essen
Dagmar Schwerdling, Essen
Dennis Smuda, Essen
Jan Stock, Essen
Faith Yüksel, Essen

Landgericht Hagen

Dr. André Bohn, Hagen
Dr. Christian Lahrmann, Altena
Jan Lehmann, Lüdenscheid
Dr. Michael Schellong, Iserlohn
Efil Schneider, Schwelm
Hilger Sommer, Hagen
Dennis Wichert, Lüdenscheid

Landgericht Münster

Ricardo Arentz, Rheine
Rolf Bietmann, Ochtrup
Laura Czychowski, Münster
Nicola Deneke-Szabó, Münster
Marie-Luise Dirksen, Heek
Dr. Nadja Eversmeyer, Everswinkel
Michael Gaus, Münster
Teresa Grabitz, Münster
Prof. Dr. Jürgen W. Hidi, Münster
Katrin Hoffmann, Münster
Johannes M. Krapp, Münster
Bernd Petzmeyer, Münster
Nora Schneider, Münster
Katarina Scholl, Münster
Maxim Sugrobov, Coesfeld
Dorothee Wackerbeck, Münster

Landgericht Paderborn

Christin Breitling, Lippstadt
Theo Gärtner-Böcker, Paderborn
Tatiana Geßwein, Paderborn
Sigrun Röder, Paderborn,
Matthias Stienen, Borgenteich

Landgericht Siegen

Ramona Heße, Siegen
Dr. Alexandra Seifert, Münster

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt)

Nachdem es seit dem 01.06.2007 keine Zulassungen bei bestimmten Gerichten mehr gibt, wird nachfolgend lediglich nach der Ansässigkeit in den einzelnen Landgerichts-Bezirken unterteilt.

Landgericht Bielefeld

Anna Döpke, Rahden
Matthias Schmidt LL.M., Bielefeld
Sercan Talas, Bielefeld
Dr. André Winsel, Bielefeld

Landgericht Bochum

Annette Hausmann, Bochum
Sarah Klamma, Bochum
Stefanie Mette, Herne
Susann Schaefer, Bochum

Landgericht Detmold

dr. jur. Dénes Lázár, Detmold

Landgericht Dortmund

Marc Ackermann, Dortmund
Silke Albers-Heise, Dortmund
Vivien Höcker, Hamm
Cord Willem Kaub LL.M.,
Fröndenberg
Carina Kruska, Dortmund
Vanessa Ina Mauthe, Dortmund
Inga Meyer-Marcotty, Dortmund
Dr. Lars Rößing, Werne

Landgericht Essen

René Hanickel, Essen
Dr. Karel Sessinghaus LL.M. Gew.RS,
Essen
Johannes Thesing, Essen
Dr. Michaela Thiele, Essen
Ann-Kathrin Vogl, Essen

Landgericht Hagen

Julia Baltot, Werdohl
Dennis Bargon, Hagen
Laura-Michelle Körner, Lüdenscheid
Efil Schneider, Schwelm

Landgericht Münster

Miguel Bitter, Münster
Birger Brefeld LL.M., Münster
Robin Brünger, Münster
Maximilian Oberherr, Münster
Maike Rußwurm, Münster

Landgericht Paderborn

Martin Kampert LL.M., Anröchte
Sigrun Röder, Paderborn,

Landgericht Siegen

Sebastian Körber, Siegen

Abgabe in andere Kammerbezirke

Detlev Ballas, Münster
Dr. Carsten Bergjohann, Gelsenkirchen
Dr. Henning Blatt, Essen
Jörn Bode, Lienen
Hartmut Brandt, Münster
Stefan Braun, Paderborn
Dr. Angela Busche LL.M., Essen
Dennis Fehst, Essen
Gregor Franßen, Essen
Christian Fuhrmann, Essen
Dr. Thomas Görgemanns, Essen
Ingo Hamm, Bochum
Katrin Henkel, Sprockhövel
Petra Hirsch, Essen
Kerem Karaefe, Herne
Ingo Kegler, Hattingen
Andrea Koll, Essen
Berthold Langbein, Gelsenkirchen
Frauke Lange, Bielefeld
Florian Meyer, Balve
Yasmin Miriam Patora, Bochum
Jörg Pellmann, Telgte
Axel Pottschmidt, Essen
Mareike Röthke, Minden
Jean Saliba, Münster
Dr. Bettina Schwegmann, Iserlohn
Sonja Stadler, Recklinghausen
Barbara Wentzel, Essen
Silke Werner, marl

Jutta Wittich, Bochum
Hans-Michael Wolber, Essen
Hanna Yalcin, Bielefeld
Holger Zentzis, Hagen
Alexandra Ziegler LL.M., Essen

Löschungen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Martin Ahrens, Münster
Eva-Maria Altemeier, Iserlohn
Danai Andreopoulou, Münster
Sema Atay, Essen
Siegfried Auffenberg, Münster
Bernhard Austrup, Lüdinghausen
Sylvia Bajgiert, Essen
Katharina Behle, Witten
Christian Berges, Balve
Peter Berghaus, Gelsenkirchen
Dr. Carsten Bergjohann,
Gelsenkirchen
Hans Berkemeier, Lippstadt
Frank Bette, Iserlohn
Jürgen Bohn, Dortmund
Ingo Bondzio, Detmold
Kerstin Both, Bielefeld
Jennifer Boudeing, Gevelsberg
Paul Brand, Dortmund
Peter Bretz, Herne
Rolf Brinckmann, Gelsenkirchen
Siegfried Bruß, Witten
Norbert Busch, Recklinghausen
Karsten Clever, Werdohl
Gabriele Croyle, Bochum
Angela Daimler, Dortmund
Rolf Dettmann, Bochum
Niels Diekmann, Gütersloh
Regina Dirks, Gelsenkirchen
Dr. Silke Egbert, Lengerich
Jutta Eick, Kirchhundem
Dieter Eickelpasch, Steinfurt
Klaus Engels, Hamm
Wolfgang-Peter Exner, Dortmund
Christina Feldhaus, Kreuztal
Dr. Eva Feldmann, Dortmund
Sebastian Feldmann, Dortmund
Brigitte Fiebig, Witten
Carl August Freiherr von Gablenz,
Essen

Madeleine Freisfeld, Münster
Jens Fröhlich LL.M., Minden
Klaus Galinski, Siegen
Dr. Reinhilde Gärtner,
Rheda-Wiedenbrück
Theodor Gärtner-Böcker, Paderborn
Dr. Herbert H. Giese, Münster
Christoph Glaubitt, Dortmund
Karl Friedrich Globig, Steinfurt
Reinhard Gold, Kamen
Günther Grotkamp, Essen
Burkhard Gruenhoff, Bielefeld
Moritz Grunow, Essen
Annika Günter, Verl
Adrian Hancer, Essen
Jens Hanschmidt, Bielefeld
Beate Heidlindemann-Kalbhenn,
Bünde
Erhard Heinrichs, Unna
Melanie Heithorn, Witten
Henning Hess, Dortmund
Gabriele Heumann, Detmold
Achim Hübner, Bochum
Sarah Hübner, Iserlohn
Petra Jägers, Gladbeck
Jessica Kahlert-Pradella, Herford
Klaus Kalbhenn, Bünde
Dr. Michael Kamm, Hamm
Isabel Kampmann, Bielefeld
Jürgen Kattmann, Ibbenbüren
Bastian Kaumanns, Rheine
Friedrich Kellersmann, Münster
Josef Kipp, Ibbenbüren
Wolfgang Kirchhoff, Gütersloh
Jochen Klein, Beckum
Dietmar Knoblauch, Essen
Sabine Kobienia, Essen
Lukas Kolbe, Gütersloh
Patrick Korfmacher, Münster
Eberhard Kratsch, Münster
Julia Kraus, Münster
Olaf Kreuzer, Essen
Hans-Friedrich Kreyer LL.M.,
Bochum
Christoph Krings, Recklinghausen
Irakli Kuratashvili, Münster
(RA gem. § 206 BRAO)
Reinhold Kwijas, Gelsenkirchen
Ute Lindenberg, Essen
Verena Louven, Detmold

Harald Ludt, Gelsenkirchen
Malika Mansouri, Bielefeld
Hans A. Manthey, Dortmund
Walter Matrisch, Gelsenkirchen
Gabriele Mehla, Recklinghausen
Bernd Meisterernst, Münster
Stefanie Mette, Herne
Aron Nötzel, Bielefeld
Wolfgang Nowak, Essen
Tilman Oltersdorf, Lage
Dagmar Papenheim-Thom,
Castrop-Rauxel
Detlef Pflöck, Paderborn
Klemens A. Pohl, Bielefeld
Kay-Uwe Präfke MM, Dortmund
Philip Przybilla, Rheine
Maria Quink, Marl
Dr. Gerhard Rohs, Hattingen
Dagmar Rüdiger, Lüdenscheid
Philipp Rudnik LL.M., Essen
Dieter Rügge, Detmold
Hans-Ludger Sandkühler, Hamm
Dirk Schäfer, Coesfeld
Hans-Christian Schäfer, Sprockhövel
Joachim Schaumann, Altena
Ulrich Schitteck, Gelsenkirchen
Verena Schlösser, Olpe
Elisabeth Schlüter, Gescher
Frank Schmelzeisen, Wilnsdorf
Tobias Schulte in den Bäumen,
Bielefeld
Wolfgang Schulte-Eversum,
Recklinghausen
Ulrich Schulze Henne, Lünen
Reinhard Schüttelhöfer, Sendenhorst
Kerstin Seidl, Herne
Dr. Dino Sikora, Münster
Uwe-Stephan Soujon, Finnentrop
Dr. Hermann Steffen, Essen
Heinrich Steimann, Dortmund
Volker Stein, Essen
Roland Steiner, Dülmen
Dr. Fritz-Peter Steinschulte, Menden
André Stork, Hiddenhausen
Dr. Maria Strunz, Delbrück
Dr. Georg Sybrecht, Dortmund
Joachim Terjung, Recklinghausen
Julia Tetzlaff, Dortmund
Rolf Thiele, Herten
Pia Tinkloh, Gelsenkirchen
Lothar Trost, Netphen
Gülsah Ulus-Kösem, Dorsten
Hans-Joachim Unverfehrt, Dortmund
Karl-Heinz Verspohl, Ascheberg
Olga Vistunova, Dortmund

Annabel von Klenck, Essen
Anneliese Wackerbeck-Kauter,
Bochum
Bianca Walendy, Bochum
Stefan Wethmar, Münster
Wolfgang Wiedermann,
Rheda-Wiedenbrück
Heinz-Christoph Wieschollek,
Minden
Thomas Wolfinger-von Häfen, Altena
Lars Wunder, Hamm
Dr. René Zenker, Verl
Reinhard Zimmermann, Bochum

→ Löschungen als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt

→ Iliana Duderstadt, Gronau
Dorothea Engel, Paderborn
Birte Fabian, Bielefeld
Sebastian Feldmann, Dortmund
Bernd Freier, Bielefeld
Holger Glaß LL.M., Beckum
Sabine Kobienia, Essen
Julia Mut, Essen
Julia Rehbaum-Kampf LL.M., Telgte
Erika Suttman, Dortmund
Dr. Thomas Vacca, Dortmund
Hans-Joachim von Wartenberg MBA,
Bad Driburg

→ Ernennungen zur Fachanwältin/ zum Fachanwalt

→ **Arbeitsrecht**
Sebastian Berndt, Ennepetal
Fabian Boensch, Essen
Stefan Dietrich LL.M., Essen
Dr. Mathias Kamps, Coesfeld
Steffen Klöne, Bielefeld
Julian Christian Schirmer, Coesfeld
Nina Alexandra Stephan, Essen

Familienrecht

Özlem Ay, Bochum
Daria Henke, Minden
Heike Syperrek-Gürsoy, Bochum
Angela-Christina Zumbach, Münster

Sozialrecht

Veit Demmig, Hamm
Sabrina Krumscheid, Bochum
Dr. Babette Nossol-Geerds, Menden

Strafrecht

Irfan Durdu, Bottrop
Ali Hekim, Dortmund
Wolf Heller, Siegen

Verwaltungsrecht

Corinna TINGELHOFF, Münster

Insolvenzrecht

Markus van Marwyk, Essen

Versicherungsrecht

Jan Lukas Kemperdiek LL.M., Hagen

Medizinrecht

Julian Jakobsmeier, Gütersloh

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Britta Meinecke MBA, Essen
Christian Methner, Essen
Katharina Niemann, Dortmund
Henning Precht, Siegen
Florian Steiner, Bielefeld
Tim-Henrik Viebahn-Knötig,
Lüdenscheid
Manuel Zdarta, Essen

Verkehrsrecht

Stefanie Bolgehn, Essen
Esther Brauhardt, Lünen
Felix Brauksiepe, Essen
Sebastian Jach, Herford
Lisa Quensel, Bochum
Markus Schlagheck, Essen
Anna Tellen, Essen

Bau- und Architektenrecht

Roman Scheuschner LL.M., Bochum

Erbrecht

Dr. Christine Dolle, Arnshagen
Justus Köhne, Augustdorf
Stefanie Lindner-Hansch, Paderborn
Klaus Mahlberg, Herne
Anja Surwehme, Bochum

Transport- und Speditionsrecht

Bernhard Schlüter, Bielefeld

Handels- und Gesellschaftsrecht

Patrick Elixmann LL.M. EMBA,
Soest

Bank- und Kapitalmarktrecht

Roman Podhorsky, Münster
Christopher Rethemeier, Bielefeld

Internationales Wirtschaftsrecht

Dr. Linus Meyer, Bielefeld

Migrationsrecht

Ilhaniye Öztürk, Bad Oeynhausen

Löschungen als Fachanwältin/Fachanwalt

Arbeitsrecht

Jürgen Eskes, Billerbeck
Dr. Lucas Heumann, Detmold
Dr. Hubertus Sangermann, Attendorn
Dieter Schäfer, Essen
Gerhard Spitzfaden, Schmalleben
Thomas Springer, Bielefeld
Peter Wöhle, Herne

Familienrecht

Anja Berninghaus, Dortmund
Klaus Dieter Westerfeld, Dortmund

Sozialrecht

Thomas Höffer, Attendorn
Karin Sielemann, Höxter

Steuerrecht

Rüdiger Bönig, Dortmund
Ricarda Cosack LL.M., Nottuln
Martin Leewe, Gronau
Bernd Peters, Herten
Heide Wolff, Herford

Strafrecht

Erich Klein, Bochum
Andreas Lauer, Essen
Dr. Eugen Putzo, Münster

Verwaltungsrecht

Heinz Hahn, Essen

Versicherungsrecht

Dr. Franz-Josef Peus, Münster

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Heinz-Peter Denda, Essen

Erbrecht

Rüdiger Bönig, Dortmund

Neuzulassungen Notare

Carsten Sieg, Olpe
Markus Greskamp, Gescher
Martin Könning, Vreden
Patricia Schöninger LL.M., Münster
Daniela Doberstein, Gelsenkirchen
Marko Wendt, Paderborn
Anja Elisabeth Stenzel, Essen
Süreya Kurucu, Essen
Dr. Jochen Werner Lehmann, Essen
Dr. Busso Peus LL.M., Münster
Dr. Fabian Eichholz, Borken
Vanessa Swienty-Brokemper,
Rheda-Wiedenbrück
Dr. Dirk Zuhorn LL.M., Essen
Niels Böttgenmeyer, Havixbeck
Marcel Graefen, Dortmund
Florian Michael Schmitt, Siegen
Beate Derdau, Oerlinghausen
Dr. Heike Rüping, Werne
Anne-Christin Ahler, Steinfurt
Frank Rappl, Hagen
Bastian Junghölter, Bochum
Hayo Belke, Meschede
Jens Oliver Wozniak, Bielefeld
Andrea-Sabrina Brinkmann LL.M.,
Münster
Steffen Fiedler, Coesfeld
Dr. Pascal Heßeling, Essen
Dr. Gunnar Glaser, Bochum
Dr. Nils Rumpker LL.M., Münster

Löschungen als Notar

-  Alfred Risken, Essen
- Klaus-Ulrich Bartmann, Werl
-  Bernhard Schmidt-Nagel, Meschede
- Heinz Krick, Warstein
- Klaus Körner, Lengerich
- Martin Leewe, Gronau
- Friedhelm Steinmann, Versmold
- Dr. Volker Behrens, Bielefeld
- Hans-Joachim Unverfehrt, Dortmund
- Lothar Trost, Netphen
- Klaus-Dieter Westerfeld, Dortmund
- Wolfgang Kirchhoff, Gütersloh
- Reinhard Gold, Kamen
- Gerd Laeube, Hiddenhausen
- Horst Bechtloff, Senden
- Dr. Jost Ernst Hüttenbrink, Münster
- Erich Stemplewitz, Bottrop
- Christoph Brust, Senden
- Rainer Korte, Gronau
- Ulrich Schmidt, Lüdinghausen
- Dr. Thomas Feldmeier, Dortmund
- Rosemarie Slodowy, Delbrück
- Franz-Günter Weiser, Münster
- Rolf Schroeren, Lage
- Ulrich Schuppert, Siegen
- Götz Meyer zu Schweicheln, Bad Oeynhausen
- Ludger Bömkes, Herne
- Michael Hetzer, Detmold
- Rainer Diesing, Dortmund
- Klaus Berns, Siegen
- Gabriele Heumann, Detmold
- Jochen Flagmeier, Bad Oeynhausen
- Dr. Michael Bongartz, Borken
- Rainer Posch, Schwelm
- Albrecht Nolte, Essen
- Peter Däumer, Lünen
- Rainer Blaß, Ahaus
- Karl Wendt, Bielefeld
- Ulrich Lork, Havixbeck





Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
Telefax 0 23 81 / 98 50 50
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer
Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0